

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



12. Jahrgang

Potsdam, den 28. Oktober 2003

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verordnung über die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen (Ersatzschulgenehmigungsverordnung – ESGAV) vom 18. Juli 2003	255
Erste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 28. Juli 2003	258
Zweite Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBJS vom 10. August 2003	262
Verwaltungsvorschriften zur Übertragung einzelnen Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen (VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung – DAÜVV) vom 30. August 2003	267
Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Arbeits- und Sozialverhalten vom 5. September 2003	268
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (FörMod-BbgWBG) vom 2. September 2003	268
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen von Heimbildungsstätten gemäß § 24 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (FörHbs-BbgWBG) vom 2. September 2003	270
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 – 2007 im Land Brandenburg (RL Zukunft Bildung und Betreuung) vom 9. September 2003	271
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfeprojekten zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 – 2007 im Land Brandenburg (RL Zukunft Bildung und Betreuung – Selbsthilfe) vom 9. September 2003	281
Rundschreiben 16/03 vom 18. August 2003 Erläuterung zur Stundentafel für die Primarstufe	287

Rundschreiben 17/03 vom 19. August 2003 Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangstufe 10 im Schuljahr 2003/2004	287
Rundschreiben 18/03 vom 26. August 2003 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger und Regelungen über die Teilnahme	289
Rundschreiben 19/03 vom 29. August 2003 Dankurkunden anlässlich der Dienstjubiläen von Lehrkräften	290
Rundschreiben 20/03 vom 29. August 2003 Änderungen und Ergänzungen zu Studentafeln und Rahmenlehrplänen für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung	292
Rundschreiben 21/03 vom 29. August 2003 Curriculare Grundlagen für die Gestaltung des Unterrichts im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I	299
Rundschreiben 22/03 vom 29. August 2003 Unterrichtsvorgaben „Englisch für kaufmännische Berufe“ (Nummer des Plans 501021.03) in den Bildungsgängen der Berufsschule und Berufsfachschule im Land Brandenburg	302
Rundschreiben 23/03 vom 29. August 2003 Unterrichtsvorgaben „Englisch für gewerblich-technische Berufe“ (Nummer des Plans 501022.03) in den Bildungsgängen der Berufsschule und Berufsfachschule im Land Brandenburg	303
Rundschreiben 24/03 vom 19. September 2003 Unterrichtsvorgaben „Beiköchin/Beikoch“ (Nummer des Plans 50141500.03) für den Bildungsgang der Berufsschule ...	305
Rundschreiben 25/03 vom 19. September 2003 Unterrichtsvorgaben „Helferin/Helfer im Gastgewerbe“ – zweijährige Ausbildung – (Nummer des Plans 50147720.03) für den Bildungsgang der Berufsschule	305
Rundschreiben 26/03 vom 19. September 2003 Unterrichtsvorgaben „Helferin/Helfer im Gastgewerbe“ – dreijährige Ausbildung – (Nummer des Plans 50147730.03) für den Bildungsgang der Berufsschule	306
Rundschreiben 27/03 vom 22. September 2003 Mobilitätszuschuss für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsschule zur Berufsausbildungsvorbereitung	306
Rundschreiben 28/03 vom 23. September 2003 Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum; Führung von Unterrichtsstundenkonten	314
 <u>II. Nichtamtlicher Teil</u>	
Lesefassung der Grundschulverordnung (GV) vom 28. Juli 2003	314
Kinderoper „Die Entführung aus dem Serail“ von W. A. Mozart für BERLIN-BRANDENBURG	327
45. Vorlesewettbewerb des deutschen Buchhandels	327
Wettbewerb „Jugend übernimmt Verantwortung“ 2003/2004	327
GIB 8 – Mein Hausaufgabenheft	328
Unterrichtspaket des Zeitbild Verlags zum Thema Urheberrecht	329
Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland	329

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verordnung über die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen (Ersatzschulgenehmigungsverordnung – ESGAV)

Vom 18. Juli 2003
(GVBl. II S. 434)

Auf Grund des § 121 Abs. 10 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1

Antragstellung

(1) Die Genehmigung zur Errichtung oder zur Änderung einer Ersatzschule ist vom Schulträger in der Regel spätestens bis zum 30. September des der geplanten Eröffnung vorangehenden Schuljahres schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu beantragen. Bei der erstmaligen Errichtung einer Schule durch einen Schulträger, der bisher noch keine Schule errichtet hat, bei der Errichtung einer Grundschule mit einer besonderen pädagogischen Konzeption oder bei der zusätzlichen Beantragung eines Schulversuchs soll der Antrag mindestens sechs und höchstens zwölf Monate vor dem oben genannten Termin gestellt werden.

(2) Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer Ersatzschule, auf Genehmigung einer weiteren Schulform innerhalb einer bereits genehmigten Ersatzschule, eines weiteren Bildungsganges, einer weiteren Fachrichtung oder eines weiteren Berufes innerhalb einer bereits genehmigten Schulform, eines Trägerwechsels oder die Ausweitung des Schulbetriebes auf eine weitere Unterrichtsstätte muss bei dem für Schule zuständigen Ministerium eingereicht werden. Ein Antrag auf Genehmigung von Zusatzkursen zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen oder die Änderung der mit Bescheid genehmigten pädagogischen Konzeption oder einer weiteren Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 121 Abs. 2 bis 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes muss beim regional zuständigen staatlichen Schulamt gestellt werden. Ein Wechsel der vertretenden Person oder ein Wechsel der Schulleiterin oder des Schulleiters muss dem für Schule zuständigen Ministerium zuvor angezeigt werden. Nach erfolgter Genehmigung muss der Betriebsbeginn in dem beantragten Schuljahr erfolgen; ansonsten erlischt die Genehmigung. Erfolgt der Betriebsbeginn im begründeten Ausnahmefall nicht zu Beginn des Schuljahres, muss dies ebenfalls schriftlich beantragt und begründet werden.

(3) Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Schulträgers:

- a) bei natürlichen Personen: Name und Vorname, Geburtsort und Geburtstag sowie die Anschrift,
 - b) bei juristischen Personen: Name, Rechtsform, Sitz und vertretungsberechtigte Personen,
2. Bezeichnung der Schulform, der Schulstufe und gegebenenfalls des Bildungsganges sowie der besonderen pädagogischen Prägung,
 3. Bezeichnung der Schule gemäß § 118 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes,
 4. Anschrift des Schulstandortes,
 5. pädagogische Konzeption der Schule mit Angaben über die Inhalte, die Methoden, die Organisation von Unterricht und Erziehung und gegebenenfalls über die religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung der Schule; für Grundschulen ohne religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung ist der Konzeption gemäß Artikel 7 Abs. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eine Begründung für das besondere pädagogische Interesse an dieser Schule beizufügen,
 6. Benennung der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte unter Angabe von Namen und Vornamen, Geburtsort und Geburtstag, der Examina sowie des geplanten Einsatzes,
 7. Angaben zur Gewährleistung von Formen der Mitwirkung von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften,
 8. Angaben zur gesundheitlichen Betreuung der Schülerinnen und Schüler,
 9. Angaben zur Lage, Anzahl, Größe und Ausstattung der Unterrichtsräume und anderer erforderlicher Räumlichkeiten sowie zur Größe und Beschaffenheit der Außenanlagen,
 10. Angaben zur Finanzierung des Schulbetriebes und – soweit ein Schulgeld erhoben wird – Angaben zu dessen Höhe sowie zur Schulgeldbefreiung und Schulgeldermäßigung.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf des Schulträgers, bei juristischen Personen des privaten Rechts die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, ein Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister sowie tabellarische Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen,
 2. für die Schulleiterin oder den Schulleiter und die Lehrkräfte Nachweise über die Ausbildung, die Ablegung von Prüfungen gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes und gegebenenfalls Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen,
 3. Führungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes für den Schulträger, bei juristischen Personen des privaten Rechts für die vertretungsberechtigten Personen sowie für die Schulleiterin oder den Schulleiter,

4. Erklärungen, Unterlagen oder eigene Konzeptionen

- a) zum Umfang der Verwendung der für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Rahmenlehrpläne oder zu eigenen Entwicklungen curricularer Vorgaben, insbesondere für die Umsetzung einer besonderen pädagogischen Konzeption, für zusätzlichen Unterricht bei einer entsprechenden Schwerpunktbildung oder für den Unterricht in Fächern, die nicht in der für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Stundentafel enthalten sind,
- b) im Fall von dauerhaft geplanten Abweichungen von den für den Bildungsgang der vergleichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft geltenden Regelungen über die Aufnahmevoraussetzungen, die Stundentafel, die Versetzungsentscheidungen, Prüfungen, Erwerb der Abschlüsse, Teilnahme an einer landesweiten Schulevaluation und gegebenenfalls praktische Ausbildungsabschnitte,
- c) darüber, dass dem Schulträger bekannt ist, dass für die spätere Zuerkennung der staatlichen Anerkennung außer bei genehmigten Abweichungen die in Buchstabe b genannten Regelungen für Schulen in öffentlicher Trägerschaft einzuhalten sind,

5. ein Nachweis über die Nutzungsrechte an den Schulräumen,
6. die mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den hauptberuflichen Lehrkräften vorgesehenen Arbeitsverträge,
7. der Haushaltsvoranschlag der Schule sowie ein Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung für mindestens zwei Jahre; bei bewährten Schulträgern kann das für Schule zuständige Ministerium auf diesen Nachweis verzichten,
8. die jeweiligen Abnahmeprotokolle der fachlich zuständigen Behörden für die Bau-, Gesundheits-, Arbeitsschutz- und Brandschutzabnahme der durch die Ersatzschule genutzten Räumlichkeiten,
9. die Erklärung des Schulträgers, dass die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Gesundheitsfürsorge für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet wird.

(5) Die Befugnis des für Schule zuständigen Ministeriums, sich weiterer Beweismittel gemäß § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg zu bedienen, bleibt unberührt. Werden Unterlagen gemäß den Absätzen 3 und 4, die aus wichtigen Gründen nicht zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen konnten, nicht bis spätestens zum 15. Mai des Folgejahres eingereicht, kann das Verfahren eingestellt werden.

(6) Schulen müssen in gemeinsamen Gebäuden untergebracht werden. Im Ausnahmefall kann der Unterricht in getrennten Gebäuden oder Anlagen für Unterrichtszwecke genehmigt werden, wenn dies der pädagogischen Konzeption entspricht und die Genehmigungsvoraussetzungen insgesamt erfüllt werden.

§ 2

Entscheidung über den Antrag

(1) Zu den äußeren Einrichtungen der Ersatzschulen im Sinne des § 121 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes gehören die Schulgebäude, das Schulinventar und die Lehr- und Lernmittel.

(2) Innere Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind insbesondere die jeweilige Anzahl der Unterrichtsstunden in der Stundentafel, die Regelungen zur zeitlichen Organisation des Schuljahres und des Bildungsganges insgesamt, einschließlich der Schulferien, die Gliederung der Schule nach Klassenverbänden, Kursen oder anderen Formen der Differenzierung des Unterrichts und die Mitwirkungsrechte der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte bei der Gestaltung der Schule. Die Lehr- und Erziehungsziele einer Ersatzschule stehen nicht hinter denen einer entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft zurück, wenn sie nach der Beurteilung des für Schule zuständigen Ministeriums denjenigen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichwertig sind.

(3) Die Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind erfüllt, wenn ein sozial ausgewogenes Schulgeld erhoben wird, das jeder Schülerin und jedem Schüler unabhängig von ihren oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen den freien Zugang zur Ersatzschule ermöglicht.

(4) Die Erfordernisse des § 121 Abs. 3 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind erfüllt, wenn die Vergütung der Lehrkraft mindestens 75 vom Hundert des Gehaltes der vergleichbaren im öffentlichen Dienst stehenden Lehrkraft beträgt; sie soll aber nicht geringer als 90 vom Hundert des Anfangsgehaltes der vergleichbaren Lehrkraft sein. Bei einer nach Satz 1 erforderlichen Berechnung der Vergütung und des Dienstalters sind, wenn es sich um Angestellte handelt, die Vorschriften des Landes Brandenburg für die Vergütung der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sinngemäß heranzuziehen. Handelt es sich um Beamte öffentlich-rechtlicher Körperschaften, so sind die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg entsprechend anzuwenden.

(5) Unabhängig von den Genehmigungsvoraussetzungen hat der Schulträger den allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Anforderungen, die zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu fordern sind, zu folgen. Dazu gehören

- a) der bauliche und hygienische Zustand der Schulgebäude,
- b) die gesundheitliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte,
- c) die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit des Schulträgers nach § 121 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(6) Über die Genehmigung ergeht ein Bescheid. Damit wird das für die Schule regional zuständige staatliche Schulamt für die Aufsicht über die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 130 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes zuständig.

§ 3

Betrieb der Ersatzschule

(1) Mit der Genehmigung zur Errichtung der Ersatzschule erhält die Ersatzschule das Recht, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Aufnahme und Entlassung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sind dem für den Wohnort oder die Arbeits- oder Ausbildungsstätte der Schülerin oder des Schülers zuständigen staatlichen Schulamt anzuzeigen.

(2) Strebt die Ersatzschule eine staatliche Anerkennung an, muss sie sich Überprüfungen der staatlichen Schulaufsicht im Hinblick auf den Nachweis der dauerhaften Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen unterziehen und dafür die notwendigen Angaben machen.

(3) Schulträger, die die Ferien abweichend von der Ferienregelung für Schulen in öffentlicher Trägerschaft regeln wollen, müssen dies dem für Schule zuständigen Ministerium vorher anzeigen.

(4) Die Absicht, die Ersatzschule aufzulösen, muss der Schulträger spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Ende des Schulbetriebs dem für Schule zuständigen Ministerium anzeigen. Der Schulträger muss, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes der Auflösung, dafür sorgen, dass der Wechsel der Schülerinnen und Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird. Wird der Betrieb aus unvorhergesehenen Gründen eingestellt, so ist dies dem für Schule zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Wechsel der Trägerschaft für eine Ersatzschule ist dem für Schule zuständigen Ministerium vom übergebenden Schulträger spätestens fünf Monate vor dem Zeitpunkt des Trägerwechsels anzuzeigen. Der Antrag des übernehmenden Schulträgers auf Genehmigung zur Fortführung der Ersatzschule mit den Angaben gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 10 sowie mit den Unterlagen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1, 3, 5, 6, 7 und 9 ist spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Trägerwechsels bei dem für Schule zuständigen Ministerium einzureichen. Die Antragsunterlagen sind spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Trägerwechsels durch den Übertragungsvertrag mit den Regelungen zur Übergabe oder Übernahme der Schule zu ergänzen. Zum Rechtsträgerwechsel wird an den übergebenden Schulträger und an den übernehmenden Schulträger durch das für Schule zuständige Ministerium ein Bescheid erteilt.

§ 4

Anerkennung der Ersatzschule

(1) Die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule ist vom Schulträger bei dem für Schule zuständigen Ministerium schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Überblick über die Schülerzahlentwicklung und die Entwicklung des Lehrkräftebestandes und Anzahl und Inhalt der Lehrkräftefortbildungen seit Eröffnung der Schule,
2. ein Nachweis über die Umsetzung der genehmigten Stundentafeln des jeweiligen Bildungsganges, bei beruflichen

Bildungsgängen einschließlich der Realisierung der Praktikumsvorgaben,

3. ein Bericht über die Ergebnisse der bisherigen Abschlussprüfungen,
4. ein Bericht über die Entwicklung der Schulräume und die sächliche Ausstattung, einschließlich der Unterrichtsmittel und
5. eine Selbstevaluation zum Stand der Entwicklung der pädagogischen Konzeption, soweit Abweichungen von den Regelungen einer entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft oder eine besondere pädagogische Konzeption genehmigt wurden.

(2) Der Antrag kann eingereicht werden

1. für Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I und berufliche Bildungsgänge ohne Abschlussprüfung bis spätestens zum 30. September des Schuljahres, in dem die Eintrittsklasse das letzte Schuljahr des Bildungsganges erreicht,
2. für die gymnasiale Oberstufe, das Kolleg, die Abendschule der Sekundarstufe II und berufliche Bildungsgänge mit Abschlussprüfung frühestens nach Vorliegen der Ergebnisse des erfolgreichen Absolvierens einer Nichtschülerprüfung für die Eintrittsklasse in den jeweiligen Bildungsgang sowie
3. bei einjährigen Bildungsgängen frühestens am 30. September im zweiten Betriebsjahr des genehmigten Bildungsganges.

(3) Bewährten Schulträgern, die im Land Brandenburg ohne wesentliche Beanstandungen eine anerkannte Ersatzschule betreiben, kann für eine gleichartige Ersatzschule an einem anderen Standort auf Antrag an das für Schule zuständige Ministerium die Anerkennung verliehen werden, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der Schule erreicht hat. Der Antrag soll so frühzeitig wie möglich gestellt werden, jedoch spätestens, wenn der erste Schülerjahrgang die vorletzte Jahrgangsstufe der Schule erreicht hat. Im begründeten Ausnahmefall kann dieses Verfahren auch für eine Ersatzschule angewendet werden, die von einem Schulträger neu errichtet worden ist.

(4) Über die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule ergeht ein Bescheid. Im Anerkennungsbescheid ist die Schulform und bei Schulen mit gymnasialer Oberstufe oder bei Abendschulen der Sekundarstufe II die Schulstufe oder bei beruflichen Schulen der Bildungsgang, die Fachrichtung oder der Beruf auszuweisen, auf die oder den sich die Anerkennung bezieht. Bei beruflichen Schulen kann die Anerkennung zunächst allein für einen Beruf eines Bildungsganges in der Berufsfachschule oder für eine Fachrichtung in der Fachoberschule oder der Fachschule erteilt werden.

§ 5

Übergangsvorschrift

(1) Die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung gestellten und noch nicht abschließend beschiedenen Anträge auf Genehmi-

gung zur Errichtung oder Änderung einer Ersatzschule gelten als Anträge im Sinne von § 1.

(2) Im Schuljahr 2003/04 erfolgt die staatliche Anerkennung einer gymnasialen Oberstufe auf der Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen. Abweichend von diesen Bestimmungen soll jedoch der Antrag so frühzeitig wie möglich eingereicht werden.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ersatzschulgenehmigungsverordnung vom 30. Juni 1997 (GVBl. II S. 608), geändert durch Verordnung vom 15. August 2001 (GVBl. II S. 539), außer Kraft.

Potsdam, den 18. Juli 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

In Vertretung
Frank Szymanski

Erste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 28. Juli 2003
(GVBl. II S. 459)

Auf Grund des § 19 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Grundschulverordnung

Die Grundschulverordnung vom 2. August 2001 (GVBl. II S. 292) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „§ 12“ wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 13 Flexible Eingangsphase“.

b) Die bisherigen Angaben zu den §§ 13 bis 20 werden die Angaben zu den §§ 14 bis 21.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

a) „Schulpflichtige Kinder gemäß § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind Kindern gemäß § 37 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes gleichgestellt.“

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

3. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 103 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 103 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Schülerinnen und Schüler mit allgemein hoher intellektueller Begabung und auch solche mit speziellen Begabungen sind durch differenzierende Maßnahmen besonders zu fördern.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Begegnung mit fremden Sprachen wird in den Jahrgangsstufen 1 und 2 angeboten.“

bb) In Satz 3 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Unterricht in der ersten Fremdsprache beginnt in der Jahrgangsstufe 3. Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch. Auf Antrag können weitere Sprachen durch das staatliche Schulamt genehmigt werden, sofern ein Rahmenlehrplan oder andere geeignete curriculare Materialien vorliegen. Den Antrag auf eine andere erste Fremdsprache stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte. Vor einer Genehmigung durch das staatliche Schulamt muss feststehen, dass keine zusätzliche Klassenbildung notwendig wird, die Erteilung des Unterrichts durch Lehrkräfte gesichert und die Fortführung in der Sekundarstufe I gewährleistet ist.“

6. § 9 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. fachliche Ausgestaltung der Einführung der Begegnung mit fremden Sprachen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 und der ersten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3,“.

7. § 10 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Mathematik“ wird ein Komma und werden die Wörter „ab Jahrgangsstufe 4 in der ersten Fremdsprache“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „hinaus“ werden die Wörter „in der ersten Fremdsprache sowie“ gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Jahrgangsstufen 1 und 2 tritt an die Stelle des Zeugnisses zum Schulhalbjahr ein individuelles Gespräch zwischen der Klassenlehrkraft und den Eltern, in dem insbesondere die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers darzustellen ist. Das Ergebnis des Gesprächs ist zu protokollieren.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

9. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Flexible Eingangsphase

(1) Um eine zielgruppenspezifische und individuelle Förderung entsprechend den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu erreichen, können jahrgangsstufenübergreifende Klassen gebildet werden, in denen die Lernziele der Rahmenlehrpläne der Jahrgangsstufen 1 und 2 über einen Zeitraum von ein bis drei Schuljahren erreicht werden sollen (flexible Eingangsphase). In diesen Klassen können Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem individuellen Lernfortschritt, insbesondere dem erreichten Leistungsstand und der Leistungsbereitschaft, sowie ihrem sozialen, psychi-

schen und körperlichen Entwicklungsstand in die Jahrgangsstufe 3 aufrücken, wenn sie die Lernziele der Jahrgangsstufen 1 und 2 erreicht haben.

(2) Schülerinnen und Schüler rücken in der Regel nach zwei Schulbesuchsjahren in die Jahrgangsstufe 3 auf. Das Aufrücken kann frühestens nach einem Schulbesuchsjahr und muss spätestens nach drei Schulbesuchsjahren erfolgen. Über das Aufrücken abweichend von Satz 1 und den Besuch der flexiblen Eingangsphase im dritten Schulbesuchsjahr entscheidet die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern. Das dritte Schulbesuchsjahr in der flexiblen Eingangsphase wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet, jedoch auf die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht.

(3) Zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 werden für jede Schülerin und jeden Schüler durch eine kontinuierliche Beobachtung die individuellen Lernvoraussetzungen ermittelt und Festlegungen für die individuelle Förderung getroffen (diagnostische Lernbeobachtung). Die Ergebnisse der diagnostischen Lernbeobachtung sind schriftlich festzuhalten, regelmäßig zu aktualisieren und fortzuschreiben (individueller Lernplan). Für Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung im Bereich der Sprache, des Verhaltens oder des Lernens erfolgt darüber hinaus die Feststellung, welche temporäre oder dauerhafte sonderpädagogische Begleitung erforderlich ist und wie die Lerninhalte der Rahmenlehrpläne erreicht werden können (förderdiagnostische Lernbeobachtung). Die Ergebnisse der förderdiagnostischen Lernbeobachtung sind durch eine sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft schriftlich festzuhalten, regelmäßig zu aktualisieren und fortzuschreiben (individueller Förderplan). Die temporäre oder dauerhafte sonderpädagogische Begleitung ist durch den Einsatz von sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften zu gewährleisten. § 5 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Einrichtung einer flexiblen Eingangsphase bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.“

10. Die bisherigen §§ 13 bis 20 werden die §§ 14 bis 21.

11. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Wochenstundentafel

Fächer/Lernbereiche	Stundentafel - Grundschule						
	Jahrgangsstufen	1	2	3	4	5	6
Deutsch		6	6	6	7	5	5
Sachunterricht		3	3	3	3		
Erste Fremdsprache				3	3 ¹	4	4
Mathematik		4	4	5	5	4	4
Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre)						4	4
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)						3	3
Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)		2	2	4	4	4	4
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde						1	1
Sport		3	3	3	3	3	3
Schwerpunktgestaltung		2	2	1	2 1 ¹	2	2
Summe		20	20	25	26¹	30	30
Sorbisch/Wendisch		1	3	3	3	3	3

¹ ab Schuljahr 2004/2005

Jahresstundenrahmen

Fächer/Lernbereiche	Stundentafel - Grundschule						
	Jahrgangsstufen	1	2	3	4	5	6
Deutsch		240	240	240	280	200	200
Sachunterricht		120	120	120	120		
Erste Fremdsprache				120	120 ²	160	160
Mathematik		160	160	200	200	160	160
Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre)						160	160
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)						120	120
Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)		80	80	160	160	160	160
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde						40	40
Sport		120	120	120	120	120	120
Schwerpunktgestaltung		80	80	40	80 40 ²	80	80
Summe		800	800	1000	1040²	1200	1200
Sorbisch/Wendisch		40	120	120	120	120	120

² ab Schuljahr 2004/2005

Anlage 2

Anzahl und Dauer der verbindlichen schriftlichen Klassenarbeiten gemäß § 10 Abs. 5

Fach/Lernbereich	Jahrgangsstufe	Anzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten
Deutsch	3	pro Halbjahr 2 Rechtschreiben oder Texte verfassen	15 bis 30
	4	pro Halbjahr 2 Rechtschreiben oder Texte verfassen	20 bis 45
	5	pro Halbjahr 2 Rechtschreiben oder Texte verfassen	30 bis 45
	6	pro Halbjahr 2 Rechtschreiben oder Texte verfassen	30 bis 45 45 bis 60
Erste Fremdsprache	4	pro Halbjahr 1	15
	5	pro Halbjahr 2	30
	6	pro Halbjahr 3	30 bis 45
Mathematik	3	pro Halbjahr 2	20
	4	pro Halbjahr 2	30
	5	pro Halbjahr 3	45
	6	pro Halbjahr 3	45
Lernbereich Naturwissenschaften	5	je Fach pro Halbjahr 1	20
	6	je Fach pro Halbjahr 2	30 bis 45
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften	5	je Fach pro Halbjahr 1	20
	6	je Fach pro Halbjahr 2	30 bis 45

Die Minutenangaben dienen der Lehrkraft als Orientierung, den Umfang der Aufgabenstellung so zu bemessen, dass die überwiegende Anzahl der Schülerinnen und Schüler die Klassenarbeit in der vorgegebenen Zeit bewältigen kann. Dabei sind geringfügige Abweichungen auf Grund individueller Lernbesonderheiten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers möglich.“

**Artikel 2
Übergangsregelungen**

(1) Der Unterricht in der ersten Fremdsprache in Jahrgangsstufe 4 gemäß § 8 Abs. 4 erfolgt erstmalig im Schuljahr 2004/2005. Im Schuljahr 2003/2004 wird in der Jahrgangsstufe 4 Begegnung mit fremden Sprachen angeboten.

(2) Die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in der ersten Fremdsprache erbrachten Leistungen bleiben für die Versetzungsentscheidungen in den Schuljahren 2003/2004 und 2004/2005 unberücksichtigt.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Potsdam, den 28. Juli 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport
Steffen Reiche

Zweite Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS

Vom 10. August 2003
(GVBl. II S. 475)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 und § 131 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

„Anlage

Artikel 1

Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS

Die Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS vom 18. April 2002 (GVBl. II S. 247), geändert durch die Verordnung vom 27. August 2002 (GVBl. II S. 554), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Verzeichnis über die schulaufsichtlichen Zuständigkeiten einzelner staatlicher Schulämter im Bereich anderer staatlicher Schulämter

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit	
1. Brandenburg an der Havel	1.1	Zuständigkeit für die Fächer Mathematik, Sport und Sachunterricht in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	1.2	Zuständigkeit für die Fächer Mathematik (Schwerpunkt Sekundarstufe I), Englisch, Technik, Bautechnik, Chemietechnik, Politische Bildung, Recht, Elektrotechnik, Kommunikation und Technik, Maschinenteknik und den Lernbereich Naturwissenschaften einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	1.3	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Mathematik der Fachoberschule der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß Fachhochschulreifeverordnung	für das Land Brandenburg
	1.4	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Agrarproduktion der Fachoberschule und der agrarwirtschaftlichen Prüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	1.5	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Ernährungswissenschaft der Fachoberschule	für das Land Brandenburg
	1.6	Zuständigkeit für alle <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Landwirtschaftlich-technische Assistenten b) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Biologisch-technische Assistenten c) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Lebensmittel-technische Assistenten d) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Umweltschutz-technische Assistenten 	für das Land Brandenburg
	1.7	Zuständigkeit für Medienberufe – Bild und Ton – nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	1.8	Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte Hören, Sehen, Lernen	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	1.9 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	für das Land Brandenburg
	1.10 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	1.11 Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß den §§ 10, 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Brandenburgischen Studienkollegsverordnung	für das Land Brandenburg
	1.12 Zuständigkeit für beruflich Fahrende	für das Land Brandenburg
2. Cottbus	2.1 Zuständigkeit für die Fächer LER und Sorbisch (Wendisch) sowie den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	2.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt GOST/Abitur), Deutsch als Zweitsprache, Sorbisch (Wendisch), Geografie, Geschichte, Französisch, Pädagogik, Psychologie und Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	2.3 Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der Fachoberschule der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß Fachhochschulreifeverordnung	für das Land Brandenburg
	2.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für gestaltungstechnische Assistenten	für das Land Brandenburg
	2.5 Zuständigkeit für die Aufgabenerstellung für das KMK-Fremdsprachenzertifikat in der beruflichen Bildung	für das Land Brandenburg
	2.6 Zuständigkeit für Medienberufe – Digital- und Printmedien – nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	2.7 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der Sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	für das Land Brandenburg
	2.8 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch, Französisch, Russisch und Psychologie und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	für das Land Brandenburg
	2.9 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch und Psychologie in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	2.10 Zuständigkeit für die Anerkennung aller schulischen Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden	für das Land Brandenburg
	2.11 Zuständigkeit für Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung, Unfallverhütung	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	2.12 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des internationalen Lehrer- und Schüleraustausches im Rahmen von EU-Bundes- und Landesprogrammen einschließlich der Bearbeitung von Zuwendungen aus Landesmitteln und Pflege der diesbezüglichen Datenbank	für das Land Brandenburg
	2.13 Zuständigkeit für die Umsetzung des EU-Bildungsprogramms SOKRATES	für das Land Brandenburg
	2.14 Zuständigkeit für die Vermittlung und Betreuung von Schulpartnerschaften und internationaler Projektarbeit	für das Land Brandenburg
	2.15 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Fremdsprachenassistentenaustausches im und aus dem Land Brandenburg einschließlich der finanztechnischen Betreuung	für das Land Brandenburg
	2.16 Zuständigkeit für die Koordination und Abwicklung des Lehrertauschverfahrens zwischen den Bundesländern	für das Land Brandenburg
3. Eberswalde	3.1 Zuständigkeit für das Fach Deutsch in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	3.2 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik (Schwerpunkt GOST/Abitur), Polnisch, Informatik und Wirtschaftsinformatik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	3.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch der Fachoberschule der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß Fachhochschulreifeverordnung	für das Land Brandenburg
	3.4 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Autismus	für das Land Brandenburg
	3.5 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Informatik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	für das Land Brandenburg
	3.6 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Technologie/ Informatik in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	3.7 Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für deutsch-polnische Schulprojekte	für das Land Brandenburg
	3.8 Zuständigkeit für die Anzeige gemäß § 80 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport	für das Land Brandenburg
4. Frankfurt (Oder)	4.1 Zuständigkeit für die 1. Fremdsprache sowie den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	4.2 Zuständigkeit für die Fächer Astronomie, Wirtschaft-Arbeit-Technik, Kunst, Darstellen und Gestalten, Darstellendes Spiel, Religionsunterricht, Philosophie und Sport einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	4.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft der Fachoberschule Verwaltung und die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	4.4 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Sozialpädagogik/Sozialarbeit der Fachoberschule	für das Land Brandenburg
	4.5 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten der Fachrichtungen a) Bürowirtschaft b) Fremdsprachen c) Informationsverarbeitung	für das Land Brandenburg
	4.6 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für a) Assistenten für Tourismus b) Assistenten für Gesundheitstourismus c) Sportassistenten d) Denkmaltechnische Assistenten	für das Land Brandenburg
	4.7 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung	für das Land Brandenburg
	4.8 Zuständigkeit für das Fach Englisch und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges	für das Land Brandenburg
	4.9 Zuständigkeit für das Fach Englisch in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	4.10 Zuständigkeit für die a) Koordination der Zusammenarbeit mit den freien Schulträgern sowie mit den Ersatzschulen b) Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung sowie zur Anerkennung von Ersatzschulen und Vorbereitung der entsprechenden Bescheide c) Bearbeitung von Anzeigen zur Eröffnung von Ergänzungsschulen sowie von Anträgen zur Anerkennung von Ergänzungsschulen und Bestätigung der Anzeigen sowie Vorbereitung der Bescheide zu Anerkennungsanträgen d) Führung der Dokumentation zu den Genehmigungs- und Anerkennungsvorgängen sowie zu den Anzeigen e) Vorbereitung, Durchführung und Verwendungsnachweisprüfung der Finanzhilfe an die Schulträger der Ersatzschulen f) Bearbeitung von Anträgen auf Umsatzsteuerbefreiung für Träger anerkannter Ergänzungsschulen	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	4.11 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Landes- und Bundeswettbewerben, mit Ausnahme Landes- und Bundesfinals „Jugend trainiert für Olympia“	für das Land Brandenburg
5. Perleberg	5.1 Zuständigkeit für den Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	5.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt Sekundarstufe I), Biologie und Physik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	5.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in den Bildungsgängen der Fachschule	für das Land Brandenburg
	5.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für a) Sozialpflegerische Berufe b) Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik	für das Land Brandenburg
	5.5 Zuständigkeit für IT-Berufe, Elektrotechnik nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	5.6 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	für das Land Brandenburg
	5.7 Zuständigkeit für die Fächer Kunst, Musik und Erdkunde und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges	für das Land Brandenburg
	5.8 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Fachschule	für das Land Brandenburg
6. Wünsdorf	6.1 Zuständigkeit für die Fächer Chemie, Italienisch, Latein, Spanisch und Musik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	6.2 Zuständigkeit für das Fach Technik der Fachoberschule und das Prüfungsfach Technologie der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	6.3 Zuständigkeit für Berufe der Metalltechnik einschließlich Kfz-Berufe nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	6.4 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte und Politische Bildung und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges	für das Land Brandenburg
	6.5 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftslehre in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	6.6 Zuständigkeit für die pädagogische Beratung bei der Entwicklung, Durchführung und Beurteilung von Waldpädagogik-Konzepten	für das Land Brandenburg
	6.7 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Berufsfachschule	für das Land Brandenburg“.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Potsdam, den 10. August 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Verwaltungsvorschriften
zur Übertragung einzelner Aufgaben der oder
des Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte und des sonstigen
pädagogischen Personals der Schulen
auf Schulleiterinnen und Schulleiter**

**(VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-
Übertragung – DAÜVV)**

Vom 30. August 2003
Gz.: 23.2

Auf Grund des § 146 in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Grundsätze

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nehmen Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal die Aufgaben der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten wahr.

2 – Dienstreisen und Dienstgänge

Dienstreisen und Dienstgänge

- a) im Zusammenhang mit Schulfahrten im Inland und ins Ausland
- b) nach Polen und
- c) in Länder der EU, die aus EU-Mitteln finanziert werden

und der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von EU-Programmen dienen

sowie Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

d) nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel oder

e) für die tatsächlich keine Reisekosten entstehen,

werden von den Schulleiterinnen und Schulleitern angeordnet oder genehmigt.

3 – Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung

Die Schulleiterinnen und Schulleiter gewähren Sonderurlaub für Beamte oder Arbeitsbefreiung für Angestellte, soweit diese nach beamtenrechtlichen Bestimmungen oder tariflichen, ggf. außertariflichen, Bestimmungen von dem Leiter oder der Leiterin des staatlichen Schulamtes gewährt werden können. Soweit jedoch die Befugnis zur Gewährung von Sonderurlaub entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde nur auf die unmittelbar nachgeordnete Behörde übertragen werden kann, verbleibt im Fall der Übertragung die Befugnis bei den Leiterinnen und Leitern der staatlichen Schulämter.

4 – Mehrarbeit

Die Schulleiterinnen und Schulleiter ordnen Mehrarbeit für die Dauer bis zu vier Wochen an oder genehmigen sie. Einer nachträglichen Genehmigung durch das staatliche Schulamt bedarf es nicht.

5 – Nebentätigkeit

(1) Die Schulleiterinnen und Schulleiter erteilen Genehmigungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß § 31 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes. Bei angestellten Lehrkräften erfüllen die Schulleiterinnen und Schulleiter die Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß § 11 BAT-O i. V. m. den beamtenrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Versagung der Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß § 31 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes bzw. gemäß § 11 BAT-O i. V. m. den beamtenrechtlichen Regelungen sind ebenfalls die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig.

6 – Dienstliche Beurteilungen

Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen die dienstlichen Beurteilungen. Dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen

- a) im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Besetzung von Schulleitungsfunktionen gemäß § 69 des Brandenburgischen Schulgesetzes und bei Beförderungen von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie
- b) wenn das staatliche Schulamt sich das Recht im Einzelfall vorbehalten hat.

7 – Bestellung der oder des Strahlenschutzbeauftragten

Die Bestellung der oder des Strahlenschutzbeauftragten gemäß den Verwaltungsvorschriften Strahlenschutz in Schulen (VV-Strahlenschutz – StrlVV) erfolgt durch die Schulleiterinnen und Schulleiter.

8 - Schulen des Modellvorhabens „Stärkung der Selbstständigkeit von Schulen“

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen, die am Modellvorhaben „Stärkung der Selbstständigkeit von Schulen“ teilnehmen (Abl. MBS 2003 S. 174), nehmen für die Dauer des Modellvorhabens gegenüber den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal zusätzlich weitere Aufgaben der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten wahr. Diese Aufgaben umfassen

- a) den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal im Rahmen der Vorgaben des staatlichen Schulamtes,
- b) den Abschluss von Änderungsverträgen über den Umfang der Beschäftigung und die Erteilung der beamtenrechtlichen Bescheide über die befristete Erhöhung des Beschäftigungsumfanges im Rahmen der Vorgaben des staatlichen Schulamtes,
- c) den Ausspruch von Ermahnungen, Abmahnungen und Kündigungen,
- d) die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über die dienstliche Tätigkeit der Lehrkräfte sowie
- e) die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des staatlichen Schulamtes.

Einzelne Aufgaben können im Rahmen der mit den Modellschulen zu schließenden Vereinbarungen ausgenommen werden.

9 - In-Kraft-Treten - Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. September 2003 in Kraft und am 30. September 2007 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zur Übertragung einzelner Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals (VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung - DAÜVV) vom 18. September 2002 (Abl. MBS S. 624) außer Kraft.

Potsdam, den 30. August 2003

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Arbeits- und Sozialverhalten

Vom 5. September 2003
Gz.: 31.4

Auf Grund des § 11 Abs. 5 der Grundschulverordnung vom 2. August 2001 (GVBl. II S. 292) und des § 26 Abs. 2 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 5. Mai 1997 (GVBl. II S. 374), geändert durch Verordnung vom 6. August 2002 (GVBl. II S. 492), bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der VV-Arbeits- und Sozialverhalten

Die VV-Arbeits- und Sozialverhalten vom 17.04.2000 (Abl. MBS S. 202), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 26.03.2001 (Abl. MBS S. 167) werden wie folgt geändert:

Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Juli 2003“ wird durch die Angabe „31. Juli 2004“ ersetzt.

2 – In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft.

Potsdam, den 05.09.2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (FörMod-BbgWBG)

Vom 2. September 2003
Gz.: 34.2

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Weiterbildungsverordnung (WBV) vom 24. Juni 1994 (GVBl. II S. 608), zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Weiterbildungsverordnung vom 24. Juni 2003 (GVBl. II S. 417), in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Zweck, Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt gemäß § 4 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 Nr. 3 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung von Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung, die über die Maßnahmen der Grundversorgung gemäß § 6 Abs. 2 BbgWBG hinausgehen und Themenbereiche von aktueller Bedeutung für das Land Brandenburg behandeln.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden Weiterbildungsprojekte, die der Qualitätsentwicklung oder der Auseinandersetzung mit sonstigen Themen dienen, die für das Land Brandenburg von aktueller Bedeutung sind. Inhalt, Form und Methode der Modellmaßnahme müssen geeignet sein, neue Konzeptionen oder Methoden in der Weiterbildung zu entwickeln und zu erproben oder bestehende zu überprüfen. Ein Modell liegt vor, wenn das Vorhaben beispielhaft ist und zur Nachahmung anregt.

(2) Gefördert werden Personal- und Sachkosten, die dem Zuwendungsempfänger durch das Projekt entstehen.

3 - Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind

- a) Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft,
- b) Weiterbildungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft,
- c) Landesorganisationen der Weiterbildung sowie
- d) Heimbildungsstätten,

die ihren Sitz und Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg haben.

(2) In geeigneten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zuwendung ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers der Weiterbildungseinrichtung sowie die Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums, dass die beantragte Förderung im Hinblick auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklung und Bedürfnisse einem Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung gilt. Das Vorhaben muss in sich abgeschlossen sein und den Anforderungen genügen, die gemäß Nr. 2 Abs. 1 an Weiterbildungsprojekte gestellt werden.

(2) Eine Modellmaßnahme kann nur einmal und höchstens für die Dauer von zwei Jahren gefördert werden. Nachfolgender Maßnahmen gelten nicht als Modell.

5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung
- (2) Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- (4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

Gefördert werden bis zu maximal 80 vom Hundert der tatsächlich nachgewiesenen und vom Zuwendungsgeber als zuwendungsfähig anerkannten Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch 50.000,00 EUR pro Jahr und Vorhaben.

Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden anerkannt

- a) für hauptamtliches pädagogisches Personal Ausgaben bis zur vergleichbaren Höhe der Durchschnittssätze einer Vergütungsgruppe BAT-O II a,
- b) für hauptamtliches Verwaltungspersonal Ausgaben bis zur vergleichbaren Höhe der Durchschnittssätze einer Vergütungsgruppe BAT-O VI b,
- c) für Honorarkräfte bis zur Höhe der in der Honorarordnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zugrunde gelegten Vergütungssätze.

Nicht zuwendungsfähige Sachkosten sind Investitionen, Bewirtungs- und Verpflegungskosten.

6 - Verfahren

(1) Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Es ist das als Anlage beigefügte Antragsmuster zu verwenden.

(2) Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium erteilt.

(3) Anforderungs- und Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlung des Zuschusses/der Zuweisung erfolgt grundsätzlich in zweimonatigen Teilbeträgen entsprechend Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

(4) Verwendungsnachweisverfahren:

- a) Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 30. April des dem Förderzeitraum folgenden Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis.
- b) Es ist das als Anlage beigefügte Verwendungsnachweismuster zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizufügen. Der Sachbericht beinhaltet auch die Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse und Arbeits-

ergebnisse und analysiert die Möglichkeiten der Übertragung des Modellprojektes auf Landesebene.

- c) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Potsdam, den 2. September 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen von Heimbildungsstätten gemäß § 24 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (FörHbs-BbgWBG)

vom 2. September 2003
Gz.: 34.2

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Weiterbildungsverordnung (WBV) vom 24. Juni 1994 (GVBl. II S. 608), zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Weiterbildungsverordnung vom 24. Juni 2003 (GVBl. II S. 417), in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Zweck und Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt gemäß § 6 der Weiterbildungsverordnung nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung von anerkannten Veranstaltungen von Heimbildungsstätten gemäß § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

Das Land fördert die Tätigkeit von anerkannten Heimbildungsstätten im Rahmen der Organisation und Durchführung von anerkannten Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung.

3 - Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Heimbildungsstätten, die gemäß § 8 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes und gemäß Nummer 5 der Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung von Einrichtungen und Landesorganisationen (VV-Anerkennung BbgWBG) vom 21. April 1994 anerkannten Landesorganisationen gleichgestellt sind.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Bei erstmaliger Antragstellung hat die Heimbildungsstätte nachzuweisen, dass sie seit ihrer Anerkennung mindestens drei Jahre lang kontinuierlich im Bereich der Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz tätig war.

(2) Die eigenverantwortliche Durchführung von wenigstens 20 anerkannten, mindestens dreitägigen Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung gemäß § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes je Haushaltsjahr ist Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung.

(3) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen.

5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart: Projektförderung

(2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuschuss

(4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:
Die Landesmittel werden den Zuwendungsempfängern als pauschaler Zuschuss zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Bildungsfreistellung gemäß Abschnitt 4 BbgWBG gewährt:

- a) für eine Stelle des hauptamtlichen pädagogischen Personals oder die Geschäftsführung in Höhe
- von bis zu 36.000 EUR für das Haushaltsjahr 2003 und
 - von bis zu 35.000 EUR für das Haushaltsjahr 2004
- b) für eine Stelle des hauptamtlichen Verwaltungspersonals in Höhe
- von bis zu 11.000 EUR für das Haushaltsjahr 2003 und
 - von bis zu 11.000 EUR für das Haushaltsjahr 2004.

Bei anteiligen Stellen verringert sich die Förderung entsprechend.

- c) Zuschuss für Kinderbetreuung:
Für Kinder bis zu sechs Jahren von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die gemäß § 17 BbgWBG freigestellt sind, wird pro Kind und Tag (Kinderbetreuungstag) ein Zu-

schuss von 8,70 EUR als Festbetrag gewährt. Je anerkannter Heimbildungsstätte gilt eine maximale Förderung von 100 Kinderbetreuungstagen.

6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger erbringt bis zum 31. August des laufenden Jahres einen Zwischenbericht, aus dem die Zahl der durchgeführten Veranstaltungstage erkennbar ist.

7 - Verfahren

(1) Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind für das Haushaltsjahr 2004 bis zum 31. Dezember 2003 an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Es ist das als Anlage beigefügte Antragsmuster zu verwenden.

(2) Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium erteilt.

(3) Verwendungsnachweisverfahren:

a) Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 30. April des dem Förderzeitraum folgenden Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis. Es sind die als Anlagen beigefügten Verwendungsnachweismuster zu verwenden.

b) Der Zuwendungsempfänger hat zu bestätigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

(4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

(5) Statistik:

Zur Auswertung und Bewertung der Förderung (Wirksamkeitskontrolle) fügen die Heimbildungsstätten dem Sachbericht das entsprechende Jahresprogramm sowie eine Auflistung der gemäß § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes anerkannten und von der Heimbildungsstätte in eigener Verantwortung durchgeführten Veranstaltungen anhand des Formblattes A bei. Ergänzend sind Teilnehmerlisten gemäß Anlage B für jede geförderte Veranstaltung hinzuzufügen. Der Nachweis der Kinderbetreuung erfolgt in der Anlage C.

8 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 19. August 2001 außer Kraft. Die Richtlinien vom 1. Januar 2003 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Potsdam, den 2. September 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 – 2007 im Land Brandenburg (RL Zukunft Bildung und Betreuung)

Vom 9. September 2003
Gz.: 21

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des §115 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung des Programms „Zukunft Bildung und Betreuung“ des Bundes Zuwendungen zu den Kosten für notwendige Investitionen zum Aufbau neuer Ganztagschulen, zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen sowie zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen.. Gefördert werden Ganztagschulen, die über ein pädagogisches Konzept verfügen. Ferner werden Kooperationsmodelle zwischen Schulen und Trägern der Jugendhilfe (Trägern außerschulischer An-

gebote) auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzept gefördert, wenn die Weiterentwicklung zu einem in die Schule fachlich integrierten Ganztagsangebot durch die Förderung mittelfristig umgesetzt wird. Näheres regelt das Land Brandenburg durch entsprechende Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die Zuwendungen des Landes werden in Form von Zuweisungen/Zuschüssen und /oder – je nach Größe des Investitionsvorhabens – in Form von Schuldendiensthilfen zu den durch den Zuwendungsempfänger bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg aufgenommenen Darlehen für Investitionsmaßnahmen gewährt.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können gewährt werden für die für den Ganztagsbetrieb notwendigen Sanierungs-, Umbau-, Ausbau- oder Neubaumaßnahmen einschließlich der Erstausrüstung und damit verbundene Dienstleistungen, sowie für die Herrichtung und Ausstattung des für den Ganztagsbetrieb genutzten Grundstücks für Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke der Schülerinnen und Schüler einschließlich damit verbundener Dienstleistungen (z.B. Umbau und/Oder Umgestaltung von Schulhofteilen in Schulgärten, Sport- bzw. Spielbereiche mit Geräteinstallation, Lehrerarbeitsplätze). Förderfähig sind Maßnahmen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die für das Ganztagsangebot genutzt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte und Schulzweckverbände, soweit sie Schulträger sind, sowie freie Träger von genehmigten Ersatzschulen. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte (Träger außerschulischer Angebote) ist im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit einem gemeinsamen pädagogischen Konzept zulässig, wenn die Einhaltung der Zweckbindung durch den Dritten sichergestellt ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Neben der Erfüllung der bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen bedarf es eines genehmigten pädagogischen Konzeptes für den Ganztagsbetrieb entsprechend den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg, das verbindliche Bildungs- und Betreuungsangebote zur Förderung und im Freizeitbereich unterbreitet sowie eine Mittagsverpflegung sichert.
- 4.2 Investive Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn die Schulstandorte in den Schulentwicklungsplä-

nen mittel- bis langfristig als gesichert ausgewiesen sind. Bei der Antragstellung haben Schulen der Sekundarstufe I in den in der Anlage 1 aufgeführten zentralen Orten/Regionen Vorrang sowie bestehende Ganztagschulen außerhalb der aufgeführten zentralen Orte/Regionen, die dem o.g. Kriterium entsprechen.

- 4.3 Ergänzend dazu bedarf es eines von der Bewilligungsbehörde genehmigten Raumprogramms, das die Anforderungsbereiche des Ganztagskonzeptes entsprechend Anlage 2 abbildet. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung/Vollfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss bzw. /Schuldendiensthilfe/Darlehen
- 5.4 Bemessungsgrundlage:

Die Höhe der Zuwendung in Form einer Zuweisung/eines Zuschusses beträgt grundsätzlich 80 % zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben, die im Rahmen der schul- und beruflichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde anerkannt worden sind.

Die Zuwendung in Form einer Schuldendiensthilfe bzw. eines zinslosen Darlehens wird grundsätzlich für größere umfassende investive Maßnahmen gewährt, bei denen die qualitative Aufwertung des Ganztagsangebotes durch umfassende Sanierungs-/Modernisierungs- oder Neubaumaßnahmen realisiert werden soll und dabei das Verhältnis des unmittelbaren Mehraufwandes zur Umsetzung des Ganztagsbetriebes zu den geplanten Gesamtinvestitionskosten in einem ungünstigen Verhältnis steht.

Die Schuldendiensthilfe wird in Höhe der anfallenden Zinsen aus den durch die Zuwendungsempfänger mit der Investitionsbank des Landes geschlossenen Darlehensverträgen gewährt. Für die geschlossenen Darlehensverträge ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg berechtigt, von dem jeweiligen Darlehensnehmer im Darlehensvertrag eine laufende Bearbeitungsgebühr in Höhe von jährlich 0,2 v. H. des Nominalbetrages zu erheben. Die Laufzeit soll grundsätzlich 10 Jahre betragen.

Entsprechend der jeweiligen Haushaltssituation des Zuwendungsempfängers kann die Laufzeit im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht verlängert werden. Bei einer Verlängerung der Darle-

henslaufzeit trägt der Zuwendungsempfänger die zusätzlich anfallenden Zinsen einschließlich des Risikos einer möglichen Zinserhöhung nach dem Zinsfestschreibungszeitraum von 10 Jahren.

Anstelle dieser Form der Finanzhilfe kann die Bewilligungsbehörde im begründeten Einzelfall direkt ein zinsloses Darlehen als Zuwendung gewähren. Die Darlehenslaufzeit soll dabei auch grundsätzlich 10 Jahre betragen; dabei können bis zu zwei Jahre tilgungsfrei gestellt werden.

- 5.4.3 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich, soweit keine Kostenrichtwerte festgelegt worden sind, aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen. Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil und Erschließung) zuwendungsfähig.

Werden Kostenrichtwerte vom Zuwendungsgeber vorgegeben, dann errechnen sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in der Regel bei Neu- und Erweiterungsbauten durch Multiplikation der durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport genehmigten Raumprogrammfläche mit dem in Frage kommenden Richtwert.

- 5.4.4 Leistungen Dritter werden auf die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben angerechnet.
- 5.4.5 In Abstimmung mit dem örtlichen Arbeitsamt ist vom Zuwendungsempfänger zu prüfen, ob Förderinstrumentarien der Bundesanstalt für Arbeit genutzt werden können. Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit können bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben alsbarer Eigenanteil angerechnet werden.

Die Zuwendung in Form von Zuweisungen/Zuschüssen soll eine Bagatellhöhe von 20.000,00 EUR nicht unterschreiten. Bei der Gewährung einer Zuwendung in Form einer Schuldendiensthilfe/Darlehen soll eine Bagatellhöhe von 50.000,00 EUR des zinslos zu stellenden bzw. auszureichenden Darlehen nicht unterschritten werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:
Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 10 Jahre, alle bewegliche Gegenstände über 400,00 EUR sind 5 Jahre und alle beweglichen Gegenstände bis 400,00 EUR sind 2 Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf

der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

- 6.2 Ist der Zuwendungsempfänger nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem vorgesehenen Baugrundstück, so kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines über die Dauer der Zweckbindung sich erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen.
- 6.3 Bei freien Trägern ist es notwendig, die dingliche Sicherung über die Eintragung einer Grundschuld ins Grundbuch nachzuweisen. Sollte dies aufgrund der Eigentumsverhältnisse bzw. nur bestehender Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträge nicht möglich sein, ist statt der Bestellung einer Grundschuld das Bebringen einer für die Zeit der Bindung gemäß Pkt. 6.1 bestehenden selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank in Höhe des aus Bundesmitteln bewilligten Betrages möglich.

7. Verfahren

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde. Die Investitionsbank des Landes Brandenburg ist gemäß eines entsprechenden Vertrages Geschäftsbesorger.

Bei der Gewährung von Zuwendungen in Form von Schuldendiensthilfen fungiert ausschließlich die Investitionsbank des Landes Brandenburg für das MBJS als Geschäftsbesorger. Sie schließt mit den jeweiligen Zuwendungsempfängern in eigenem Namen und eigene Rechnung den Darlehensvertrag.

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind laufend ohne Fristen unter Verwendung der Muster gemäß Anlage 3 in zweifacher Ausfertigung an das MBJS über das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.
Schulen, die erstmalig Ganztagsangebote unterbreiten wollen, müssen bis zum 15.12. eines Haushaltsjahres Fördermittelanträge stellen und kommen damit parallel zum schulaufsichtlichen Genehmigungsverfahren in die Auswahl des folgenden Haushaltsjahres.
- 7.1.2 Die baufachliche Prüfung der Bauplanungsunterlagen erfolgt grundsätzlich durch die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinden (GV). Übersteigt die beantragte Zuwendung den Betrag von 500.000,00 EUR oder ist der Zuwendungsempfänger ein freier Träger veranlasst die Bewilligungsbehörde die baufachliche Prüfung durch das Ministerium der Finanzen.
Für den Fall, dass eine bautechnische Dienststelle in Gemeinden nicht vorhanden ist bzw. die baufachliche

Prüfung aus Kapazitätsgründen innerhalb des geforderten Zeitrahmens nicht geleistet werden kann, veranlasst die Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers die baufachliche Prüfung durch das Ministerium der Finanzen.

- 7.1.3 Der Antragsteller hat im Antragsverfahren eine die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigende rechtskräftige Haushaltssatzung nachzuweisen.

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg bereitet nach der abgeschlossenen Prüfung des MBSJ im Falle der Gewährung einer Schuldendiensthilfe den entsprechenden Darlehensvertrag vor und berechnet zur Vorbereitung des Bewilligungsbescheides die anfallende Zinslast.

- 7.1.4 Die Maßnahme darf erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das MBSJ.

Beginn der Ausstattungsmaßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Die schulfachliche Vorprüfung der eingegangenen Fördermittelanträge und eine Auswahlempfehlung erfolgen durch das zuständige Staatliche Schulamt im Benehmen mit dem Landrat des Landkreises bzw. der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt.

- 7.2.2 Die Fördermittelanträge werden durch das Staatliche Schulamt geprüft und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport umgehend mit einem Votum übergeben.

- 7.2.3 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen Haushaltsmittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

Durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg wird auf der Grundlage der geprüften und anerkannten Gesamtkosten im Falle der Gewährung einer Zuwendung in Form der Schuldendiensthilfe der Darlehensvertrag geschlossen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung in Form von Zuweisungen/Zuschüsse an den Zuwendungsempfänger erfolgt entsprechend der Nr. 1.44 der ANBest-G/Nr. 1.4

ANBest-P. Die Mittelabrufe sind mit den entsprechenden Nachweisen der Investitionsbank des Landes Brandenburg zu übergeben.

- 7.3.2 Soweit es sich um Darlehensverträge handelt, erfolgt die Auszahlung der Zuwendungen in Form der Schuldendiensthilfe direkt an die Investitionsbank des Landes Brandenburg als Geschäftsbesorger.

Sind im Baugeschehen Minderausgaben nachgewiesen worden, verringert sich die Schuldendiensthilfe dementsprechend. Die Schlussrate des Darlehens sollte zur Vermeidung von Zinsansprüchen aus dem Darlehensvertrag und mit Blick auf einen Widerruf der Schuldendiensthilfe für nicht zweckentsprechend abgerufene und nicht eingesetzte Darlehensmittel nur in der Höhe abgerufen werden, wie sie für die Erfüllung des Zuwendungszwecks unabdingbar sind.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Investitionsbank des Landes Brandenburg innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes oder bei der Gewährung einer Zuwendung in Form der Schuldendiensthilfe unverzüglich nach Erfüllung des Zuwendungszweckes den Verwendungsnachweis.

- 7.4.2 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2005. Sie wird um zwei Jahre verlängert, wenn eine bis zum 31. Mai 2005 vorgelegte Evaluation dies rechtfertigt.

Potsdam, den 9. September 2003

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage 1

Für den Bereich der Sekundarstufe I haben bei der Antragsstellung Schulen in den in dieser Anlage aufgeführten zentralen Orten Vorrang:

			Finsterwalde Herzberg
		Landkreis Dahme-Spreewald	Königs Wusterhausen Lübbenau Luckau
Landkreis Barnim	Eberswalde Bernau	Landkreis Teltow-Fläming	Luckenwalde Jüterbog Ludwigsfelde
Landkreis Uckermark	Prenzlau Schwedt Templin Angermünde	Landkreis Potsdam-Mittelmark	Belzig Werder Teltow Kleinmachnow/ Stahnsdorf
Landkreis Märkisch-Oderland	Strausberg Seelow Müncheberg Wriezen Bad Freienwalde Neuenhagen/ Dahlwitz-Hoppegarten Rüdersdorf	Landkreis Havelland	Rathenow Nauen Premnitz Falkensee
Landkreis Oder-Spree	Eisenhüttenstadt Beeskow Fürstenwalde Erkner	Landkreis Oberhavel	Oranienburg Gransee Zehdenick Hennigsdorf/ Hohen Neuendorf
Landkreis Spree-Neiße	Forst Guben Spremberg	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin Wittstock Kyritz
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg Lauchhammer Lübbenau Großräschen Calau	Landkreis Prignitz	Wittenberge Pritzwalk Perleberg
Landkreis Elbe-Elster	Elsterwerda Bad Liebenwerda	Kreisfreie Städte	Potsdam Brandenburg Frankfurt/Oder Cottbus

Orientierung der Raumnutzung und Raumgestaltung an ganztagspezifischen Erfordernissen

Anforderungsbereiche des Ganztagskonzeptes	räumliche, gestalterische und nutzungsunspezifische Anforderungen	räumliche Abbildung
Unterricht	Umsetzung des Stammklassenprinzips Fachräume für Naturwissenschaften Fachräume für Arbeitslehre und Informatik Fachräume für Musik und Kunst gedeckte und ungedeckte Sportflächen	langfristige Umsetzung der Raumprogrammempfehlungen des Landes Brandenburg
unterrichtsbezogene Ergänzungen	Vorhaltung von Räumen für Hausaufgaben, Einzelarbeitsplätzen, Lernwerkstätten, Videostudios, Keramikwerkstatt, Arbeitsgemeinschaften, Fach- und Freizeitbibliothek Mediothek Schaffung von Begegnungs- und Erfahrungsbereichen	Mitnutzung vorhandener allgemeiner Unterrichts- bzw. vorhandener Fachunterrichtsräume Umnutzung freier Raumkapazitäten Schülerbibliothek mit Einzelplatzbereichen ggfls. Erweiterungen zur Schaffung eines größeren Mehrzweckbereiches, der die Funktionen - Essensversorgung, Bühne, Aufenthalts- bzw. Klausurraum aufnimmt Raumvorhaltung für die Schülervertretung, Schülerzeitung kommunikative Flurgestaltung Mitnutzung des Naturraumes als Unterrichtsraum Schulteich, Schulgarten
Freizeit	Schaffung eines vielseitigen und altersspezifischen Spiel- und Erholungsbereiches	gestalterische altersentsprechend Zonierung des Außenbereiches Spielflächen für kleinere und größere Schülergruppen Mitnutzung der für den Schulsport notwendigen Kleinspielfelder für die Pausen- und Freizeitnutzung Raumvorhaltung für Bewegung, Spiel und Sport Raumnutzungen - und Angebote z.B. für Musikschule und Sportvereine vereinbaren
Mittagsband	Mensa/Speiseraum, ggf. Cafeteria (Schülercafe) Sitzecken für Kleingruppen, Nischen zum Alleinsein	Schaffung eines Mehrzweckbereiches mit den Funktionen Essensversorgung/Freizeitgestaltung/unterrichtsergänzende Funktionen
lehrerbezogene Bedürfnisse	Schaffung von zumutbaren Arbeitsbedingungen für Lehrer im Ganztagsbetrieb Vorhaltung eines großen Lehrerzimmers	Schaffung von kleineren Arbeitsstationen für zwei bis drei Lehrer Ausstattung der Sammlungsräume der Fachunterrichtsräume mit einem Lehrerarbeitsplatz Vorhaltung von Computerarbeitsplätzen bzw. Arbeitsplätzen mit Laptopanschluss

3. Gesamtkosten

3.1	Lt. beiliegender Kostenberechnung/in EUR	
3.2	Beantragte Zuwendung in EUR (Zuweisung/Zuschuss):	
3.3	Beantragte Zuwendung in EUR (zinslos zu stellendes Darlehen):	

4. Finanzierungsplan - in EUR -

		Kassenwirk- samkeit	Kassenwirk- samkeit	Kassenwirk- samkeit
1	Gesamt- kosten 2	Jahr 3	Jahr 4 u. folgend. 5
4.1	Gesamtkosten			
4.2	Eigenanteil			
4.3	Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
4.4	Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung Dritter durch..... (ohne Nr. 4.3 und 4.5.)			
4.5	Beantragte Zuwendung (= Nr. 3.2) Zuweisung/Zuschuss			
4.6	Beantragte Zuwendung (= Nr. 3.3) zinslos zu stellendes Darlehen			

5. Beantragte Zuwendung/Förderung

Zuwendungsbereich	Zuweisung/Zuschuss EUR	Darlehen EUR	v.H.d. Gesamtkosten
1	2	3	4
Summe: (= Nr. 4.5+4.6)			

6. Begründung

- 6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (z.B. Schüler- und Klassenentwicklung, Konzeption zur langfristigen Entwicklung und Nutzung, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im gleichen Aufgabenbereich im Jahr der Durchführung bzw. in den Vor- bzw. Folgejahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen u.a.m.) - ggf. ausführliche Darstellung als Anlage - pädagogisches Konzept entsprechend RL

- 6.2. zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung
(Vorhandene Eigenmittel, Haushaltssituation des Antragsstellers, evtl. Förderung durch Dritte, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Finanzierungs- oder Fördermöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Tragbarkeit der Folgekosten - jährliche Betriebs- und Nutzungskosten u.a.m.)

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages zu werten, er zum Vorsteuerabzug (nicht) berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die in diesem Antrag (einschl. der Antragsunterlagen und Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

9. Anlagen

- Bedarfsbegründung, Aussagen zur Schulentwicklungsplanung, Ausstattungskonzept, Nutzungskonzept
- pädagogisches Konzept, Darstellung des Standes der Kooperationsabsprachen mit Trägern außerschulischer Angebote (ggfls. Bestätigung des Leistungsverpflichteten für Kindertagesbetreuung, diese örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherstellung der erforderlichen Ressourcen) abgestimmtes und bestätigtes Bau- und/oder Raumprogramm vollständige Entwurfszeichnungen, Auszug aus der Flurkarte, Eigentumsnachweis
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart
- Bericht über den Stadt der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die – soweit bereits vorhanden – beizufügen sind, Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276
- Bauzeitenplan
- Auszüge aus der rechtskräftigen Haushaltssatzung, die die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigt

.....
Ort, Datum

(Stempel)

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

10. Ergebnis der Antragsprüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8. VVG)

<p>1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht. Die fachliche Stellungnahme wurde beigefügt.</p> <p>2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Gesamtkosten veranschlagt:</p> <p>..... EUR</p> <p>3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet:</p> <p>..... EUR</p>	
<p>..... Ort, Datum</p>	<p>..... Dienststelle/Unterschrift</p>

11. Ergebnis der Antragsprüfung durch die Staatliche Schulamt

<p>1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den schulischen und pädagogischen Anforderungen und hinsichtlich der Planung - nicht - entspricht. Die schulfachliche Stellungnahme wurde beigefügt.</p>		
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;"> <p>..... Ort, Datum</p> </td> <td style="width: 50%; border: none;"> <p>..... Dienststelle/Unterschrift</p> </td> </tr> </table>	<p>..... Ort, Datum</p>	<p>..... Dienststelle/Unterschrift</p>
<p>..... Ort, Datum</p>	<p>..... Dienststelle/Unterschrift</p>	

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfeprojekten zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 – 2007 im Land Brandenburg (RL Zukunft Bildung und Betreuung – Selbsthilfe)

Vom 9. September 2003
Gz.: 21

1. Zweck und Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des §115 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung des Programms „Zukunft Bildung und Betreuung“ des Bundes Zuwendungen zur Durchführung von Selbsthilfeprojekten zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen sowie zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen. Näheres regelt das Land Bran-

denburg durch entsprechende Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Gefördert werden Ganztagschulen, die über ein pädagogisches Konzept verfügen. Ferner werden Kooperationsmodelle zwischen Schulen und Trägern der Jugendhilfe (Trägern außerschulischer Angebote) auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes gefördert, wenn die Weiterentwicklung zu einem in die Schule fachlich integrierten Ganztagsangebot durch die Förderung umgesetzt wird.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können gewährt werden für Selbsthilfeprojekte, die auf die Ausgestaltung von Räumen und Freiflächen für Ganztagsangebote abzielen wie z. B. die Ausgestaltung von Unterrichtsräumen, Flurbereichen, Bewegungsflächen, Pausenflächen, Lernwerkstätten oder Schülerklubs einschließlich der notwendigen Erstaus-

stattung. Förderfähig sind Maßnahmen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die für das Ganztagsangebot genutzt werden.

Es können Projekte gefördert werden, die innerhalb des schulischen Bereichs oder im außerschulischen Bereich, wie z. B. durch den Einsatz von Eltern, Schülern, Lehrern, Erziehern realisiert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte und Schulzweckverbände, soweit sie Schulträger sind, sowie freie Träger von genehmigten Ersatzschulen. Der Schulträger kann im Zuwendungsverfahren der Schulleitung der jeweiligen Schule eine Vollmacht für die Antragstellung und die Durchführung der Maßnahme in seinem Namen erteilen.

Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte (Träger außerschulischer Angebote) ist im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit einem gemeinsamen pädagogischen Konzept zulässig, wenn die Einhaltung der Zweckbindung durch den Dritten sichergestellt ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Neben der Erfüllung der bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen bedarf es eines genehmigten pädagogischen Konzeptes für den Ganztagsbetrieb entsprechend den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg, das verbindliche Bildungs- und Betreuungsangebote zur Förderung und im Freizeitbereich unterbreitet sowie eine Mittagsverpflegung sichert.

4.2 Investive Maßnahmen können nur an den Schulstandorten gefördert werden, die in den Schulentwicklungsplänen mittel- bis langfristig als gesichert ausgewiesen sind.

4.3 Die Förderung setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler bzw. die Eltern sich an der Auswahl und Planung der Projekte aktiv beteiligen und bei der Gestaltung der Arbeitsprozesse in der Durchführungsphase in altersangemessener Weise Eigenverantwortung übernehmen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- | | | |
|-------|---|--------------------|
| 5.1 | Zuwendungsart: | Projektförderung |
| 5.2 | Finanzierungsart: | Anteilfinanzierung |
| 5.3 | Form der Zuwendung: | Zuweisung/Zuschuss |
| 5.4 | Bemessungsgrundlage: | |
| 5.4.1 | Die Höhe der Zuwendung in Form einer Zuweisung/eines Zuschusses beträgt max. 90 % zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als zuwendungsfähige Gesamt- | |

ausgaben gelten alle zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben, die im Rahmen der schulfachlichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde anerkannt worden sind.

5.5 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen 20.000,00 € nicht überschreiten und eine Bagatellhöhe von 2.500,00 € nicht unterschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten beweglichen Gegenstände über 400,00 € sind 5 Jahre und alle beweglichen Gegenstände bis 400,00 € sind 2 Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

6.2 Ist der Zuwendungsempfänger nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem vorgesehenen Baugrundstück, so kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines über die Dauer der Zweckbindung sich erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen.

6.3 Erfolgsbemessung und -bewertung sind im Sachbericht zum Verwendungsnachweis projektbezogen die erreichten Ergebnisse darzustellen, wie z. B.:

- Anzahl und Größe der umgestalteten Räume
- Zweckbestimmung der umgestalteten Räume z. B. als Schülerklub, Theaterraum, Schulbibliothek
- Größe neu gestalteter Außenanlagen.

7. Verfahren

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind laufend ohne Fristen unter Verwendung der Muster gemäß Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) zu richten.

7.1.2 Die Maßnahme darf erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das MBS.

Beginn der Ausstattungsmaßnahme ist grundsätzlich der

Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch das MBS.

7.2.2 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

7.2.3 Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen Haushaltsmittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, erteilt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einen ablehnenden Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgt entsprechend der Nr. 1.44 der ANBest-G/ANBest-P.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes den Verwendungsnachweis.

7.4.2 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

7.4.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2005. Sie wird um zwei Jahre verlängert, wenn eine bis zum 31. Mai 2005 vorgelegte Evaluation dies rechtfertigt.

Potsdam, den 9. September 2003

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

4. Finanzierungsplan – in € –

		Kassenwirksamkeit	Kassenwirksamkeit	Kassenwirksamkeit
	Gesamtkosten	Jahr ...	Jahr u. folgend.
1	2	3	4	5
4.1 Gesamtkosten				
Davon: Eigenanteil				
Davon: Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Davon: Sachausgaben				
4.2 Beantragte Zuwendung (= Nr. 3.2)				

5. Begründung

5.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (z. B. Schüler- und Klassenentwicklung, Konzeption zur langfristigen Entwicklung und Nutzung, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im gleichen Aufgabenbereich im Jahr der Durchführung bzw. in den Vor- bzw. Folgejahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen u.a.m.) – ggf. ausführliche Darstellung als Anlage – pädagogisches Konzept entsprechend RL

5.2. zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung

(Vorhandene Eigenmittel, Haushaltssituation des Antragsstellers, evtl. Förderung durch Dritte, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Finanzierungs- oder Fördermöglichkeiten)

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Tragbarkeit der Folgekosten – jährliche Betriebs- und Nutzungskosten u. a. m:)

7. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 7.2 er zum Vorsteuerabzug (nicht) berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 7.3 die in diesem Antrag (**einschl. der Antragsunterlagen und Anlagen**) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

8. Anlagen

- Bedarfsbegründung, Aussagen zur Schulentwicklungsplanung, Ausstattungskonzept, Nutzungskonzept
- pädagogisches Konzept, Darstellung des Standes der Kooperationsabsprachen mit Trägern außerschulischer Angebote (ggfls. Bestätigung des Leistungsverpflichteten für Kindertagesbetreuung, diese örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherstellung der erforderlichen Ressourcen)
- Projektskizze
- Detaillierte Projektbeschreibung
- Detaillierter Kostenplan
- Vollmacht des Schulträgers

.....
Ort, Datum

(Stempel)

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Rundschreiben 16/03

Vom 18. August 2003
GZ.: 31.41 - Tel.: 8 66-38 15

Erläuterungen zur Stundentafel für die Primarstufe (Anlage 1 der Grundschulverordnung)

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung sind mit Wirkung vom 1. August 2003 der Jahresstundenrahmen und die Wochenstundentafel geändert worden.
- 1.2 In der Grundschulverordnung werden den Schulen zahlreiche Möglichkeiten eingeräumt, die jeweilige Wochenstundentafel bei Einhaltung des Jahresstundenrahmens durch eigene Entscheidungen zu verändern.
- 1.3 Die Schulleitung hat darauf zu achten, dass alle Mitglieder der jeweiligen Konferenzen, die an dieser Entscheidung beteiligt sind, über die möglichen Alternativen rechtzeitig und umfassend informiert werden.
- 1.4 Trifft die Schule eine Entscheidung über die Verwendung von Unterrichtsstunden im Rahmen der Stundentafel der Grundschulverordnung und der vom staatlichen Schulamt zugewiesenen Lehrkräftewochenstunden, entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte.
Die Eltern sind über die Entscheidung auf der ersten Elternversammlung eines neuen Schuljahres zu informieren.

2. Verwendung der Stunden für die Schwerpunktgestaltung

- 2.1 Die Beschlüsse der entsprechenden Gremien, insbesondere zur Verwendung der Schwerpunktstunden, sind bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres dem zuständigen staatlichen Schulamt schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- 2.2 Die Verwendung der Stunden für die Schwerpunktgestaltung ist grundsätzlich in allen Fächern oder Lernbereichen der jeweiligen Jahrgangsstufen möglich.
Sie können insbesondere verwendet werden für

- Projekte zur Öffnung von Schule,
- die Gestaltung eines eigenen Profils gemäß § 7 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz insbesondere durch
 - Erweiterung und Vertiefung eines Faches oder Lernbereiches und
 - eine in die Fächer und Lernbereiche integrierte Begegnung mit fremden Sprachen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 und im Schuljahr 2003/04 in der Jahrgangsstufe 4.

- die Verstärkung fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichts oder
- für besondere Fördermaßnahmen und eine didaktisch-methodisch differenzierte Lernorganisation oder eine individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 über den Übergang in die weiterführende allgemein bildende Schule.

2.3 Gemäß § 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes können Schulen zur besonderen Ausprägung des Profils zur Schwerpunktbildung mehr als zehn vom Hundert der Stunden nutzen.

3. Erläuterungen zu den Lernbereichen Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften und Ästhetik

- 3.1 Soweit nicht gemäß § 8 Abs. 3 der Grundschulverordnung in den Lernbereichen Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften und Ästhetik fachübergreifend oder fächerverbindend unterrichtet wird, entscheidet jede Schule auf der Grundlage des Jahresstundenrahmens und einer angemessenen Berücksichtigung der jeweiligen Fächer eigenverantwortlich über die Aufteilung der Wochenstunden für die Fächer des Lernbereiches Ästhetik in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und für die Fächer der Lernbereiche Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften in den Jahrgangsstufen 5 und 6.
- 3.3 Für den Lernbereich Naturwissenschaften wird empfohlen, das Fach Physik in der Jahrgangsstufe 6 zu unterrichten.

4. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 30/01 (ABl. M.BJS S. 502) außer Kraft.

Rundschreiben 17/03

Vom 19. August 2003
Gz.: 32.1 - Tel.: 8 66-38 21

Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2003/2004

Anlage

1. Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2003/2004 gelten die als Anlage beigefügten Zeiträume und Termine.
2. Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß § 36 Satz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung gilt:

- 2.1 Unterrichtsausfall soll vermieden werden. Gegebenenfalls sind für Prüfungen Sonnabende in Betracht zu ziehen.
- 2.2 Zwischen zwei Prüfungen liegt für eine Schülerin oder einen Schüler in der Regel mindestens ein freier Tag.
- 2.3 Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen erfolgt frühestens einen Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 51 Abs. 4 Sekundarstufe I-Verordnung.
- 2.4 Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden.
3. Dieses Rundschreiben ist bis zum 31. August 2004 anzuwenden.

Anlage

Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2003/2004 Zeiträume und Termine

Termin/Zeitraum	Vorgang	Bezug zur Sek I-V
bis 19. Dezember 2003	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 41
7. Mai 2004	schriftliche Prüfung Deutsch	§ 35 Abs. 1 Nr. 1
10. Mai 2004	schriftliche Prüfung Mathematik	§ 35 Abs. 1 Nr. 2
28. Mai 2004	<ul style="list-style-type: none"> - letzter Unterrichtstag für die Jahrgangsstufe 10 - Bekanntgabe der Jahresnoten - Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungen in Deutsch und Mathematik - Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch und Mathematik 	§ 51 Abs. 3
1. Juni 2004 bis 18. Juni 2004	Zeitraum für die <ul style="list-style-type: none"> - Beantragung von mündlichen Prüfungen in Deutsch und Mathematik - mündlichen Prüfungen, einschließlich Gruppenprüfungen - Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen - freiwilligen Zusatzprüfungen 	§ 35 Abs. 3 § 35 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 § 35 Abs. 2 § 35 Abs. 2

Rundschreiben 18/03

Vom 26. August 2003
Gz.: 36.30 – Tel. 8 66-38 66

Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger und Regelungen über die Teilnahme

1. Allgemeines

In die Programme der staatlichen Lehrkräftefortbildung können Angebote und Veranstaltungen weiterer Träger ganz oder teilweise einbezogen werden, sofern sie die Schwerpunkte der staatlichen Fortbildung unterstützen. Weitere Träger sind z. B. öffentliche Träger, kirchliche Einrichtungen, Verbände, Stiftungen, staatliche Fortbildungsangebote anderer Länder, freie Bildungsträger, zuständige Stellen nach Berufsbildungsgesetz/ Handwerksordnung sowie weiterer Wirtschaftsverbände. Dabei wird zwischen Ergänzungs- und Ersatzangeboten unterschieden.

Ergänzungsangebote sind Veranstaltungen weiterer Träger, die eine inhaltliche Ergänzung zur staatlichen Lehrkräftefortbildung darstellen.

Ersatzangebote sind Veranstaltungen weiterer Träger, die auf Grund ihrer spezifischen Thematik für eine bestimmte Adressatengruppe z. B. im berufsbildenden Bereich oder in sonderpädagogischen Fachrichtungen zutreffen und vom LISUM Brandenburg nicht leistbar sind.

Lehrkräfte können außerhalb der staatlichen Lehrkräftefortbildung im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums an Veranstaltungen weiterer Träger teilnehmen, sofern diese von dem staatlichen Schulamt oder dem für Schule zuständigen Ministerium **als im Interesse der Lehrerfortbildung liegend** anerkannt sind.

Die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung als Ergänzungs- oder Ersatzangebot ist vom weiteren Träger in der Regel zwölf Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim staatlichen Schulamt oder dem für Schule zuständigen Ministerium zu beantragen.

Den Teilnehmenden einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung eines weiteren Trägers ist nach der Veranstaltung eine Teilnahmebestätigung auszuhändigen.

Als Voraussetzung für die Anerkennung von Veranstaltungen weiterer Träger müssen die in Nummer 3 genannten Kriterien erfüllt sein.

Um Lehrkräften eine Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, kann gemäß Nummer 4 Sonderurlaub oder Dienstbefreiung gewährt werden.

2. Zuständigkeiten für die Anerkennung von Veranstaltungen

Die Zuständigkeit der staatlichen Schulämter oder des für Schule zuständigen Ministeriums für die Anerkennung ergibt

sich aus dem Einzugsbereich der Teilnehmenden und dem Ort der Veranstaltung.

Es lassen sich Veranstaltungsangebote unterscheiden, die

- a) bundesweit bzw. im Ausland,
- b) landesweit,
- c) überregional bzw. schulamtsübergreifend (zwei bis fünf Schulämter),
- d) regional

stattfinden.

Das für Schule zuständige Ministerium überprüft die Veranstaltungsangebote der Kategorien a) und b), das staatliche Schulamt die Kategorien c) und d).

Anerkannte Veranstaltungen der Kategorien a) und b) werden dem Träger der Veranstaltung und den staatlichen Schulämtern durch das für Schule zuständige Ministerium mitgeteilt.

Anerkannte Veranstaltungen der Kategorien c) und d) werden dem Träger der Veranstaltung durch das staatliche Schulamt mitgeteilt.

Veranstaltungen, die in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden, können durch die Schulleitung anerkannt werden.

Eine Anerkennung von Studien- und Bildungsreisen ist wegen des in der Regel überwiegend allgemein touristischen Charakters grundsätzlich nicht möglich.

3. Kriterien für die Anerkennung der Veranstaltungen

3.1 Die Entscheidung über die Anerkennung von Veranstaltungen als Ersatz- oder Ergänzungsangebot orientiert sich an den Kriterien, die den Schul- und Unterrichtsbezug der jeweiligen Veranstaltung für einen bestimmten Teilnehmerkreis sowie die pädagogisch-didaktische Gestaltung betreffen. In die Entscheidung über die Anerkennung einer Veranstaltung ist die fachliche und die organisatorische Kompetenz des Trägers in Hinblick auf die Gestaltung der Veranstaltung einzubeziehen.

Um eine Produktwerbung einzelner Anbieter auszuschließen, sollen die Fortbildungsveranstaltungen von Unternehmen in der Trägerschaft der einzelnen Fachverbände der Wirtschaft angeboten werden.

3.2 Als Prüfkriterien für die Entscheidung gelten:

- a) Absichten und Ziele der Veranstaltungsangebote,
- b) Sachverhalte, Problemlagen, Fragestellungen,
- c) Relevanz der Inhalte für Schule und Unterricht in Bezug auf die Aufgaben und Funktionen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- d) Übereinstimmung mit den Rahmenlehrplänen und den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg,
- e) Organisatorischer Ablauf einschließlich zeitlicher Strukturierung des Fortbildungsangebotes und

- f) Durchführung der Veranstaltung mit möglichst geringem Unterrichtsausfall.

3.3 Für die Bearbeitung der Anträge werden folgende Unterlagen und/Angaben benötigt:

- a) Beginn/Dauer (Uhrzeit/Datum) der Veranstaltung,
- b) Ort der Veranstaltung,
- c) Thema,
- d) nähere Bezeichnung der Zielgruppe,
- e) Tagungsprogramm bzw. Tagungsablauf und
- f) ausführliche Erläuterung des Vorhabens

4. Genehmigung von Dienstbefreiung/Sonderurlaub für die Teilnahme an Veranstaltungen weiterer Träger

Für die Teilnahme an Veranstaltungen weiterer Träger, die als Ergänzungsangebot anerkannt sind, kann auf Antrag der Lehrkraft gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 der Sonderurlaubsverordnung der erforderliche Sonderurlaub gewährt werden, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegen stehen.

Die Entscheidung über die Teilnahme von Lehrkräften an der Veranstaltung treffen die staatlichen Schulämter bzw. die Schulleiter.

Das staatliche Schulamt kann Sonderurlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewähren.

Die Schulleitung kann drei Arbeitstage Sonderurlaub im Urlaubsjahr gewähren. In besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen dürfen fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr gewährt werden.

Für die Teilnahme an Veranstaltungen weiterer Träger, die als Ersatzangebot für die staatliche Lehrkräftefortbildung anerkannt sind, kann gemäß den hierzu ergangenen Regelungen (RS 30/02 vom 13. November 2002) Freistellung vom Unterricht gewährt werden.

5. Auslagenerstattung

Teilnehmende an anerkannten Veranstaltungen (Ergänzungsangebot) erhalten grundsätzlich keine Kostenerstattung.

Teilnehmende an anerkannten Veranstaltungen (Ersatzangebot) erhalten eine Erstattung der Auslagen gemäß den jeweils geltenden Regelungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

6. Antrag auf Teilnahme an einer anerkannten Veranstaltung weiterer Träger

Der Antrag erfolgt auf dem Dienstweg beim zuständigen Schulleiter/in bzw. bei dem zuständigen Schulamt. Nach der entsprechenden Genehmigung zur Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kann sich die Lehrkraft beim Träger der Veranstaltung verbindlich anmelden.

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in

Kraft und am 31. Juli 2005 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 18/02 mit Ablauf des 31. Juli 2003 außer Kraft.

Rundschreiben 19/03

Vom 29. August 2003

Gz.: 23.21 - Tel.: 8 66-37 37

Dankurkunden anlässlich der Dienstjubiläen von Lehrkräften

Dankurkunden für ein 40- oder 50-jähriges Dienstjubiläum sind entsprechend der Nummer 2 c, zweiter Spiegelstrich, der Verwaltungsvorschriften der Ministerin der Finanzen zur Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Beamte und Richter des Landes Brandenburg (JubVwV) vom 3. März 1997, vom Ministerpräsidenten zu unterzeichnen.

Die Dankurkunden wurden bislang im Ministerium nach den Vorlagen über die Berechnungszeiten vom staatlichen Schulamt gefertigt und dann an den Staatssekretär weitergeleitet, der gemäß § 36 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung die Verfügungen abgezeichnet hat, bevor diese dem Ministerpräsidenten vorgelegt wurden.

Die Vorbereitung der Urkunden wird hiermit ab dem 01.10.2003 auf die staatlichen Schulämter übertragen.

Das bedeutet, dass die staatlichen Schulämter zukünftig den Urkundenentwurf, die Originalurkunde, Kopie des jeweiligen Festsetzungsbescheides für das Dienstjubiläum und den Entwurf des Staatssekretär-Anschreiben mit beiliegender Liste an das Büro des Staatssekretärs zur Weiterleitung an die Staatskanzlei senden.

Die Dankurkunde ist in folgender Papierqualität bereitzustellen:

Elefantenhaut, 110g/qm, 3/0-farbig mit aufgedrucktem Landeswappen (Gestaltungsrichtlinien der Landesregierung).

Bezugsquelle: JVA Brandenburg an der Havel
Arbeitsverwaltung/Druckerei
Frau Eisermann
Anton-Saefkow-Allee 22
14772 Brandenburg an der Havel
Tel.: 0 33 81/7 61-41 23
Fax: 0 33 81/7 61-40 51.

Die Dankurkunden sind entsprechend dem Muster der Anlage 1 und unter Beachtung der Gestaltungsrichtlinien der Landesregierung zu fertigen. Ein entsprechender Datensatz wird den jeweiligen Personal- und Verwaltungsleitern der staatlichen Schulämter übermittelt. Die Gestaltungsrichtlinien sind im Intranet der Landesverwaltung Brandenburg unter Fachinformationen - Corporate-Design-Handbuch der Landesregierung veröffentlicht.

Dankurkunde

Im Namen des
Landes Brandenburg
spreche ich

Frau/Herrn

Vorname Name

zur Vollendung einer Beschäftigungszeit
von 40 Jahren am (Datum)
für die geleistete Arbeit
meinen Dank und meine Anerkennung aus.

Potsdam, . . . 2003

Der Ministerpräsident

Rundschreiben 20/03

Vom 29. August 2003
Gz.: 33.11 - Tel.: 8 66-38 37

Änderungen und Ergänzungen zu Stundentafeln und Rahmenlehrplänen für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung

Anlagen: Stundentafeln 1 bis 11

1. Stundentafeln

1.1 Im Vorgriff auf die Änderung der Verwaltungsvorschriften zu Stundentafeln für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997 – ABl. MBS S. 446), zuletzt geändert durch die 6. Änderung VV-Stundentafeln Berufsschule vom 5. Februar 2003 (Abl. MBS S. 22), sind die anliegenden Stundentafeln für Schülerinnen und Schüler des 1. Ausbildungsjahres entsprechend den folgenden neuen und neu geordneten Berufen, vorausgesetzt, dass ein Ausbildungsvertrag gemäß der ab 1. August 2003 gültigen neuen Ausbildungsverordnungen des Bundes abgeschlossen wurde, sowie für Berufe nach § 48 des Berufsbildungsgesetz oder § 42 b der Handwerksordnung ab 1. August 2003 anzuwenden:

Anlage 1: Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Anlage 2: Hauswirtschaftshelfer/Hauswirtschaftshelferin

Anlage 3: Handwerkliche Elektroberufe

- Elektroniker/Elektronikerin
Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
Fachrichtung: Automatisierungstechnik
Fachrichtung: Informations- und Kommunikationstechnik
- Systemelektroniker/Systemelektronikerin
- Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik

Anlage 4: Industrielle Elektroberufe

- Elektroniker/Elektronikerin für Betriebstechnik
- Elektroniker/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme
- Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik
- Systeminformatiker/Systeminformatikerin
- Elektroniker/Elektronikerin für Geräte und Systeme

Anlage 5: Elektroniker/Elektronikerin für luftfahrttechnische Systeme

Anlage 6: Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin

Anlage 7: Helfer/Helferin im Gastgewerbe (zweijährig)

Anlage 8: Helfer/Helferin im Gastgewerbe (dreijährig)

Anlage 9: Konditor/Konditorin

Anlage 10: Kraftfahrzeugtechnische Berufe

- Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin
- Mechaniker/Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik
- Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin
- Mechaniker/Mechanikerin für Landmaschinentechnik

Anlage 11: Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin.

1.2 Nachfolgende Stundentafeln für Berufe treten für Schülerinnen und Schüler des 1. Ausbildungsjahres am 1. August 2002 außer Kraft:

- Gas- und Wasserinstallateur/Gas- und Wasserinstallateurin Anlage 20 (1) der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997
- Hauswirtschaftshelfer/Hauswirtschaftshelferin Anlage 74 der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997, zuletzt geändert durch VV-Stundentafeln vom 6. Juli 2000
- Helfer/Helferin im Gastgewerbe Anlage 75 der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997
- Karosserie- und Fahrzeugbauer/Karosserie- und Fahrzeugbauerin Anlage 122 der 3. Änderung der VV-Stundentafeln vom 15. September 1999
- Konditor/Konditorin Anlage 50 der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. September 1997
- Kraftfahrzeugelektriker/Kraftfahrzeugelektrikerin Anlage 20 (1) der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997
- Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin Anlage 20 (1) der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997
- Landmaschinenmechaniker/Landmaschinenmechanikerin Anlage 20 (1) der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997
- Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin Anlage 38 der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997
- Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin (Schwerpunkt: Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin) Anlage 39 der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997
- Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin Anlage 20 (1) der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997
- Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin Anlage 20 (1) der VV-Stundentafeln Berufsschule vom 19. Juni 1997.

2. Rahmenlehrpläne

Im Vorgriff auf Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne an den Schulen des Landes Brandenburg sind im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (VV-Rahmenlehrpläne vom 13. August 2002 – Abl.-MBS S. 548), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der VV-Rahmenlehrpläne vom 15. Oktober 2002 (Abl.-MBS S. 625) für Schülerinnen und Schüler

des 1. Ausbildungsjahres folgende KMK-Rahmenlehrpläne für die neuen und neugeordneten Berufe, vorausgesetzt, dass ein Ausbildungsvertrag gemäß der ab 1. August 2003 gültigen neuen Ausbildungsverordnungen des Bundes abgeschlossen wurde, sowie folgende Unterrichtsvorgaben (UV) des MBS für Berufe nach § 48 des Berufsbildungsgesetz oder § 42 b der Handwerksordnung ab 1. August 2003 anzuwenden:

- Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Beikoch/Beiköchin (UV)
- Handwerkliche Elektroberufe
 - ~ Elektroniker/Elektronikerin
Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
Fachrichtung: Automatisierungstechnik
Fachrichtung: Informations- und Telekommunikationstechnik
 - ~ Systemelektroniker/Systemelektronikerin
 - ~ Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik
- Industrielle Elektroberufe
 - ~ Elektroniker/Elektronikerin für Betriebstechnik
 - ~ Elektroniker/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme
 - ~ Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik
 - ~ Systeminformatiker/Systeminformatikerin
 - ~ Elektroniker/Elektronikerin für Geräte und Systeme
 - ~ Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik
- Elektroniker/Elektronikerin für luftfahrttechnische Systeme
- Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin
- Helfer/Helferin im Gastgewerbe - zweijährig - (UV)
- Helfer/Helferin im Gastgewerbe - dreijährig - (UV)
- Konditor/Konditorin
- Kraftfahrzeugtechnische Berufe
 - ~ Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin
 - ~ Mechaniker/Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik
 - ~ Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin
 - ~ Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin
 - ~ Mechaniker/Mechanikerin für Landmaschinen-technik
- Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin
- Automobilmechaniker/Automobilmechanikerin
KMK-Rahmenlehrplan vom 7. Januar 1987
- Gas- und Wasserinstallateur/Gas- und Wasserinstallateurin
KMK-Rahmenlehrplan vom 8. Mai 1989
- Karosserie- und Fahrzeugbauer/Karosserie- und Fahrzeugbauerin
KMK-Rahmenlehrplan vom 5. Juni 1989
- Konditor/Konditorin
KMK-Rahmenlehrplan vom 8. April 1984
- Kraftfahrzeugelektriker/Kraftfahrzeugelektrikerin
KMK-Rahmenlehrplan vom 30. Mai 1985
- Landmaschinenmechaniker/Landmaschinenmechanikerin
KMK-Rahmenlehrplan vom 29. Juni 1989
- Maler und Lackierer/Malerin und Lackierer (1. Ausbildungsjahr)
Vorläufiger Rahmenplan vom 22. August 1992
- Maler und Lackierer/Malerin und Lackierer (2. Ausbildungsjahr)
Vorläufiger Rahmenplan vom 1. Juli 1997
- Maler und Lackierer/Malerin und Lackierer (3. Ausbildungsjahr)
Vorläufiger Rahmenplan vom 1. März 1995
- Produktgestalter/Produktgestalterin Textil
KMK-Rahmenlehrplan vom 5. Dezember 1997
- Steinmetz und Steinbildhauer/Steinmetzin und Steinbildhauerin
KMK-Rahmenlehrplan vom 19. Dezember 1983
- Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin
KMK-Rahmenlehrplan vom 5. Juni 1989
- Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin
KMK-Rahmenlehrplan vom 5. Juni 1998.

3. Hinweise

Die unter 2 genannten KMK-Rahmenlehrpläne und Unterrichtsvorgaben liegen diesem Rundschreiben nicht an. Diese können über den Bildungsserver des Landes Brandenburg abgerufen werden.

4. In-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Nachfolgende Rahmenlehrpläne und Vorläufigen Rahmenpläne sind für Schülerinnen und Schüler des 1. Ausbildungsjahres ab 1. August 2003 nicht mehr anzuwenden:

Anlage 1

Anlage 2

Studentenafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	Metalltechnik			
	Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik			
Ausbildungsberuf:	Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik			
	Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik			
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	1	2	3	4
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280	140
Technik und Geschäftsprozesse ¹				
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160	80
Deutsch				
Wirtschafts- und Sozialkunde				
Englisch ²	40	40	40	20
Sport				
3. Wahlpflichtbereich	–	40	40	20
	480	480	480	240

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 16. Mai 2003) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

² Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit 40 bzw. 20 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 zw. 80 Jahresstunden des berufsübergreifenden Bereiches enthalten.

Studentenafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	Ernährung und Hauswirtschaft		
	Hauswirtschaftshelferin/Hauswirtschaftshelfer		
Ausbildungsberuf:	Hauswirtschaftshelferin/Hauswirtschaftshelfer		
	Hauswirtschaftshelferin/Hauswirtschaftshelfer		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen	200	180	200
Hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen	–	60	40
Koordinierung hauswirtschaftlicher Prozesse	40	–	–
Fachrechnen	40	40	40
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
Fachrechnen			
	480	480	480

Anlage 3

Anlage 4

Studentafel für die Berufsschule

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: Elektrotechnik

Ausbildungsberufe: Handwerkliche Elektroberufe

- Elektroniker/-in
- FR: Energie- und Gebäudetechnik
- FR: Automatisierungstechnik
- FR: Informations- und Telekommunikationstechnik
- Systemelektroniker/in
- Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik

Berufsfeld: Elektrotechnik

Ausbildungsberufe: Industrielle Elektroberufe

- Elektroniker/-in für Betriebstechnik
- Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme
- Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik
- Systeminformatiker/-in
- Elektroniker/-in für Geräte und Systeme

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	1	2	3	4
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280	140
Technik und Geschäftsprozesse ¹				
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160	80
Deutsch				
Wirtschafts- und Sozialkunde				
Englisch ²	40	40	40	20
Sport				
3. Wahlpflichtbereich	–	40	40	20
	480	480	480	240

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	1	2	3	4
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280	140
Technik und Geschäftsprozesse ¹				
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160	80
Deutsch				
Wirtschafts- und Sozialkunde				
Englisch ²	40	40	40	20
Sport				
3. Wahlpflichtbereich	–	40	40	20
	480	480	480	240

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 16. Mai 2003) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

² Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit 40 bzw. 20 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 bzw. 80 Jahresstunden des berufsübergreifenden Bereiches enthalten.

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 16. Mai 2003) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

² Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit 40 bzw. 20 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 Jahresstunden des berufsübergreifenden Bereiches enthalten.

Anlage 5

Studentenafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	Elektrotechnik			
	Ausbildungsberuf: Elektroniker/-in für luftfahrttechnische Systeme			
	Unterrichtsfächer			
	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	1	2	3	4
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280	140
Funktionsanalyse und Systemintegration ¹				
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160	80
Deutsch				
Wirtschafts- und Sozialkunde				
Englisch ²	40	40	40	20
Sport				
3. Wahlpflichtbereich	–	40	40	20
	480	480	480	240

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 16. Mai 2003) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeiträume zu realisieren.

² Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit 40 bzw. 20 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 Jahresstunden des berufsübergreifenden Bereiches enthalten.

Anlage 6

Studentenafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	Farbtechnik und Raumgestaltung		
	Ausbildungsberuf: Fahrzeuglackierer/-in		
	Unterrichtsfächer		
	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Technologie der Fahrzeuglackierung			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch ²			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	–	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 16. Mai 2003) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeiträume zu realisieren.

² Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit mindestens 40 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 Jahresstunden des übergreifenden Bereiches enthalten.

Anlage 7

Anlage 8

Studentafel für die Berufsschule

Studentafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	–	
Ausbildungsberuf:	Helfer/-in im Gastgewerbe	
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
1. Berufsbezogener Bereich	320	280
Arbeiten in der Küche	160	40
Arbeiten im Service	80	120
Arbeiten im Magazin	80	40
Arbeiten im Hausdamenbereich	–	80
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160
Deutsch		
Wirtschafts- und Sozialkunde		
Englisch		
Sport		
3. Wahlpflichtbereich	–	40
	480	480

Berufsfeld:	–		
Ausbildungsberuf:	Helfer/-in im Gastgewerbe		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Arbeiten in der Küche	160	40	40
Arbeiten im Service	80	120	140
Arbeiten im Magazin	80	40	40
Arbeiten im Hausdamenbereich	–	80	60
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	–	40	40
	480	480	480

Anlage 9

Anlage 10

Studenten-tafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	Ernährung und Hauswirtschaft		
	Ausbildungsberuf: Konditor/-in		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Technologie des Konditoreihandwerks			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	–	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 21. März 2003) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

Studenten-tafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	Metalltechnik			
	Ausbildungsberufe: Kraftfahrzeugtechnische Berufe			
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	1	2	3	4
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280	140
- Kraftfahrzeugmechatroniker/-in				
- Mechaniker/-in für Karosserieinstandhaltungstechnik				
- Zweiradmechaniker/-in				
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in				
- Mechaniker/-in für Landmaschinentechnik				
Technik und Geschäftsprozesse ¹				
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160	80
Deutsch				
Wirtschafts- und Sozialkunde				
Englisch ²	40	40	40	20
Sport				
3. Wahlpflichtbereich	–	40	40	20
	480	480	480	240

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 16. Mai 2003) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeitrichtwerte zu realisieren.

² Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit mindestens 40 bzw. 20 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 bzw. 80 Jahresstunden des übergreifenden Bereichs enthalten.

Anlage 11

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld: Farbertechnik und Raumgestaltung

Ausbildungsberuf: Maler/-in und Lackierer/-in

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Technologie des Maler- u. Lackiererhandwerks			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Englisch ²			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	–	40	40
	480	480	480

¹ In diesem Fach sind die im KMK-Rahmenlehrplan (Beschluss vom 16. Mai 2003) ausgewiesenen und den Schuljahren zugeordneten Lernfelder als geschlossene thematische Einheiten im Umfang der entsprechenden Zeiträume zu realisieren.

² Englisch wird in allen Schuljahren verbindlich mit mindestens 40 Jahresstunden unterrichtet. Der Stundenumfang ist in den 160 Jahresstunden des übergreifenden Bereichs enthalten.

Rundschreiben 21/03

Vom 29. August 2003
Gz.: 33.11 – Tel.: 8 66-38 37

Curriculare Grundlagen für die Gestaltung des Unterrichts im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I

Anlagen:

1. Themenfelder für die Gestaltung der Orientierungsphase
2. Unterrichtsvorgaben für die für das Fach Berufs- und Rechtskunde

1. Curriculare Vorgaben

Für den Unterricht im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I sind nachfolgende curriculare Vorgaben im Land Brandenburg anzuwenden:

1.1.1 Orientierungsphase
In der Orientierungsphase sind die in der Anlage 1 aufgeführten Themenfelder zu bearbeiten.

- 1.1.2 Berufsfeldübergreifender Unterricht
- Für das Unterrichtsfach Deutsch ist der Vorläufige Rahmenplan „Deutsch“ (Nr. des Plans 3004) zu verwenden.
 - Für das Unterrichtsfach Mathematik ist der Rahmenlehrplan „Mathematik“ (Nr. des Plans 303001.02) zu verwenden.
 - Für das Unterrichtsfach Wirtschafts- und Sozialkunde sind die „Hinweise für die Gestaltung des Unterrichts Politische Bildung/Wirtschaftslehre“ (Nr. des Plans 4278) zu verwenden.
 - Für das Unterrichtsfach Englisch sind die Unterrichtsvorgaben „Englisch für kaufmännische Berufe“ (Nr. des Plans 501021.93) bzw. „Englisch für gewerblich-technische Berufe“ (Nr. des Plans 501022.93) zu verwenden.
 - Für das Unterrichtsfach Sport sind die Unterrichtsvorgaben „Sport in der beruflichen Bildung“ (Nr. des Plans 504001.97) zu verwenden.

- 1.1.3 Berufsbezogener Bereich
- Für das Unterrichtsfach Berufs- und Rechtskunde sind die in der Anlage 2 enthaltenen Unterrichtsvorgaben zu verwenden.
 - Für die Gestaltung des Unterrichtsfaches Berufliche Lernfelder entwickeln die Oberstufenzentren auf der Grundlage der KMK-Rahmenlehrpläne bzw. der Ausbildungsrahmenpläne ausgewählter Berufe eigenständig Lernfelder entsprechend den räumlichen, sächlichen und personellen Bedingungen der Oberstufenzentren und der Zusammensetzung der jeweiligen Klassen.

1.2 Über die Ausgestaltung der curricularen Vorgaben zu den allgemeinen und fachlichen Zielen, didaktischen Grundsätzen, zur Unterrichtsorganisation, zur fächerübergreifenden Vernetzung von Unterrichtszielen und -inhalten sowie zu Formen der Leistungsbewertung entscheidet die unterrichtende Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte, der Fachkonferenz sowie der Klassen- oder Jahrgangskonferenz.

2. Zugänglichkeit und Aufbewahrung

2.1 Die curricularen Vorgaben sind allen Lehrkräften sowie Mitwirkungsgremien der Schule zugänglich zu machen.

- 2.2 Werden die curricularen Vorgaben durch andere curriculare Vorgaben außer Kraft gesetzt, so sind die außer Kraft gesetzten curricularen Vorgaben zwei Jahre aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.

3. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben Nr. 39/98 (ABl. MBS S. 533) vom 14. August 1998 außer Kraft.

Anlage 1

Themenfelder für die Gestaltung der Orientierungsphase des Bildungsganges der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (§ 3 Abs. 1)

Themenfelder:

1. Berufsausbildung

- a) Berufsausbildung im Dualen System
 - Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten (BBiG, HwO, JASG, Berufsausbildungsbeihilfen, Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung)
- b) Vollzeitschulische Berufsausbildung nach Landesrecht (Assistentenberufe) und nach BBiG bzw. HwO (Kooperatives Modell)
 - Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten (KaufBFSV, BFSV, BBHwBFSV, BAföG, Schülerfahrtkosten)

2. Berufsbilder

Die Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht und vorrangig durch den Besuch von betrieblichen, außer- und überbetrieblichen Ausbildungsstätten mit verschiedenen Berufsbildern vertraut gemacht.

3. Bewerbung

- Bewerbungsschreiben
- Bewerbungsunterlagen
- Bewerbungsgespräche

4. Welcher Beruf ist für mich geeignet?

- Schülerinnen und Schüler werden in diesem Themenfeld mit den Anforderungen für die Ausbildungsberufe, die im Rahmen des Kooperativen Modells in ihrer Region angeboten werden, vertraut gemacht. Bei der Vorstellung der Berufsbilder ist darauf zu achten, dass den Schülerinnen und Schülern bewusst wird, welche Vor-

aussetzungen erfüllt werden müssen, um eine bestimmte Berufsausbildung erfolgreich zu absolvieren und somit Fehlbewerbungen zu verhindern.

5. Lernübungen

- Wie kommt die Information in den Kopf, wie bleibt sie drin?
- Praktische Tätigkeiten in der Werkstatt
- Umgang mit Lernhilfen
- Bewegungserziehung/Sportliche Aktivitäten
- Individuelles Lernen und Lernen im Team

6. Geld, Reisen und Kaufen

- Zahlungsmöglichkeiten
- Reiseländer, Währungen, Bedingungen, Besonderheiten
- Sparformen

7. Wirtschaft und Umwelt

- Wirtschaft als Motor der Entwicklung von Volkswirtschaften und Abbau von Erwerbslosigkeit
- Wirtschaftsentwicklung, Rationalisierung und Modernisierung, Arbeitsmarkt
- Umwelt als Faktor der Lebensqualität
- Wechselbeziehung zwischen Wirtschaft und Umwelt
- Chancen für eine ökologisch orientierte wirtschaftliche Entwicklung

8. Informations- und Kommunikationstechnologie

- Möglichkeiten, Chancen, Risiken
- Konsequenzen für Berufsausbildung und -ausübung als auch für den privaten Bereich

Anlage 2

Unterrichtsvorgaben für das Unterrichtsfach Berufs- und Rechtskunde im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (§ 3 Abs. 4)

1. Ziele

Die Bearbeitung rechtskundlicher Themen hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schülern aus ausgewählten Rechtsgebieten, die ihre Interessen und ihre Erfahrungsbereiche betreffen, elementare Kenntnisse der Rechtsordnung zu vermitteln. Dabei erlernen sie, dass durch das Recht Staat und Gesellschaft wesentlich mitgestaltet und der soziale Frieden gesichert werden. So soll der Rechtsfremdheit entgegen gewirkt werden. In diesem Zusammenhang ist Schülerinnen und Schülern auch der Wert einer rechtsfriedenstiftenden Schlichtung nahe zu bringen und auf die Möglichkeit außergerichtlicher Konfliktregelungen hinzuweisen.

Im ersten Abschnitt werden Schülerinnen und Schüler mit Fragen bekannt gemacht, die das Arbeits- und Sozialrecht als Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Ausbildenden und Auszubildenden beinhalten.

Im zweiten Abschnitt werden Schülerinnen und Schüler mit dem Gebiet des Rechts vertraut gemacht, das die Gesellschaft als Antwort auf gesetzwidriges Verhalten auffasst. Hier lernen Schülerinnen und Schüler verstehen, dass das Strafrecht ein staatliches Ordnungssystem ist, und dass strafrechtliche Maßnahmen notwendig sind und wozu sie dienen.

Der dritte Abschnitt behandelt die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander. Schülerinnen und Schüler erkennen, dass durch entsprechendes eigenes Handeln Rechtsfolgen ausgelöst werden können.

Aufgabe des vierten Abschnitts ist es, Schülerinnen und Schüler mit den Beziehungen zwischen den Bürgern und dem Staat mit seinen Behörden vertraut zu machen. Schülerinnen und Schüler gelangen zu der Einsicht, dass das Verwaltungsrecht sowohl der Ordnung des Zusammenlebens der Menschen als auch der Daseinsvorsorge dient. Sie sehen ein, dass die Verwaltung an das Gesetz gebunden ist und in einem Rechtsstaat der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

2. Themenfelder

2.1 Das Arbeits- und Sozialrecht als Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Abschluss, Inhalt und Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses und dessen arbeits- und sozialrechtliche Folgen;
Kündigungs- und Jugendarbeitsschutz,
Rechte und Pflichten der Ausbildenden und Auszubildenden (Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung)

2.2 Das Strafrecht als Antwort der Gesellschaft auf gesetzwidriges Verhalten

Der Strafanspruch des Staates,
seine Voraussetzungen,
seine Konsequenzen für den Einzelnen,
Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.

Die Sanktionen

Beispiele aus dem Bereich der den Schülerinnen und Schülern bekannten Lebensumstände:

- Körperverletzung, Kaufhausdiebstahl, Verkehrsunfall, Trunkenheitsdelikt, Drogenmissbrauch

Die Verzahnung des Strafrechts mit anderen Rechtsgebieten:

- Nebeneinander von Strafe bzw. Bußgeld, zivilrechtlichem Schadensersatz und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen

Die grundlegenden verfahrensrechtlichen Rechte der Bürger im Straf- und Bußgeldverfahren

Der Verlauf einer Hauptverhandlung im Strafverfahren; die Aufgabe der mit der Strafrechtspflege befassten Berufe:

Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Polizeibeamter

Die Beteiligung des Bürgers als Schöffe und Zeuge

Der Sinn der Strafe und die Bedeutung des Strafvollzugs

Die Besonderheiten des Jugendstrafrechtes.

2.3 Das Zivilrecht als Regelung der Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander

Rechts- und Handlungsfähigkeit des Bürgers:

- Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Altersstufen des Jugenschutzgesetzes, Deliktsfähigkeit, Strafmündigkeit, Religionsmündigkeit, Ehemündigkeit, Testierfähigkeit, Verbraucherschutzgesetz

Die Rechtsfolgen eigenen Handelns:

- Verträge (Kauf, Miete); Unterschied von Eigentum und Besitz
- Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen
- Unterschied zwischen Delikthaftung und Gefährdungshaftung (mit Haftpflichtversicherung) sowie deren Folgen

Die Rechtsbeziehungen innerhalb der Familie;

die Erbfolge:

Die durch die Eheschließung begründete rechtliche Verantwortung, Anfall und Ausschlagung der Erbschaft, gesetzliche und willkürte Erbfolge (mit Pflichtteil).

2.4 Das Verwaltungsrecht als Regelung der Beziehungen zwischen den Bürgern und dem Staat mit seinen Behörden:

Eingriffs- und Leistungsverwaltung unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und des Schutzes des Bürgers gegenüber hoheitlichen Eingriffen, insbesondere in Grundrechte (Grundsätze der Verfassung)

Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Staat

Beispiele aus dem Lebensbereich der Schülerinnen und Schüler:

- Verfügung der Ordnungsbehörde auf Stilllegung eines nicht verkehrstauglichen Kraftfahrzeugs;
- Verbot einer Demonstration;
- Ablehnung einer beantragten Ausbildungshilfe nach dem BAföG.

3. Methodisch-didaktische Hinweise

Da in der Rechtswissenschaft Lebenssachverhalte unter abstrakte Normen subsummiert werden, ergibt sich auch aus diesem Gesichtspunkt ein Vorrang der Induktion vor der Deduktion. Auf Anschaulichkeit des Unterrichts ist besonders zu achten. Geeignete Unterrichtsmedien (Tafel, Tageslichtprojektor, Grafiken, Internet, u. a.) sind zu verwenden.

Ausgehend von der Erörterung eines Einzelfalles werden die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Kenntnisse und Begriffe vermittelt und erarbeitet und, soweit die Lernvoraussetzungen es zulassen, in größere rechtliche Zusammenhänge eingeordnet.

Problemdiskussionen sowie die Erörterung umstrittener Ansichten in Ansätzen sollen mit der Vermittlung von Kenntnissen einhergehen. Dabei lernen die Schülerinnen und Schüler, dass bei der Beurteilung von Rechtsfragen Sachlichkeit oberstes Gebot ist.

Die Methode erleichtert den Schülerinnen und Schülern nicht nur das Miterleben und Mitdenken; sie erlaubt es auch, die Schülerinnen und Schüler an der Erarbeitung des aus ihrem Lebensbereich stammenden Stoffes und der Lösung der Fälle zu beteiligen.

Damit die Schülerinnen und Schüler Rechtsprechung erfahren, sollten sie an einer Hauptverhandlung eines Strafgerichts bzw. Arbeitsgerichts teilnehmen. Außer einer vorbereitenden Besprechung empfiehlt sich eine Diskussion mit dem Staatsanwalt und dem Richter.

Rundschreiben 22/03

Vom 29. August 2003

Gz.: 33.11 – Tel.: 8 66-38 37

Unterrichtsvorgaben „Englisch für kaufmännische Berufe“ (Nr. des Plans 501021.03) in den Bildungsgängen der Berufsschule und Berufsfachschule im Land Brandenburg

1. Gültigkeit für Bildungsgänge

Die Lehrpläne „Englisch für kaufmännisch und verwaltende Berufe“ des Landes Bayern für die Berufsschule werden als Unterrichtsvorgaben „Englisch für kaufmännische Berufe“ (Nr. des Plans 501021.03) des Landes Brandenburg festgelegt für den Unterricht in den Bildungsgängen der

- 1.1 Berufsschule zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung
- 1.2 Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I
- 1.3 Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung
- 1.4 Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses in kaufmännischen Berufen nach Berufsbildungsgesetz

- 1.5 Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht für die Berufe
 - Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent, Fachrichtung Bürowirtschaft
 - Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent, Fachrichtung Informationsverarbeitung
 - Assistentin/Assistent für Tourismus
 - Sportassistentin/Sportassistent.

1.6 Diese Unterrichtsvorgaben gelten in der Berufsschule für kaufmännische und verwaltende Berufe und darüber hinaus für Berufe der Berufsfelder Körperpflege, Ernährung und Hauswirtschaft sowie für alle Berufe ohne Berufsfeldzuordnung mit kaufmännischen Hintergrund.

1.7 Für alle unter Nummer 1.1, 1.2 und 1.4 aufgeführten Bildungsgänge gelten diese Unterrichtsvorgaben für das Fach Englisch des berufsübergreifenden Bereiches. Für die unter 1.3 und 1.5 aufgeführten Berufe gelten diese Unterrichtsvorgaben für das Fach Wirtschaftsenglisch bzw. Englisch.

1.8 Über die Ausgestaltung der curricularen Vorgaben zu den allgemeinen und fachlichen Zielen, didaktischen Grundsätzen, zur fächerübergreifenden Vernetzung von Unterrichtszielen und -inhalten sowie zu Formen der Leistungsbewertung entscheidet die unterrichtende Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte, der Fachkonferenz sowie der Klassen- oder Jahrgangskonferenz.

2. Ergänzende verbindliche Hinweise

Bei der Anwendung der Lehrpläne „Englisch für kaufmännische und verwaltende Berufe“ des Landes Bayern für die Berufsschule als Unterrichtsvorgaben des Landes Brandenburg „Englisch für kaufmännische und verwaltende Berufe“ sind nachstehende Hinweise verbindlich:

- 2.1 Für das Land beziehen sich die Ausführungen auf die Berufsschule und ergänzend auch auf die Berufsfachschulen.
- 2.2 Soweit auf verfassungs- und schulrechtliche Bestimmungen hingewiesen wird, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landes Brandenburg.
- 2.3 Zu „Fachprofil - Rahmenbedingungen des Unterrichts“ (Seite 4 und 5)
 - 2.3.1 Statt der Aussage in Absatz 1, dritter Spiegelstrich, gilt Folgendes: „Der Umfang des Englischunterrichts und die Verteilung der Schuljahre bestimmt sich nach den Bildungsgangverordnungen und den jeweils einschlägigen Bestimmungen der VV-Studentafeln Berufsschule.“
 - 2.3.2 Statt der Aussage in Absatz 2 gilt folgendes: „Die Unterrichtsvorgaben 'Englisch für kaufmännisch und verwaltende Berufe' setzen allgemeinsprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die grundsätzlich einem mindestens fünfjährigen Englischunterricht entsprechen.“

2.3.3 Der Absatz 3 gilt nicht im Land Brandenburg.

2.4. Zu „Fachprofil - Struktur des Lehrplans“ (Seite 7)

Statt Absatz 1, Satz 2, gilt folgendes: „Wird Englisch oder Wirtschaftsenglisch gemäß den Vorgaben der Stundentafeln mit geringerem oder höherem Stundenanteil unterrichtet, sind bei den Lerninhalten entsprechende Kürzungen oder vertiefende Erweiterungen vorzunehmen.“

2.5 Zum Teil B: Berufs(feld)spezifische Ergänzungen zu den Lerneinheiten (ab Seite 24)

2.5.1 Für die Informations- und Telekommunikationsberufe sowie für die Ausbildung zur/zum Assistentin/Assistenten für automatisierungs- und Computertechnik werden folgende berufsfeldspezifischen Ergänzungen eingefügt:

- Lerngebiet 1 - Mündliche Kommunikation:
Präsentieren (Unternehmen, Ausbildung etc.); Kundenkontakte (Verkaufs- und Beratungsgespräche, Beschwerden); Telefongespräche (Buchungen, Verabredungen etc.); Arbeitsanweisungen; Bedienungsanleitungen für Netzwerke, Soft- und Hardware; Telekommunikation
- Lerngebiet 2 - Arbeit mit Fachtexten:
Betriebsanleitungen (Soft- und Hardware); Handbücher; Produktbeschreibungen und Werbematerialien; Fehlermeldungen/Troubleshooting; Installationsanleitungen und Prozessbeschreibungen
- Lerngebiet 3 - Schriftliche Kommunikation:
Geschäftskorrespondenz (Anfrage, Angebot, Bestellung, Beschwerde, Memos); Bewerbung; Produkt- und Prozessbeschreibung

2.5.2 Für die Berufe, für die keine berufs(feld)spezifischen Ergänzungen vorliegen, gilt, dass berufsspezifische Modifikationen schulintern zu entwickeln sind. Dabei sind folgende Zuordnungen zu beachten:

- Arzthelferin/Arzthelfer, Tierarzthelferin/Tierarzthelfer, Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter und Kauffrau/Kaufmann im Gesundheitswesen auf der Grundlage der Vorgaben für Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r;
- Automobilkauffrau/Automobilkaufmann auf der Grundlage der Vorgaben für Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel;
- Fachkraft für Lagerwirtschaft und Handelsfachpackerin/Handelsfachpacker auf der Grundlage der Vorgaben für Kauffrau/Kaufmann im Groß- und Außenhandel;
- Friseurin/Friseur und Kosmetikerin/Kosmetiker auf der Grundlage der Vorgaben für Drogistin/Drogist;
- Florist/Floristin auf der Grundlage der Vorgaben für Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel;
- Justizfachangestellte/Justizfachangestellter, Notarfachangestellte/Notarfachangestellter und Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter auf der Grundlage der Vorgaben für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter;

- Kauffrau/Kaufmann für Verkehrsservice, Luftverkehrskauffrau/Luftverkehrskaufmann und Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin auf der Grundlage der Vorgaben für Speditionskauffrau/Speditionskaufmann.

2.5.3 Für die Ausbildung zur/zum Kaufmännischen Assistentin/Assistent der Fachrichtung Bürowirtschaft sind die berufs(feld)spezifischen Ergänzungen für Büroberufe anzuwenden.

2.5.4 Für die Ausbildung zur/zum Assistentin/Assistenten für Tourismus sind berufsspezifische Modifikationen auf der Grundlage der Vorgaben für Büroberufe und Reiseverkehrskauffrau/Reiseverkehrskaufmann zu entwickeln.

2.5.5 Für die Ausbildung zur/zum Sportassistentin/Sportassistent, zur/zum Sport- und Fitnesskauffrau/Sport- und Fitnesskaufmann und für die Berufe des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft sowie für alle weiteren nicht zugeordneten Berufe sind berufs(feld)spezifische Ergänzungen schulintern zu erarbeiten.

3. Zugänglichkeit und Aufbewahrung

3.1 Diese Unterrichtsvorgaben sind allen Lehrkräften sowie Mitwirkungsgremien der Schule zugänglich zu machen.

3.2 Werden diese Unterrichtsvorgaben durch andere curriculare Vorgaben außer Kraft gesetzt, so sind die außer Kraft gesetzten Unterrichtsvorgaben fünf Jahre aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.

4. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben Nr. 6/99 vom 22. März 1999 (ABl. MBS S. 193) außer Kraft.

Rundschreiben 23/03

Vom 29. August 2003
Gz.: 33.11 - Tel.: 8 66-38 37

Unterrichtsvorgaben „Englisch für gewerblich-technische Berufe“ (Nummer des Plans 501022.03) in den Bildungsgängen der Berufsschule und Berufsfachschule im Land Brandenburg

1. Gültigkeit für Bildungsgänge

Die Lehrpläne „Englisch für gewerblich-technische Berufe“ des Landes Bayern für die Berufsschule werden als Unterrichtsvorgaben „Englisch für gewerblich-technische Berufe“ (Nr. des Plans 501022.03) des Landes

Brandenburg festgelegt für den Unterricht in den Bildungsgängen der

- 1.1 Berufsschule zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung
 - 1.2 Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I
 - 1.3 Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung
 - 1.4 Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht für die Berufe
 - Assistentin/Assistent für Automatisierungs- und Computertechnik
 - Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent
 - Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent
 - Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent
 - Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistent, Schwerpunkt Agrikultur und Umweltanalytik
 - Lebensmittel-technische Assistentin/Lebensmitteltechnischer Assistent
 - Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutztechnischer Assistent.
 - 1.5 Diese Unterrichtsvorgaben gelten für alle Berufe der Berufsfelder Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik, Chemie/Physik/Biologie, Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Textiltechnik und Bekleidung sowie Agrarwirtschaft und für alle Berufe ohne Berufsfeldzuordnung mit technischem Hintergrund.
 - 1.6 Für alle unter Nummer 1.1, 1.2 und 1.3 aufgeführten Bildungsgänge gelten diese Unterrichtsvorgaben für das Fach Englisch des berufsübergreifenden Bereiches. Für die unter 1.4 aufgeführten Berufe gelten diese Unterrichtsvorgaben für das Fach Technisches Englisch bzw. Englisch.
 - 1.7 Über die Ausgestaltung der curricularen Vorgaben zu den allgemeinen und fachlichen Zielen, didaktischen Grundsätzen, zur fächerübergreifenden Vernetzung von Unterrichtszielen und -inhalten sowie zu Formen der Leistungsbewertung entscheidet die unterrichtende Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte, der Fachkonferenz sowie der Klassen- oder Jahrgangskonferenz.
- 2. Ergänzende verbindliche Hinweise**
- Bei der Anwendung der Lehrpläne „Englisch für gewerblich-technische Berufe“ des Landes Bayern für die Berufsschule als Unterrichtsvorgaben des Landes Brandenburg „Englisch für gewerblich-technische Berufe“ sind nachstehende Hinweise verbindlich:
- 2.1 Für das Land beziehen sich die Ausführungen auf die Berufsschule und ergänzend auch auf die Berufsfachschulen.
 - 2.2 Soweit auf verfassungs- und schulrechtliche Bestimmungen hingewiesen wird, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landes Brandenburg.
 - 2.3 Zu „Fachprofil - Rahmenbedingungen des Unterrichts“ (Seite 3 und 4)
 - 2.3.1 Statt der Aussage in Absatz 1, dritter Spiegelstrich, gilt Folgendes: „Der Umfang des Englischunterrichts und die Verteilung der Schuljahre bestimmt sich nach den Bildungsgangverordnungen und den jeweils einschlägigen Bestimmungen der VV-Studentafeln Berufsschule.“
 - 2.3.2 Statt der Aussage in Absatz 2 gilt Folgendes: „Die Unterrichtsvorgaben 'Englisch für gewerblich-technische Berufe' setzen allgemeinsprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die grundsätzlich einem mindestens fünfjährigen Englischunterricht entsprechen.“
 - 2.3.3 Der Absatz 3 gilt nicht im Land Brandenburg.
 - 2.4 Zu „Fachprofil - Struktur des Lehrplans“ (Seite 6) Statt Absatz 1, Satz 2, gilt Folgendes: „Wird Englisch oder Technisches Englisch gemäß den Vorgaben der Studentafeln mit geringerem oder höherem Stundenanteil unterrichtet, sind bei den Lerninhalten entsprechende Kürzungen oder vertiefende Erweiterungen vorzunehmen.“
 - 2.5 Zum Teil B: Berufs(feld)spezifische Ergänzungen zu den Lerneinheiten (ab Seite 20)
 - 2.5.1 Für die Informations- und Telekommunikationsberufe sowie für die Ausbildung zur/zum Assistentin/Assistenten für automatisierungs- und Computertechnik werden folgende berufs(feld)spezifischen Ergänzungen eingefügt:
 - Lerngebiet 1 - Mündliche Kommunikation: Präsentieren (Unternehmen, Ausbildung etc.); Kundenkontakte (Verkaufs- und Beratungsgespräche, Beschwerden); Telefongespräche (Buchungen, Verabredungen etc.); Arbeitsanweisungen; Bedienungsanleitungen für Netzwerke, Soft- und Hardware; Telekommunikation
 - Lerngebiet 2 - Arbeit mit Fachtexten: Betriebsanleitungen (Soft- und Hardware); Handbücher; Produktbeschreibungen und Werbematerialien; Fehlermeldungen/Troubleshooting; Installationsanleitungen und Prozessbeschreibungen
 - Lerngebiet 3 - Schriftliche Kommunikation: Geschäftskorrespondenz (Anfrage, Angebot, Bestellung, Beschwerde, Memos); Bewerbung; Produkt- und Prozessbeschreibung
 - 2.5.2 Die Vorgaben für die Berufe der Berufsfelder Holz- und Bautechnik gelten auch für das Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung und sind entsprechend schulintern anzupassen.

2.5.3 Die Vorgaben für Berufe des Berufsfeldes Chemie/Physik/Biologie gelten auch für die Ausbildung zur/zum chemisch-technischen, biologisch-technischen, landwirtschaftlich-technischen, lebensmittel-technischen und umweltschutz-technischen Assistentin/Assistenten.

2.5.4 Für die Berufe der Berufsfelder Textiltechnik und Bekleidung, Agrarwirtschaft sowie für alle Berufe ohne Berufsfeldzuordnung mit technischem Hintergrund sowie für die Ausbildung zur/zum gestaltungstechnischen Assistentin/Assistenten sind die berufs(feld)spezifischen Ergänzungen schulintern zu modifizieren.

3. Zugänglichkeit und Aufbewahrung

3.1 Diese Unterrichtsvorgaben sind allen Lehrkräften sowie Mitwirkungs-gremien der Schule zugänglich zu machen.

3.2 Werden diese Unterrichtsvorgaben durch andere curriculare Vorgaben außer Kraft gesetzt, so sind die außer Kraft gesetzten Unterrichtsvorgaben fünf Jahre aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.

4. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben Nummer 5/99 vom 22. März 1999 (ABl. M.BJS S. 191) außer Kraft.

Rundschreiben 24/03

Vom 19. September 2003
Gz.: 33.11 - Tel.. 8 66-38 37

Unterrichtsvorgaben „Beiköchin/Beikoch“ (Nr. des Plans 50141500.03) für den Bildungsgang der Berufsschule

1. Die Unterrichtsvorgaben „Beiköchin/Beikoch“ (Nr. des Plans 50141500.03) bilden die verbindliche Grundlage des Unterrichtes in der Berufsschule der dreijährigen Ausbildung für Berufe nach § 48 des Berufsbildungsgesetzes und § 42 b der Handwerksordnung.
2. Über die Ausgestaltung der curricularen Vorgaben zu den allgemeinen und fachlichen Zielen, didaktischen Grundsätzen, zur facherübergreifenden Vernetzung von Unterrichtszielen und -inhalten sowie zu Formen der Leistungsbewer-

tung entscheidet die unterrichtende Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte, der Fachkonferenz sowie der Klassen- oder Jahrgangskonferenz.

3. Diese Unterrichtsvorgaben sind allen Lehrkräften sowie den Mitgliedern der Gremien der Schule zugänglich zu machen.
4. Soweit diese Unterrichtsvorgaben außer Kraft gesetzt werden, sind sie noch fünf Jahre aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.
5. Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Rundschreiben 25/03

Vom 19. September 2003
Gz.: 33.11 - Tel.. 8 66-38 37

Unterrichtsvorgaben „Helferin/Helfer im Gastgewerbe“ - zweijährige Ausbildung - (Nr. des Plans 50147720.03) für den Bildungsgang der Berufsschule

1. Die Unterrichtsvorgaben „Helferin/Helfer im Gastgewerbe“ (Nr. des Plans 50147720.03) bilden die verbindliche Grundlage des Unterrichtes in der Berufsschule der zweijährigen Ausbildung für Berufe nach § 48 des Berufsbildungsgesetzes und § 42 b der Handwerksordnung.
2. Über die Ausgestaltung der curricularen Vorgaben zu den allgemeinen und fachlichen Zielen, didaktischen Grundsätzen, zur facherübergreifenden Vernetzung von Unterrichtszielen und -inhalten sowie zu Formen der Leistungsbewertung entscheidet die unterrichtende Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte, der Fachkonferenz sowie der Klassen- oder Jahrgangskonferenz.
3. Diese Unterrichtsvorgaben sind allen Lehrkräften sowie den Mitgliedern der Gremien der Schule zugänglich zu machen.
4. Soweit diese Unterrichtsvorgaben außer Kraft gesetzt werden, sind sie noch drei Jahre aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.
5. Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Rundschreiben 26/03

Vom 19. September 2003
Gz.: 33.11 - Tel.: 8 66-38 37

Unterrichtsvorgaben „Helferin/Helfer im Gastgewerbe“ - dreijährige Ausbildung - (Nr. des Plans 50147730.03) für den Bildungsgang der Berufsschule

1. Die Unterrichtsvorgaben „Helferin/Helfer im Gastgewerbe“ (Nr. des Plans 50147730.03) bilden die verbindliche Grundlage des Unterrichtes in der Berufsschule der dreijährigen Ausbildung für Berufe nach § 48 des Berufsbildungsgesetzes und § 42 b der Handwerksordnung.
2. Über die Ausgestaltung der curricularen Vorgaben zu den allgemeinen und fachlichen Zielen, didaktischen Grundsätzen, zur fächerübergreifenden Vernetzung von Unterrichtszielen und -inhalten sowie zu Formen der Leistungsbewertung entscheidet die unterrichtende Lehrkraft im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte, der Fachkonferenz sowie der Klassen- oder Jahrgangskonferenz.
3. Diese Unterrichtsvorgaben sind allen Lehrkräften sowie den Mitgliedern der Gremien der Schule zugänglich zu machen.
4. Soweit diese Unterrichtsvorgaben außer Kraft gesetzt werden, sind sie noch fünf Jahre aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.
5. Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Rundschreiben 27/03

Vom 22. September 2003
Gz.: 33.1 - Tel.: 8 66-38 31

Mobilitätzuschuss für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsschule zur Berufsausbildungsvorbereitung

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsschule zur Berufsausbildungsvorbereitung (BAV) gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Berufsschulverordnung (BSV) vom 5. April 2002 (GVBl. II S. 335) mit einem Vertrag zur Berufsausbildungsvorbereitung gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a i. V. m. § 19 und § 51 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I

S. 2002) sowie der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung vom 16. Juli 2003 (BGBl. I 306 S. 1472) erhalten eine Aufwandsentschädigung (Mobilitätzuschuss).

2. Anspruchsvoraussetzungen

Dieser Zuschuss wird anwesenheitsbezogen ausgereicht. Grundlage für die Ausreichung des Mobilitätzuschusses ist der Anwesenheitsnachweis gemäß Anlage 1. Die Schülerinnen und Schüler sind für die ordnungsgemäße Führung der Anwesenheitsnachweise verantwortlich.

Hierzu werden den Schülerinnen und Schülern bei Aufnahme in den Bildungsgang

- a) mehrere Formulare des Anwesenheitsnachweises (Anlage 1),
- b) ein Formular „Bescheinigung zur Vorlage in der fachpraktischen Ausbildungsstätte“ (Anlage 3) und
- c) ein Auszug aus den VV-Schulbetrieb (Anlage 4)

durch das Oberstufenzentrum (OSZ) ausgehändigt. Die Führung des Anwesenheitsnachweises ist den Schülerinnen und Schülern zu erläutern. Die Vorbereitung der Anwesenheitsnachweise erfolgt durch die zuständige Lehrkraft im OSZ. Sie trägt auch dafür Sorge, dass die entsprechenden Symbole (Legende) in die Spalte für die Ausbildungsart zu Monatsbeginn eingetragen werden.

Auf dem Anwesenheitsnachweis bestätigen die Lehrkräfte des OSZ bzw. der Fachpraxisstelle die Anwesenheit für den Ausbildungsort in der entsprechenden Spalte durch Unterschrift. Fehlt die Schülerin oder der Schüler entschuldigt, bestätigt die berechnete Person des OSZ die Entschuldigung durch die Unterschrift auf dem Anwesenheitsnachweis in der entsprechenden Spalte. Die Beurlaubung bzw. Entschuldigung bei Abwesenheit wird ausschließlich in der Zuständigkeit des OSZ geregelt.

Die Schülerin bzw. der Schüler legt den Anwesenheitsnachweis zu Beginn des Folgemonats spätestens zum 15. des Folgemonats in der Fachpraxisstelle vor.

Das OSZ erstellt monatlich die Gesamtteilnehmerlisten (Anlage 2) und übergibt diese **bis zum 5. Werktag** des Folgemonats (incl. Sonnabends) dem Ausbildungsverbund Teltow e. V.. Dies gilt auch dann, wenn die Anwesenheitsnachweise der Schülerinnen und Schüler noch nicht vollständig vorliegen.

Die weiteren Modalitäten der Bestätigung auf dem Anwesenheitsnachweis (z. B. tägliche oder wöchentliche Bestätigung) regelt das OSZ in Abstimmung mit der fachpraktischen Ausbildungsstätte.

Für die Beurlaubung, Freistellung bzw. Entschuldigung sind die VV-Schulbetrieb vom 1. Dezember 1997 (ABl. MBS S. 894) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 30. November 2001 (ABl. MBS S. 2) anzuwenden.

3. Höhe und Zahlungsmodalitäten des Mobilitätzuschusses

Der Mobilitätzuschuss beträgt monatlich 66,- €.

Der Mobilitätzuschuss wird im Folgemonat für den vorausgegangenen Monat, unabhängig von der Verteilung der Ausbildungszeiten (OSZ, fachpraktische Ausbildung), gezahlt. Die Zahlung erfolgt erstmalig im Folgemonat rückwirkend für den Monat, in dem die Förderung der fachpraktischen Ausbildungsstätte begonnen hat.

Schülerinnen und Schüler, die nach dem 01.10.2003 im laufenden Monat in die Maßnahme aufgenommen werden, haben Anspruch auf den Mobilitätzuschuss erst für den Folgemonat.

Der Mobilitätzuschuss wird von der fachpraktischen Ausbildungsstätte (a conto) auf der Basis bestätigter Anwesenheitslisten ausgereicht.

4. Erlöschen des Anspruchs auf Zahlung eines Mobilitätzuschusses

Der Anspruch auf Zahlung des Mobilitätzuschusses erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die Maßnahme abgebrochen wird.

Der Anspruch erlischt für den laufenden Monat, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Monat einen Tag unentschuldigt gefehlt hat. Einzelne Fehlstunden sollen in der Regel nicht berücksichtigt und auch nicht zu Tagen verrechnet werden.

Das OSZ belehrt die Schülerinnen und Schüler bei Aushändigung der Anwesenheitsnachweise **schriftlich** darüber, dass ihr Anspruch auf den Mobilitätzuschuss erlischt, wenn sie ihr Fehlen nicht unverzüglich mitgeteilt haben und deshalb in der Gesamtteilnehmerliste nicht als entschuldigt aufgeführt werden konnten. Dies gilt auch dann, wenn die Schülerin oder der Schüler noch fristgemäß ihren Anwesenheitsnachweis in der fachpraktischen Ausbildungsstätte vorlegen. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass das Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers nicht als entschuldigt anerkannt werden kann, entfällt die Zahlung der Mobilitätzuschusses im Folgemonat.

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft und am 31. Juli 2004 außer Kraft.

Hinweise zum Führen des Anwesenheitsnachweises

1. Dieser Anwesenheitsnachweis ist die Grundlage für die Zahlung des Mobilitätzuschusses. Die Zahlung erfolgt erstmalig im Folgemonat rückwirkend für den Monat, in dem die Förderung der fachpraktischen Ausbildungsstätte begonnen hat.
2. Die ordnungsgemäße Führung des Nachweises liegt in der Verantwortung der Schülerin bzw. des Schülers und ist zum Beginn, spätestens jedoch zum 15. des Folgemonats in der Fachpraxisstelle vorzulegen.
Fehlerhafte oder unvollständige Nachweise werden nicht bearbeitet.
3. In Abstimmung mit der für die Klasse zuständigen Lehrkraft werden zu Monatsbeginn in der Spalte 2 (Ausbildungsart) die für die Ausbildungsart entsprechenden Symbole (siehe Legende) eingetragen.
4. Der Anspruch auf Zahlung des Mobilitätzuschusses für den jeweiligen Monat erlischt, wenn ein Schultag (OSZ, Fachpraxis) unentschuldigt versäumt wurde.
5. Die Anwesenheit ist von der jeweiligen Lehrkraft des OSZ bzw. der Fachpraxisstelle bzw. der verantwortlichen Person des Praktikumsbetriebes in der 3. Spalte (Anwesenheitsbeibätigung) durch Unterschrift bestätigen zu lassen.
6. In den VV-Schulbetrieb vom 1. Dezember 1997- zuletzt geändert durch VV vom 30. November 2001 (Auszug wird ausgehändigt)- sind klare Regelungen für Freistellung, Beurlaubung bzw. Entschuldigungen enthalten.
7. Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler entsprechend der Nummern 5. oder 6. , so ist die Entschuldigung in der letzten Spalte durch Unterschrift der Lehrkraft des OSZ zu bestätigen.
8. Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler an Ausbildungstagen, so sollte er sich im Eigeninteresse umgehend um die Entschuldigungsbestätigung bemühen.
9. Schülerinnen bzw. Schüler, die später in den Bildungsgang aufgenommen werden, haben Anspruch auf den Mobilitätzuschuss erst für den Folgemonat.
Bei Abbrechern der Maßnahme erlischt der Anspruch sofort.

Schulstempel

Anwesenheitsnachweis als Grundlage für die Ausreichung des Mobilitätzuschusses (BAV)

für die Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsschule zur Berufsausbildungsvorbereitung (BAV), die einen Vertrag mit einem Träger abgeschlossen haben.

Die Maßnahme des Landes Brandenburg wird aus Mitteln des "Europäischen Sozialfonds" gefördert.

Bezeichnung bzw. Stempel der Fachpraxisstelle

Angaben zur Schülerin/ zum Schüler (Druckschrift)

Name Vorname

Geburtsdatum

Klassenbezeichnung

Zum Führen des Anwesenheitsnachweises sind unbedingt die "Hinweise" auf der Rückseite zu beachten.

Monat Jahr 200 ..

Kalender- tag	Ausbildungs- art	Anwesenheitsbestätigung	Bestätigung des entschuldigten Fehlens durch OSZ
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			

Kalender- tag	Ausbildungs- art	Anwesenheitsbestätigung	Bestätigung des entschuldigten Fehlens durch OSZ
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			

Legende für Spalte 2 (Ausbildungsart): S - Schule
 FP - Fachpraxis (inklusive ÜLU)
 UF - unterrichtsfreie Zeit
 (Wochenende, Feiertage, Ferientage)

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Datum

Anlage 2

Schulstempel _____

Stempel der Fachpraxisstelle _____

Gesamtteilnehmerliste für die Schülerinnen/ Schüler in der Berufsausbildungsvorbereitung (BAV)

Monat Jahr 200 ..

_____ Klassenbezeichnung

Reg. Nr.	Name Vorname	Anzahl der Ausbildungs- tage	Anzahl der gefehlten Tage davon	
			entschuldigt	unentschuldigt
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				

Bestätigung: _____ OSZ - Leitung

Anlage 3

**Auszug aus den Verwaltungsvorschriften
über die Organisation der Schule
in inneren und äußeren Schulangelegenheiten
(VV-Schulbetrieb) vom 1. Dezember 1997
(zuletzt geändert durch die VV-Schulbetrieb
vom 30. November 2001)**

7 - Fernbleiben vom Unterricht

(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer anderen pflichtigen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule hierüber durch die Eltern spätestens am zweiten Fehltag zu benachrichtigen. In Zweifelsfällen soll die Schule sich bei den Eltern selbst über die Gründe des Fernbleibens informieren. Bei Beendigung des Fernbleibens teilen die Eltern der Schule schriftlich den Grund für das Fernbleiben mit. Bei einem längeren Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen. Angaben über die Art einer Erkrankung dürfen von der Schule nicht verlangt werden.

(2) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Eltern zu tragen. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Werden die Mitteilungs- oder Vorlagepflichten gemäß Absatz 1 und 2 verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig, es sei denn, die Fristen werden nur geringfügig überschritten oder die Verletzung der Pflichten beruht auf nachgewiesenen, nicht selbst zu vertretenden Gründen. Fehlt eine minderjährige Schülerin oder ein minderjähriger Schüler mehr als dreimal innerhalb eines Monats oder an drei zusammenhängenden Tagen unentschuldig, so sind die Eltern durch die Schule zu benachrichtigen.

(4) Schülerinnen und Schüler mit übertragbaren Krankheiten gemäß § 45 des Bundesseuchengesetzes oder entsprechendem Verdacht oder mit Läusebefall dürfen die dem Schulbetrieb dienenden Räume nicht betreten, schulische Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen bis nach dem Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls nicht mehr zu befürchten ist. Das Gesundheitsamt, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch deren Eltern, sind durch die Schule zu informieren, notwendige Maßnahmen sind mit den Beteiligten abzustimmen.

(5) Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Absatz 1 bis 4 selbst verantwortlich.

(6) Schülerinnen und Schüler in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis lassen ihre schriftliche Erklärung gemäß Absatz 1 von der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte bestätigen.

8 - Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch des Unterrichts oder anderer teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen. Der Antrag soll rechtzeitig gemäß den Vorgaben der Schule eingereicht werden, so dass dieser eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung steht. Schülerinnen und Schüler in beruflichen Bildungsgängen mit einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis dürfen nur im Einvernehmen mit der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte beurlaubt werden. Kriterien für die Entscheidung über die Beurlaubung können der angegebene Grund, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe, bei langfristigen Beurlaubungen die Dauer der beantragten Beurlaubung und die Folgen für die Fortsetzung des Bildungsganges sein.

(2) Eine Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen folgender Gründe:

- a) wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Wohnungswechsel sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt,
 - b) die Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die nicht schulische Veranstaltungen sind,
 - c) der Schulbesuch im Ausland, insbesondere die Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen,
 - d) die Berufsberatung und die Teilnahme an Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung in angemessenem Umfang,
 - e) die Wahrnehmung von Bewerbungsgesprächen und die Teilnahme an Auswahlverfahren - nicht aber an Arbeitsinsätzen im Betrieb - für Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen bei Nachweis der persönlichen Einladung, wenn dies in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist,
 - f) Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind,
 - g) die Teilnahme an Veranstaltungen der schulischen Mitwirkung gemäß Teil 7 und 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes, § 84 Abs. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt,
 - h) die Teilnahme gewählter Vertreterinnen und Vertreter an Veranstaltungen von Parteien, Organisationen und Verbänden.
- (3) Schülerinnen und Schüler können für die Erfüllung religiöser oder weltanschaulicher Pflichten beurlaubt werden, wenn

die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nachgewiesen wird. Sie sollen beurlaubt werden für die Teilnahme an Kirchentagen ihres Glaubens, soweit nicht vorrangige schulische Belange dem entgegenstehen. Sie sind an den nachfolgend aufgeführten kirchlichen Feiertagen und Gedenktagen ihrer Religionsgemeinschaft auf Wunsch ihrer Eltern, bei Volljährigkeit auf ihren eigenen Wunsch, zu beurlauben. Für die Beurlaubung an den in Buchstaben a bis d genannten Feier- und Gedenktagen bedarf es keines schriftlichen Antrags gemäß Absatz 1. Die Leiterin oder der Leiter der Klasse oder Lerngruppe ist mindestens drei Tage vorher zu informieren.

a) Schülerinnen und Schüler evangelischen Glaubens sind am Buß- und Betttag stundenweise für die Teilnahme am Gottesdienst zu beurlauben.

b) Schülerinnen und Schüler katholischen Glaubens sind zu beurlauben an

Fronleichnam - beweglicher kirchlicher Feiertag
(Donnerstag nach Trinitatis),

Allerheiligen - 1. November.

Sie sind stundenweise für die Teilnahme am Gottesdienst zu beurlauben an

Heilige Drei Könige - 6. Januar,

Fest der Apostel Peter und Paulus - 29. Juni,

Allerseelen - 2. November,

Maria Immaculata - 8. Dezember,
(Hochfest der Gottesmutter)

Aschermittwoch - beweglicher Feiertag.

c) Schülerinnen und Schüler jüdischen Glaubens sind zu beurlauben an folgenden Feiertagen:

Jüdisches Neujahrsfest - bewegliche jüdische Feiertage
(Rosch Haschana) 2 Tage,

Versöhnungstag - 10. Tag nach dem jüdischen
(Jom Kippur) Neujahrsfest
1 Tag,

Laubhüttenfest - bewegliche jüdische Feiertage
(Sukkot) 2 Tage
(1. und letzter Tag des Festes),

Pessachfest - bewegliche jüdische Feiertage
4 Tage
(1., 2., 7. und 8. Tag des Festes),

Schlussfest - beweglicher jüdischer Feiertag
(Schemini Azeret) 1 Tag

Fest der - beweglicher jüdischer Feiertag
Gesetzesfreude 1 Tag
(Simchat Thora)

Wochenfest - bewegliche jüdische Feiertage
(Schawout) 2 Tage.

d) Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens sind zu beurlauben an folgenden Feiertagen:

Fest des Fasten- - beweglicher islamischer
brechens Feiertag
(Seker Bayrami/Idul Fitr) 1 Tag (1. Tag des Festes)

Opferfest - beweglicher islamischer
(Kurban Bayrami/ Feiertag
Idul Adha) 1 Tag (1. Tag des Festes).

(4) Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung. Ausnahmegenehmigungen sind zulässig, wenn die Eltern aus beruflichen Gründen nachweislich nicht den Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit antreten können. Ausnahmegenehmigungen sind auch möglich für Studierende im Zweiten Bildungsweg, die berufstätig sind und aus beruflichen Gründen ihren Urlaub nicht während der unterrichtsfreien Zeit antreten können.

(5) Entscheidungsbefugt sind:

a) für Beurlaubungen aus den in Absatz 2 und 3 genannten Gründen bis zu insgesamt drei Tagen innerhalb eines Schuljahres, für Beurlaubungen gemäß Absatz 2 Buchstabe g auch darüber hinaus, die Klassenlehrkraft oder die Tutorin oder der Tutor,

b) für Beurlaubungen bis zu insgesamt vier Wochen innerhalb eines Schuljahres, für Beurlaubungen zum Schulbesuch im Ausland bis zu einer Dauer von drei Monaten, für Beurlaubungen aus anderen als den in Absatz 2 und 3 aufgeführten Gründen sowie für die Entscheidung gemäß Absatz 4 die Schulleitung,

c) für zeitlich darüber hinausgehende Beurlaubungen das staatliche Schulamt.

Anlage 4

Bescheinigung zur Vorlage in der fachpraktischen Ausbildungsstätte

Für die Schülerin/ den Schüler

Name Vorname

Geb.-Datum

im Bildungsgang der Berufsschule zur Berufsausbildungsvorbereitung (BAV) der Klasse erkläre ich mein Einverständnis zum Verfahren des Nachweises der Anwesenheit als Grundlage der Ausreichung des Mobilitätzuschusses.

Der Mobilitätzuschuss soll auf das Konto:

Kreditinstitut

Bankleitzahl

Kontonummer

überwiesen werden.

Ort

Datum

Unterschrift *

* Bei nicht volljährigen Schülerinnen/ Schülern ist die Unterschrift des Personensorgeberechtigten erforderlich.

Rundschreiben 28/03

Vom 23. September 2003
Gz.: 23.2 - Tel.: 8 66-37 32

Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum; Führung von Unterrichtsstundenkonten**Rundschreiben 30/00**

Gemäß § 17 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Brandenburg (Arbeitsverordnung - AZV Bbg) hat das Ministerium des Innern im Rahmen der Experimentierklausel der Verlängerung einer abweichenden, ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen durchschnittlichen Pflichtstundenzahl über einen längeren Zeitraum bis zum Schuljahresende 2005/06 zugestimmt.

Dadurch kann innerhalb dieses Zeitraumes der Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte schul- oder schuljahresbezogen abweichend von der durchschnittlichen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung nach Maßgabe des Rundschreibens 30/00 festgelegt und ausgeglichen werden.

Die übrigen Bestimmungen des Rundschreibens 30/00 vom 18. September 2000 gelten uneingeschränkt weiter.

II. Nichtamtlicher Teil

Die nachfolgende Lesefassung berücksichtigt die am 1. August 2003 in Kraft getretene Erste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 28. Juli 2003 (GVBl. II/03 S. 459)

**Lesefassung
der Grundschulverordnung (GV)**

Vom 28. Juli 2003

Inhaltsverzeichnis**Abschnitt 1 Allgemeines**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele und Aufgaben
§ 3	Gliederung
§ 4	Kleine Grundschulen
§ 5	Anmeldung, Aufnahme
§ 6	Fördern und Fördermaßnahmen
§ 7	Teilleistungsstörungen

Abschnitt 2 Organisation des Unterrichts

§ 8	Unterrichtsfächer, Lernbereiche, Studententafel
-----	---

§ 9	Unterrichtsorganisation
§ 10	Leistungserziehung, Leistungsbewertung
§ 11	Zeugnisse
§ 12	Aufrücken, Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten
§ 13	Flexible Eingangsphase
§ 14	Kinder von Fahrenden

Abschnitt 3 Übergänge und Kooperation

§ 15	Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten
§ 16	Zusammenarbeit mit den Schulen der Sekundarstufe I
§ 17	Übergang in die Sekundarstufe I
§ 18	Grundschulgutachten
§ 19	Mitarbeit der Eltern
§ 20	Übergangsregelungen
§ 21	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1 Studententafel

Anlage 2 Anzahl und Dauer der verbindlichen Klassenarbeiten

Anlage 3 Schulärztliche Stellungnahme

**Abschnitt 1
Allgemeines**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Grundschulen, Gesamtschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind, und für Förder-schulen, die den Bildungsgang der Grundschule führen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Im Bildungsgang der Grundschule wird den Schülerinnen und Schülern entsprechend den im § 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes festgelegten Zielen und Grundsätzen der Erziehung und Bildung eine grundlegende Bildung vermittelt.

(2) Jede Schule legt pädagogische Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit mit dem Ziel fest, diese in einem Schulprogramm für die Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit zusammenzuführen und um eine gemeinsame pädagogische Orientierung aller Lehrkräfte zu sichern. Die Schulkonferenz entscheidet darüber gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Die pädagogischen Ziele und Schwerpunkte sollen insbesondere Aussagen

- zur Sicherung pädagogischer und fachlicher Standards sowie zur Darlegung besonderer Arbeitsschwerpunkte ,
- zu einer didaktisch-methodisch differenzierten Lernorganisation,
- zum lerngerechten und schülerorientierten Zeitrhythmus,
- zur Leistungsbewertung,

5. zur schulräumlichen Gestaltung,
6. zu einer teamartigen Personalorganisation,
7. zur Öffnung von Schule und
8. zur gemeinsamen Gestaltung des Schullebens

enthalten. Pädagogischen Ziele und Schwerpunkte sowie das Schulprogramm sind Grundlage für einen fachlichen Austausch zwischen den am Schulleben Beteiligten und Stellen außerhalb der Schule. Die Ergebnisse von Entwicklung und Umsetzung der pädagogischen Ziele und Schwerpunkte oder des Schulprogramms werden zwischen den Schulen und dem staatlichen Schulamt beraten und erörtert.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind so zu fördern, dass sie

1. sich unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lernmöglichkeiten und Erfahrungen ganzheitlich in ihrer Persönlichkeit entwickeln können,
2. zukunftsorientierte sachliche, methodische, soziale und personale Kompetenzen aufbauen können und grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Inhalt und Form erwerben, die sie befähigen, sich in ihrer Lebenswelt handelnd zu orientieren,
3. über kindgemäß offene Lernformen zu selbstständigem Denken, Lernen und Arbeiten geführt werden, wobei Lernfreude, Leistungs- und Anstrengungsbereitschaft erhalten und weiterentwickelt werden sollen.

Unterschiedliche Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen sollen durch individuelle Hilfen ausgeglichen und Formen des gemeinsamen Unterrichts individuell entwickelt werden.

§ 3

Gliederung

(1) Die Jahrgangsstufen 1 und 2 (Eingangsphase) bilden eine pädagogische Einheit, um die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und das individuelle Lerntempo angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Jahrgangsstufen 3 und 4 (Aufbauphase) dienen der Festigung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(3) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 (Übergangphase) werden die Schülerinnen und Schüler besonders auf das weiterführende Lernen vorbereitet. Es wird fachbezogener Unterricht erteilt. Die grundschulspezifische Arbeit kann insbesondere durch fachübergreifenden oder fächerverbindenden Unterricht fortgesetzt werden.

(4) Es können jahrgangsstufenübergreifende Klassen gebildet werden

1. in einer Schule, die nach besonderen pädagogischen Konzepten arbeitet, auch dann, wenn die Schülerzahl für die Bildung jahrgangsstufenbezogener Klassen ausreicht,
2. wenn die Mindestzügigkeit vorübergehend unterschritten wird oder
3. wenn die Schülerzahl für die Bildung jahrgangsstufenbezogener Klassen nicht ausreicht und die Schule als Kleine Grundschule gemäß § 4 fortgeführt wird.

(5) Die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes. Anträge auf Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen werden durch die Schule im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte und der Schulkonferenz beim staatlichen Schulamt spätestens vier Monate vor Beginn des Schuljahres gestellt, in dem mit jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht begonnen werden soll.

§ 4

Kleine Grundschulen

(1) Grundschulen, die die Mindestzügigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes unterschreiten, können gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes als Kleine Grundschulen fortgeführt werden. Die Errichtung einer Grundschule als Kleine Grundschule ist nicht zulässig.

(2) Kleine Grundschulen sind selbstständige Schulen mit eigener Schulleitung. Sie kooperieren mit einer größeren Partnerschule, die vom staatlichen Schulamt bestimmt wird, um die pädagogische Weiterentwicklung, den Einsatz von Lehrkräften sowie den Unterricht im Vertretungsfall sicherstellen zu können.

(3) Die staatlichen Schulämter beraten und begleiten fachlich die Kleinen Grundschulen bei der pädagogischen Sicherung und Entwicklung der Qualität in besonderem Maße.

(4) Eine Kleine Grundschule ist im Rahmen der gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Verfügung stehenden Stellen und Personalmittel zu organisieren.

§ 5

Anmeldung, Aufnahme

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich bekannt gemachten Anmeldezeitraums bei der örtlich zuständigen Schule an. Soweit Schulbezirke deckungsgleich sind, können die Eltern unter den Schulen, in deren Schulbezirk sich die elterliche Wohnung befindet, eine Schule wählen. An der gewählten Schule melden sie ihr schulpflichtiges Kind an. Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Schulpflichtige Kinder gemäß § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind Kindern gemäß § 37 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes gleichgestellt. Während des Anmeldezeitraumes muss ein

Mitglied der Schulleitung oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft für die Beratung der Eltern zur Verfügung stehen.

(2) Melden Eltern ihre Kinder an einer Ersatzschule an, informieren sie darüber unverzüglich die örtlich zuständige Schule, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des Jahres der Einschulung. Über die Aufnahme in die Ersatzschule unterrichten die Eltern die örtlich zuständige Schule bis zum 30. April des Jahres der Einschulung.

(3) Die schulärztliche Untersuchung durch die Gesundheitsämter umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes einschließlich der Untersuchung der Sinnesorgane gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst-Verordnung. Das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung wird der örtlich zuständigen Schule unter Verwendung der Anlage 3 durch das Gesundheitsamt mitgeteilt. Soweit Unterlagen aus vorherigen Untersuchungen des Kindes dem Gesundheitsamt vorliegen, können Erkenntnisse mit Zustimmung der Eltern dem Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung beigelegt werden. Die schulärztlichen Untersuchungen sollen grundsätzlich bis Ende März, spätestens jedoch bis Ende April des Jahres der Einschulung abgeschlossen sein. Zur organisatorischen Vorgehensweise erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Schulleitungen und dem Gesundheitsamt. Bei der Festsetzung der Zeit für die schulärztliche Untersuchung ist auf berufstätige Eltern Rücksicht zu nehmen.

(4) Werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen durch Mitglieder der Schulleitung, beauftragte Lehrkräfte oder durch die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung vermutet oder festgestellt, führt die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern, um eine angemessene Förderung sicherzustellen. Wenn eine sonderpädagogische Förderung notwendig wird, richtet sich das Verfahren nach der Sonderpädagogik-Verordnung.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Fördern und Fördermaßnahmen

(1) Unterschiede in den Leistungen, Begabungen und Neigungen im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler sind als individuelle Entwicklungschancen zu sehen. Ihnen ist durch ein differenziertes Lernangebot Rechnung zu tragen, das grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler erreichen soll. Durch eine entsprechende Unterrichtsorganisation sollen darüber hinaus die gegenseitige Hilfe und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler innerhalb einer Klasse, aber auch jahrgangsstufenübergreifend ermöglicht werden.

(2) Differenzierte Lernangebote können durch binnendifferenzierten Unterricht, die Bildung zeitlich begrenzter Lerngruppen gemäß § 9 Abs. 1 und durch zusätzlichen Förderunterricht gemäß Absatz 3 ausgestaltet werden und sollen dem jeweiligen Lerntempo, dem Leistungsniveau, der Belastbarkeit sowie den Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

(3) Auf Vorschlag der Konferenz der Lehrkräfte kann zusätzlicher Förderunterricht über den Unterricht nach der Studententafel hinaus im Rahmen des gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Verfügung gestellten Stundenrahmens eingerichtet werden. Zusätzlicher Förderunterricht erfolgt in der Regel in kleinen Lerngruppen. Er kann auch klassen- oder jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden.

(4) Für die individuelle Förderung durch differenzierte Lernangebote im zusätzlichen Förderunterricht sind individuelle Förderpläne zu erarbeiten, in denen die Lernausgangslage, der Inhalt und Umfang des Förderbedarfs, der jeweils erreichte Entwicklungsstand und das Ergebnis der Förderung festgehalten werden.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, deren Auffälligkeiten im Lern- und Sozialverhalten trotz individueller, pädagogischer Maßnahmen zunehmen, ist umgehend Verbindung mit der zuständigen Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle aufzunehmen. Gemäß § 17 Abs. 3 der Sonderpädagogik-Verordnung sind in Absprache mit oder unter direkter Einbeziehung der zuständigen beratenden Lehrkraft der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle die notwendigen präventiven Maßnahmen auf der Grundlage eines abgestimmten Förderplans einzuleiten. Der Förderplan wird unter Einbeziehung der Eltern durch die Klassenlehrkraft der Grundschule erstellt.

(6) Schülerinnen und Schüler mit allgemein hoher intellektueller Begabung und auch solche mit speziellen Begabungen sind durch differenzierende Maßnahmen besonders zu fördern.

§ 7

Teilleistungsstörungen

(1) Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Lernschwierigkeiten, insbesondere beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens (Teilleistungsstörungen), sind gezielt zu fördern.

(2) Grundsätzlich gilt für die Förderung § 6. Binnendifferenzierter Unterricht erfolgt im Rahmen der Studententafel und nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne für die Fächer Deutsch oder Mathematik. Wenn Fördermaßnahmen gemäß § 6 nicht ausreichend sind, werden spezielle Förderkurse angeboten. Die Entscheidung über die Einrichtung von speziellen Förderkursen erfolgt entsprechend § 6 Abs. 3. Spezielle Förderkurse werden nur zeitbegrenzt eingerichtet. Sie können klassen- oder jahrgangsstufenübergreifend gebildet werden. Die zusätzliche Unterrichtsbelastung für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler darf höchstens zwei Wochenstunden betragen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an speziellen Förderkursen ist zu befristen.

(3) Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Teilleistungsstörung kann die jeweilige Schule nach vorheriger Information der Eltern Fachleute zur Beratung hinzuziehen. Fachleute können sein Lehrkräfte einer Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder Lehrkräfte, die für besondere pädagogische Beratung zur Verfügung stehen.

Abschnitt 2 Organisation des Unterrichts

§ 8

Unterrichtsfächer, Lernbereiche, Stundentafel

(1) Der Unterricht wird in Fächern und kann in Lernbereichen auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne und der Stundentafel (Anlage 1) erteilt werden. Der Jahresstundenrahmen ist den im jeweiligen Schuljahr zur Verfügung stehenden Unterrichtswochen anzupassen. Die Wochenstundentafel schreibt kein starres Raster vor, sondern gibt eine für das ganze Schuljahr anzustrebende anteilige Aufteilung der Gesamtstundenzahl an. Von der Wochenstundentafel kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Festlegungen des Jahresstundenrahmens eingehalten werden.

(2) Die Unterrichtsfächer Arbeitslehre, Biologie und Physik können zum Lernbereich Naturwissenschaften, die Unterrichtsfächer Geografie, Geschichte und Politische Bildung zum Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, die Unterrichtsfächer Musik und Kunst zum Lernbereich Ästhetik zusammengefasst werden. Auf eine angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Fächer ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Anteile im Jahresstundenrahmen zu achten. Werden Fächer als Lernbereich unterrichtet, so wird für diesen eine zusammengefasste Leistungsbewertung vorgenommen.

(3) Über die Erteilung von fachübergreifendem oder fächerverbindendem Unterricht in Lernbereichen entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte auf Antrag der beteiligten Fachkonferenzen. Die Entscheidung für einen Lernbereich soll für mindestens ein Schuljahr getroffen werden und kann auf einzelne Klassen oder Jahrgangsstufen begrenzt werden.

(4) Die Begegnung mit fremden Sprachen wird in den Jahrgangsstufen 1 und 2 angeboten. Die Begegnung mit einer fremden Sprache ist in die Fächer und Lernbereiche integriert. Die Begegnungssequenzen umfassen in der Regel 10 bis 20 Minuten und sollen, über die Woche verteilt, 60 Minuten nicht überschreiten. Die Wahl der Begegnungssprache liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule. Die Entscheidung trifft auf Vorschlag der Konferenz der Lehrkräfte die Schulkonferenz. Am Unterricht in der Begegnungssprache nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 teil. Für die erbrachten Leistungen in der Begegnungssprache werden keine Noten erteilt. Die Teilnahme am Unterricht in der Begegnungssprache ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(5) Der Unterricht in der ersten Fremdsprache beginnt in der Jahrgangsstufe 3. Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch. Auf Antrag können weitere Sprachen durch das staatliche Schulamt genehmigt werden, sofern ein Rahmenlehrplan oder andere geeignete curriculare Materialien vorliegen. Den Antrag auf eine andere erste Fremdsprache stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte. Vor einer Genehmigung durch das staatliche Schulamt muss feststehen, dass keine zusätzliche Klassenbildung notwendig wird, die Erteilung des Unterrichts durch Lehrkräfte gesichert und die Fortführung in der Sekundarstufe I gewährleistet ist.

(6) Die Bedingungen für einen zusätzlichen Unterricht in Sorbisch (Wendisch) richten sich nach den Rechtsvorschriften gemäß § 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

§ 9

Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird der Unterricht im Klassenverband und in zeitlich begrenzten Lerngruppen erteilt, die nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenziert werden. Lerngruppen, die nach Fähigkeiten und Leistungen differenziert werden, sind in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel in den Fächern Mathematik und Deutsch sowie in der Jahrgangsstufe 6 darüber hinaus in der Fremdsprache zu bilden. Lerngruppen, die nach Neigungen differenziert werden, sind in der Regel in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften zu bilden. Die hierfür erforderlichen Lehrkräftewochenstunden werden durch die Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation gesondert ausgewiesen. Die Konferenz der Lehrkräfte erarbeitet und beschließt unter Berücksichtigung der Festlegung pädagogischer Ziele und Schwerpunkte oder des Schulprogramms das Differenzierungskonzept für die Jahrgangsstufen 5 und 6, das insbesondere Festlegungen über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Lehrkräftewochenstunden enthält.

(2) Der Unterricht ist durch vielfältige didaktische Prinzipien, Methoden, Arbeits- und Sozialformen so zu gestalten, dass er die Leistungsbereitschaft und -fähigkeit, das Lerntempo, die Belastbarkeit und die Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Die Möglichkeiten des fachübergreifenden, fächerverbindenden, epochalen sowie projektorientierten Unterrichts sind zu nutzen.

(3) Der Unterricht wird unter Berücksichtigung der Belastbarkeit, der Konzentrationsfähigkeit und der Bewegungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der fachlichen Notwendigkeit variabel gestaltet. Hierfür kann der Zeittakt von 45 Minuten aufgelöst und der Schulvormittag durch Unterricht und Pausen rhythmisiert werden.

(4) Die vorübergehende Zusammenfassung von Fächern und Lernbereichen, Über- und Unterschreitungen von Stundenzahlen und Abweichungen von der in der Stundentafel vorgesehenen Wochenstundenzahl sind für Projekte, Epochalunterricht und andere Unterrichtsvorhaben möglich, wenn die organisatorischen Bedingungen der Schule dies erlauben und die wegen der vorübergehend erweiterten Wochenstundenzahl erhöhte Belastung zumutbar bleibt. Bezogen auf das gesamte Schuljahr ist in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Jahresstundenrahmen einzuhalten.

(5) Zur Koordination und Unterstützung der schulfachlichen Diskussion können durch Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten Lehrkräften insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. fachliche Ausgestaltung des Übergangs in die Grundschule oder von der Grundschule in die Sekundarstufe I,

2. fachliche Ausgestaltung der Einführung der Begegnung mit fremden Sprachen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 und der ersten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3,
3. fachliche Ausgestaltung der Fördermaßnahmen gemäß § 6 und § 7 dieser Verordnung,
4. Begleitung der Schulprogrammentwicklung, deren Fortschreibung und Evaluation sowie

didaktisch-methodische Gestaltung von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht.

§ 10

Leistungserziehung, Leistungsbewertung

(1) Schulische Leistungserziehung soll Schülerinnen und Schüler zur Leistung befähigen. Daher sollen die Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Organisation der Lehr- und Lernprozesse so gestaltet werden, dass das Vertrauen der Schülerinnen und Schüler in sich gestärkt, die Leistungsbereitschaft und Leistungsfreude gefördert und eine Orientierung an den individuellen Leistungsmöglichkeiten erlernt werden können.

(2) Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß § 57 des Brandenburgischen Schulgesetzes und nach den in den Rahmenlehrplänen jeweils formulierten allgemeinen und fachlichen Zielen. Sie ist in der Jahrgangsstufe 1 durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung und ab der Jahrgangsstufe 2 unter Berücksichtigung der Beschlüsse der schulischen Gremien gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung oder in Form von Noten vorzunehmen. Die Leistungsbewertung berücksichtigt die mit der erbrachten Leistung verbundenen Anstrengungen und Lernfortschritte. Leistungsbewertungen besitzen einen fördernden und ermutigenden Charakter. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, deren Leistungen durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung bewertet werden, müssen behutsam auf die Benotung der erbrachten Leistungen in den folgenden Jahrgangsstufen vorbereitet werden.

(3) Die Leistungsbewertung im Fach Sport berücksichtigt den jeweiligen Entwicklungsstand zu den benannten Lernzielen, den Leistungswillen und die sozialen Verhaltensweisen sowie den individuellen Lernfortschritt in Abhängigkeit von der physischen und psychischen Entwicklung.

(4) Die Fachkonferenzen der Schulen legen die Kriterien für die Bewertung und das Verfahren für die Feststellung mündlicher Leistungen und die schriftlichen Arbeiten im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte für das jeweilige Fach oder den jeweiligen Lernbereich fest. Dies gilt im Fach Deutsch für alle Teilbereiche des Rahmenlehrplans. Sie gewichten das Verhältnis zwischen schriftlichen Arbeiten und den mündlichen Leistungen für die abschließende Leistungsbewertung. In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 gehen schriftliche Arbeiten mit einem Anteil von höchstens 40 vom

100 in die Leistungsbewertung ein. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 gehen schriftliche Arbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache mit einem Anteil von 40 vom 100 in die abschließende Leistungsbewertung ein. Die festgelegten Kriterien und die vorgenommene Gewichtung sind für die Lehrkräfte verbindlich und den Eltern in Elternversammlungen sowie den Schülerinnen und Schülern im Unterricht offen zu legen. In den Jahrgangsstufen 2 bis 4 gilt die festgelegte Gewichtung des Anteils der schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch nur für die Festlegung der Gesamtnote und nicht für zusätzlich ausgewiesene Teilbereiche des Rahmenlehrplans.

(5) Zu den schriftlichen Arbeiten gehören schriftliche Klassenarbeiten sowie schriftliche Ergebnisse von Projekten und Tages- und Wochenplanarbeit. Dabei sind alle Formen der schriftlichen Arbeiten gleich zu gewichten. Ab der Jahrgangsstufe 3 werden schriftliche Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik, ab Jahrgangsstufe 4 in der ersten Fremdsprache und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 darüber hinaus im Lernbereich Naturwissenschaften und im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften oder in deren Einzelfächern geschrieben. Schriftliche Klassenarbeiten sollen gleichmäßig über das Schuljahr verteilt und rechtzeitig angekündigt werden. Die Anzahl und Dauer der sich aus der Anlage 2 ergebenden verbindlichen schriftlichen Klassenarbeiten dürfen nicht überschritten werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei schriftliche Arbeiten, an einem Tag darf nur eine schriftliche Arbeit geschrieben werden. Zur Sicherung vergleichbarer Standards in den Klassen der Jahrgangsstufe 5 wird in den Fächern Deutsch und Mathematik im zweiten Schulhalbjahr jeweils eine qualifizierte schriftliche Leistungsfeststellung (Vergleichsarbeit) vorgenommen. Das Nähere zu Umfang, Aufgabenstellung, Bewertungsverfahren und Gewichtung wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(6) Hausaufgaben sind in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nicht, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel nicht zu zensieren. Die Ergebnisse der Hausaufgaben fließen in den Unterricht ein. Die Anfertigung der Hausaufgaben ist zumindest stichprobenweise zu überprüfen.

(7) Für Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Sprachauffälligkeit, Sinnes- oder Körperbehinderung kann der Förderausschuss gemäß den Bestimmungen der Sonderpädagogik-Verordnung eine Empfehlung zum spezifischen Umgang mit der Leistungsbewertung erarbeiten, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung ergeben.

(8) Ist trotz binnendifferenzierendem Unterricht und speziellen Förderkursen eine anforderungsbezogene Leistungsbewertung in Form von Noten pädagogisch nicht geboten, weil sie die Entwicklung von Leistungsfähigkeit behindert, können auf Antrag der Eltern für Schülerinnen und Schüler mit einer Teilleistungsstörung für einzelne Fächer und Lernbereiche schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten. Diese Möglichkeit besteht bis zur Jahrgangsstufe 4. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.

§ 11 Zeugnisse

(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 erhalten Zeugnisse in Form schriftlicher Informationen zur Lernentwicklung. Die schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung enthalten Beurteilungen der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers in allen Fächern oder Lernbereichen gemäß der Stundentafel sowie im Fach Deutsch für zusätzlich ausgewiesene Teilbereiche des Rahmenlehrplans.

(2) In den Jahrgangsstufen 2 bis 4 erhalten die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Beschlüsse der schulischen Gremien gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes Zeugnisse in Form von Noten oder in Form schriftlicher Informationen zur Lernentwicklung. Die Teilbereiche des Rahmenlehrplans im Fach Deutsch sind auf dem Zeugnis auszuweisen.

(3) In den Jahrgangsstufen 1 und 2 tritt an die Stelle des Zeugnisses zum Schulhalbjahr ein individuelles Gespräch zwischen der Klassenlehrkraft und den Eltern, in dem insbesondere die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers darzustellen ist. Das Ergebnis des Gesprächs ist zu protokollieren.

(4) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse in Form von Noten.

(5) Am Ende des Schuljahres sind für die Ermittlung der Zeugnisnoten in einem Fach oder Lernbereich die Leistungen des gesamten Schuljahres zugrunde zu legen. Dabei sind Leistungen und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen.

(6) Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 5 erfolgt die Ausgabe von schriftlichen Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten. Die schriftlichen Informationen werden getrennt vom Zeugnis am Ende des Schuljahres ausgegeben. Das Nähere zu den Inhalten und zum Verfahren der Ausgabe der schriftlichen Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten wird durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.

§ 12

Aufrücken, Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten

(1) In den Jahrgangsstufen 1 und 2 rücken Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Am Ende der Jahrgangsstufen 3 bis 6 werden die Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 kann nach Maßgabe des § 59 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes anstelle der Versetzung das Aufrücken in die nächste Jahrgangsstufe treten.

(2) Die Schule kann die Wiederholung einer Jahrgangsstufe empfehlen, wenn Schülerinnen oder Schüler am Ende des jeweiligen Schuljahres so erhebliche Lernrückstände aufweisen, dass eine sinnvolle Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren

Jahrgangsstufe, auch unter Berücksichtigung der möglichen Fördermaßnahmen, nicht zu erwarten ist. Die Eltern entscheiden über eine Wiederholung.

(3) In Ausnahmefällen kann anlässlich des Aufrückens für Schülerinnen und Schüler, die wegen eines längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen nicht hinreichend gefördert werden konnten, eine Wiederholung der bisherigen Jahrgangsstufe angeordnet werden. Die Entscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erzielten Leistungen unter Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers und der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. Die Benachrichtigung der Eltern erfolgt in der Regel zehn Wochen vor der Ausgabe der Zeugnisse.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern spätestens eine Woche im Anschluss an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der gleichen Jahrgangsstufe nicht mehr gewährleistet ist.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler wird am Ende der Jahrgangsstufen 3 bis 6 versetzt, wenn bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine Note mangelhaft oder ungenügend ist. In begründeten Fällen kann eine Versetzung auch dann erfolgen, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe zu erwarten ist oder eine Versetzung für die gesamte Lern- und Persönlichkeitsentwicklung als fördernd angesehen wird.

(6) Wer nicht aufrückt oder versetzt wurde, muss die bisher besuchte Jahrgangsstufe wiederholen. Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler im Wiederholungsjahr nicht das Ziel der Jahrgangsstufe, erfolgt ein Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ohne Versetzungsentscheidung. Die Schülerin oder der Schüler ist dort entsprechend den Lernmöglichkeiten zu fördern. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig.

(7) Ist aufgrund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr die Versetzung zum Schuljahresende gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Zeugnis zum Schulhalbjahr aufzunehmen. Zeichnet sich erst im zweiten Schulhalbjahr eine Versetzungsgefährdung ab, sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen und zu einem Beratungsgespräch einzuladen. Die Benachrichtigung erfolgt in der Regel zehn Wochen vor Ausgabe der Zeugnisse. Unterbleibt der Vermerk auf dem Halbjahreszeugnis oder die erforderliche Benachrichtigung, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung abgeleitet werden.

(8) Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen über einen längeren Zeitabschnitt den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen und die aufgrund ihrer psychischen, sozialen und körperlichen Verfassung, ihres Leistungswillens und ihrer Begabung den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen erscheinen und in der nächsthöheren Jahrgangsstufe in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden, können auf Antrag der Eltern eine Jahrgangsstufe überspringen oder in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorversetzt werden. Das Überspringen oder die Vorversetzung erfolgt in der Regel zum Schulhalbjahr oder zum Ende eines Schuljahres. Die Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 7 ist zulässig, soweit die Vorausset-

zungen gemäß Satz 1 vorliegen und eine Aufnahme an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfolgen kann.

(9) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 und 8 trifft die Klassenkonferenz. Entscheidungen sind grundsätzlich frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag des Schulhalbjahres oder dem Schuljahresende zu treffen. Über die Entscheidung der Klassenkonferenz gemäß Absatz 8 ist das staatliche Schulamt zu informieren.

§ 13

Flexible Eingangsphase

(1) Um eine zielgruppenspezifische und individuelle Förderung entsprechend den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu erreichen, können jahrgangsstufenübergreifende Klassen gebildet werden, in denen die Lernziele der Rahmenlehrpläne der Jahrgangsstufen 1 und 2 über einen Zeitraum von ein bis drei Schuljahren erreicht werden sollen (flexible Eingangsphase). In diesen Klassen können Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem individuellen Lernfortschritt, insbesondere dem erreichten Leistungsstand und der Leistungsbereitschaft, sowie ihren sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklungsstand in die Jahrgangsstufe 3 aufrücken, wenn sie die Lernziele der Jahrgangsstufen 1 und 2 erreicht haben.

(2) Schülerinnen und Schüler rücken in der Regel nach zwei Schulbesuchsjahren in die Jahrgangsstufe 3 auf. Das Aufrücken kann frühestens nach einem Schulbesuchsjahr und muss spätestens nach drei Schulbesuchsjahren erfolgen. Über das Aufrücken abweichend von Satz 1 und den Besuch der flexiblen Eingangsphase im dritten Schulbesuchsjahr entscheidet die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern. Das dritte Schulbesuchsjahr in der flexiblen Eingangsphase wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet, jedoch auf die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht.

(3) Zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 werden für jede Schülerin und jeden Schüler durch eine kontinuierliche Beobachtung die individuellen Lernvoraussetzungen ermittelt und Festlegungen für die individuelle Förderung getroffen (diagnostische Lernbeobachtung). Die Ergebnisse der diagnostischen Lernbeobachtung sind schriftlich festzuhalten, regelmäßig zu aktualisieren und fortzuschreiben (individueller Lernplan). Für Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung im Bereich der Sprache, des Verhaltens oder des Lernens erfolgt darüber hinaus die Feststellung, welche temporäre oder dauerhafte sonderpädagogische Begleitung erforderlich ist und wie die Lerninhalte der Rahmenlehrpläne erreicht werden können (förderdiagnostische Lernbeobachtung). Die Ergebnisse der förderdiagnostischen Lernbeobachtung sind durch eine sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft schriftlich festzuhalten, regelmäßig zu aktualisieren und fortzuschreiben (individueller Förderplan). Die temporäre oder dauerhafte sonderpädagogische Begleitung ist durch den Einsatz von sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften zu gewährleisten. § 5 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Einrichtung einer flexiblen Eingangsphase bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.

§ 14

Kinder von Fahrenden

(1) Fahrende sind beruflich Reisende sowie Nichtsesshafte. Beruflich Reisende sind Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, sowie Berufsbinnenschiffer, Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer. Die folgenden Bestimmungen gelten insbesondere für vollzeitschulpflichtige Kinder von Schaustellern und Zirkusangehörigen. Soweit die Regelungen für andere Gruppen von Fahrenden geeignet sind, die schulische Versorgung ihrer Kinder zu verbessern, sind sie entsprechend anzuwenden.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium benennt Schulen, die im Land Brandenburg die Aufgaben einer Stammschule regelmäßig erfüllen sollen. Die Liste der Stammschulen wird jährlich fortgeschrieben und im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Stammschule stellt die notwendigen Schulbücher sowie das Schultagebuch zur Verfügung. Sie führt die Schülerakten und soll sich für die weitere Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers verantwortlich zeigen.

(3) Die staatlichen Schulämter benennen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger in jeder Stadt oder Gemeinde in der Nähe von Schausteller- oder Zirkusstandplätzen mindestens eine Schule, die sich auf die besonderen Anforderungen der schulischen Versorgung dieser Schülerinnen und Schüler einstellt (Stützpunktschule). Die Stützpunktschulen gewährleisten den Schulbesuch während der Reisesaison, sichern die fortlaufende Führung des Schultagebuches und sind gegenüber der Stammschule informationspflichtig.

(4) Das Schultagebuch dient der Dokumentation des Lernfortschritts und der Leistungsbewertung. Es ist von den Schülerinnen und Schülern während der gesamten Reisesaison mitzuführen, am ersten Tag des Schulaufenthalts der jeweiligen Klassenlehrkraft zu übergeben und am Abreisetag wieder abzuholen.

(5) In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik arbeiten die Schülerinnen und Schüler während der Reisezeit in der Regel anhand festgelegter Schulbücher im Rahmen binnendifferenzierter Unterrichtsorganisation. In den weiteren Fächern arbeiten sie gemeinsam mit der Klasse oder Lerngruppe anhand der dort verwendeten Schulbücher und Materialien.

(6) Bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 3 und 4 kann auf Antrag der Eltern und Beschluss der Klassenkonferenz für ein Schulhalbjahr oder in begründeten Fällen mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes auch für einen längeren Zeitraum teilweise oder insgesamt die schriftliche Information zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten, auch wenn die Leistungsbewertung der betreffenden Klasse der Stammschule in Form von Noten erfolgt. Das Schultagebuch enthält hierzu durch die Schulleiterin oder den Schulleiter einen entsprechenden Vermerk.

(7) Ein Halbjahreszeugnis kann auf Wunsch der Eltern und auf Beschluss der Klassenkonferenz am Ende des Aufenthaltes im Winterquartier, jedoch spätestens Ende März, ausgestellt werden.

Abschnitt 3 Übergänge und Kooperation

§ 15

Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten

(1) Die Schulen sorgen unter Wahrung ihres eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrages durch eine angemessene pädagogische Gestaltung des Übergangs für Kontinuität von Erziehung und Bildung. Die Kooperation zwischen Schule und Kindertagesstätten ist auch nach Aufnahme in die Schule bis zum Ende der Primarstufe fortzuführen.

(2) Gegenseitige Informationen zwischen Schulen und Kindertagesstätten über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche, wechselseitige Hospitationen sowie Teilnahme von Erzieherinnen und Erziehern, Tagespflegepersonen sowie Lehrkräften an gemeinsamen Besprechungen, bei denen die Erziehungsziele, Rahmenlehrpläne, pädagogischen Konzeptionen, Lern- und Sozialformen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erörtert werden, fördern die Zusammenarbeit ebenso wie gemeinsame Veranstaltungen und Projekte.

(3) Besuche von Kindern aus den Kindertagesstätten in der Schule sind geeignet, sie mit der Schule vertraut zu machen. Die Schulleitungen sowie die Lehrkräfte der zukünftigen Jahrgangsstufe 1 nehmen möglichst frühzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor Aufnahme in die Schule, Kontakt mit der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte auf, aus der die Kinder in die jeweils zuständige Schule übergehen werden. Der gemeinsame Austausch kann die Arbeit insbesondere im Anfangsunterricht unterstützen.

(4) Die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und Schulen erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger und im Rahmen der von der Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 11 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschlossenen Grundsätze. In die Veranstaltungen der Schule zu Fragen des Schuleintritts sollen auch Eltern einbezogen werden, deren Kinder keine Kindertagesstätte besuchen.

(5) Für Kinder, die bereits in der Kindertagesstätte gravierende Entwicklungsverzögerungen aufweisen, kann in Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindertagesstätte eine gezielte Förderung verabredet und angeboten werden. Die Grundschulen können dabei, in Kooperation mit den Kindertagesstätten, unterstützend tätig werden.

(6) Während des Anmeldezeitraumes bietet die aufnehmende Schule eine Informationsveranstaltung zu allgemeinen Fragen des Schuleintritts für alle Eltern an.

7) Für die Tagespflege gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 16

Zusammenarbeit mit den Schulen der Sekundarstufe I

(1) Jede Schule soll mit den Schulen der Sekundarstufe I, in die Schülerinnen und Schüler schwerpunktmäßig übergehen, eine verbindliche Zusammenarbeit organisieren.

(2) Die Schulleitungen organisieren die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über die Verabredung zu pädagogischen Zielen und Schwerpunkten, über die Unterrichtsorganisation und die Durchführung gemeinsamer schulischer Vorhaben. Es werden regionale Arbeitskreise zu Fächern und Lernbereichen gebildet, in denen insbesondere Entscheidungen über Lehr- und Lernziele, den Austausch von Erfahrungen über Lern- und Leistungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern, gegebenenfalls Absprachen über Lehr- und Lernmittel und sonstige Medien getroffen werden. Sie werden dabei vom staatlichen Schulamt unterstützt.

(3) In die langfristige Vorbereitung des Übergangs in die Sekundarstufe I sind die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Schulen der Sekundarstufe I aktiv mit einzubeziehen. Für die Information der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 eignen sich neben dem Unterricht Foren, Projekttag und Tage der offenen Tür.

§ 17

Übergang in die Sekundarstufe I

(1) In der Jahrgangsstufe 6 sind die Eltern im ersten Schulhalbjahr in einer Elternversammlung über die Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge und die regionale Schulstruktur in der Sekundarstufe I sowie über das Auswahlverfahren bei Übernachtfrage für eine bestimmte Schule zu beraten.

(2) In der Jahrgangsstufe 6 erfolgt nach den Weihnachtsferien und vor der Erarbeitung der Grundschulgutachten eine individuelle Elternberatung. Die Eltern können sich zu Neigungen und Fähigkeiten ihres Kindes äußern, wenn sie dies als förderlich für die Beurteilung ansehen. Die Klassenlehrkraft erläutert die Leistungs- und Fähigkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers in Fächern und Lernbereichen sowie die besonderen Neigungen im Unterricht und in außerunterrichtlichen Angeboten. Das Ergebnis des Gesprächs wird in einem formalisierten Protokoll vermerkt.

§ 18

Grundschulgutachten

(1) Das Grundschulgutachten enthält Angaben zur Person, zum Schulbesuch, zur schulischen Entwicklung, zu den fachübergreifenden und fachspezifischen Fähigkeiten sowie Aussagen zu Leistungen und Neigungen der Schülerin oder des Schülers und eine Empfehlung für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I.

(2) Die Aussagen zu den Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen sollen unter dem Gesichtspunkt der Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen in der Primarstufe, insbesondere in den Jahrgangsstufen 5 und 6, getroffen werden. Sie müssen in Übereinstimmung mit den Zeugnisnoten stehen und Entscheidungen über die Eignung der Schülerin oder des Schülers für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I ermöglichen. Alle Aussagen sind sachlich zu formulieren und müssen auf Langzeitbeobachtungen beruhen.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet über die inhaltlichen Aussagen des Grundschulgutachtens. Der Beschluss ist zu protokollieren. Das Grundschulgutachten ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterschreiben und den Eltern zuzuleiten.

(4) Bei möglichen Bedenken gegen das Grundschulgutachten ist den Eltern Gelegenheit zu einer Rücksprache zu geben. Diese Bedenken werden in einem Protokoll festgehalten. Bei schriftlichen Einwänden von erheblicher Bedeutung ist das Grundschulgutachten der Klassenkonferenz erneut vorzulegen. Diese prüft und entscheidet, ob die Einwände der Eltern zu einer Änderung des Grundschulgutachtens führen. Über das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung der Klassenkonferenz sind die Eltern schriftlich zu informieren. Bei Nichtberücksichtigung der Einwände ist es den Eltern freigestellt, dem Grundschulgutachten eine schriftliche Gegendarstellung beizufügen.

(5) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht erhalten kein Grundschulgutachten, wenn sie nach den Rahmenlehrplänen des Bildungsganges zum Erwerb des Abschlusses der Allgemeinen Förderschule oder den Unterrichtsvorgaben der Förderschule für geistig Behinderte unterrichtet werden.

§ 19

Mitarbeit der Eltern

(1) Elternmitarbeit ist ein Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Erziehungsauftrages von Eltern und Schule und dient der Öffnung der Schule auf die Lebenswirklichkeit hin. Die Schulkonferenz entscheidet gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes über die Grundsätze der Mitarbeit von Eltern im Unterricht. Mit Einverständnis der unterrichtenden Lehrkraft können sich Eltern freiwillig bereit finden, im Unterricht und bei besonderen schulischen Veranstaltungen mitzuwirken. In der ersten Elternversammlung im Schuljahr werden die Umsetzungsmöglichkeiten der Elternmitarbeit beraten.

(2) Formen der Elternmitarbeit sind insbesondere die

1. Arbeit mit Lerngruppen in einzelnen Phasen des Unterrichts,
2. Unterstützung der Lehrkraft bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, zum Beispiel im Rahmen projektorientierten Arbeitens,

3. Mitwirkung bei Lernvorhaben an außerschulischen Lernorten, bei Schulfahrten sowie bei Festen und Feiern in der Schule und
4. Betreuung von außerunterrichtlichen Angeboten.

§ 20

Übergangsregelungen

(1) Der Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde soll ab dem Schuljahr 2001/2002 in den Schulen erteilt werden, die bisher an der Erprobung des Faches teilgenommen haben. Den anderen Schulen wird ab dem Schuljahr 2001/2002 in der Jahrgangsstufe 5 und ab dem Schuljahr 2002/2003 in den Jahrgangsstufen 5 und 6 jeweils eine Stunde zur Verfügung gestellt. Nach Feststellung der erfolgreichen Erprobung des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde durch das für Schule zuständige Ministerium und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 141 des Brandenburgischen Schulgesetzes wird Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde erteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Stundenumfang für die Schwerpunktgestaltung zu nutzen.

(2) Der Unterricht in der ersten Fremdsprache in Jahrgangsstufe 4 gemäß § 8 Abs. 4 erfolgt erstmalig im Schuljahr 2004/2005. Im Schuljahr 2003/2004 wird in der Jahrgangsstufe 4 Begegnung mit fremden Sprachen angeboten.

(3) Die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in der ersten Fremdsprache erbrachten Leistungen bleiben für die Versetzungsentscheidungen in den Schuljahren 2003/2004 und 2004/2005 unberücksichtigt.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

Potsdam, den 28. Juli 2003

Anlage 1

Wochenstundentafel

Fächer/Lernbereiche	Stundentafel- Grundschule					
	1	2	3	4	5	6
Jahrgangsstufen						
Deutsch	6	6	6	7	5	5
Sachunterricht	3	3	3	3		
Erste Fremdsprache			3	3 ¹	4	4
Mathematik	4	4	5	5	4	4
Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre)					4	4
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)					3	3
Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)	2	2	4	4	4	4
Lebensgestaltung-Ethik- Religionskunde					1	1
Sport	3	3	3	3	3	3
Schwerpunktgestaltung	2	2	1	2 1 ¹	2	2
Summe	20	20	25	26¹	30	30
Sorbisch/Wendisch	1	3	3	3	3	3

¹ ab Schuljahr 2004/2005

Jahresstundenrahmen

Fächer/Lernbereiche		Studentafel - Grundschule					
Jahrgangsstufen	1	2	3	4	5	6	
Deutsch	240	240	240	280	200	200	
Sachunterricht	120	120	120	120			
Erste Fremdsprache			120	120 ²	160	160	
Mathematik	160	160	200	200	160	160	
Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre)					160	160	
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)					120	120	
Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)	80	80	160	160	160	160	
Lebensgestaltung-Ethik- Religionskunde					40	40	
Sport	120	120	120	120	120	120	
Schwerpunktgestaltung	80	80	40	80 40 ²	80	80	
Summe	800	800	1000	1040²	1200	1200	
Sorbisch/Wendisch	40	120	120	120	120		

² ab Schuljahr 2004/2005

Anlage 2

Anzahl und Dauer der verbindlichen schriftlichen Klassenarbeiten gemäß § 10 Abs. 5

Fach/Lernbereich	Jahrgangsstufe	Anzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten
Deutsch	3	pro Halbjahr 2 Rechtschreiben oder Texte verfassen	15 bis 30
	4	pro Halbjahr 2 Rechtschreiben oder Texte verfassen	20 bis 45
	5	pro Halbjahr 2 Rechtschreiben oder Texte verfassen	30 bis 45
	6	pro Halbjahr 2 Rechtschreiben oder Texte verfassen	30 bis 45 45 bis 60
Erste Fremdsprache	4	pro Halbjahr 1	15
	5	pro Halbjahr 2	30
	6	pro Halbjahr 3	30 bis 45
Mathematik	3	pro Halbjahr 2	20
	4	pro Halbjahr 2	30
	5	pro Halbjahr 3	45
	6	pro Halbjahr 3	45
Lernbereich Naturwissenschaften	5	je Fach pro Halbjahr 1	20
	6	je Fach pro Halbjahr 2	30 bis 45
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften	5	je Fach pro Halbjahr 1	20
	6	je Fach pro Halbjahr 2	30 bis 45

Die Minutenangaben dienen der Lehrkraft als Orientierung, den Umfang der Aufgabenstellung so zu bemessen, dass die überwiegende Anzahl der Schülerinnen und Schüler die Klassenarbeit in der vorgegebenen Zeit bewältigen kann. Dabei sind geringfügige Abweichungen aufgrund individueller Lernbesonderheiten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers möglich.

Anlage 3

Gesundheitsamt

Datum

**Schulärztliche Stellungnahme zur Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule
gemäß § 5 Abs. 3 der Grundschulverordnung**

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Anschrift

Schule

Das obengenannte Kind wurde von mir am _____ für die bevorstehende Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule untersucht.

Aus ärztlicher Sicht ist das Kind:

- gesundheitlich schulfähig
 gesundheitlich nicht schulfähig

Schulärztliche Empfehlungen:

Im Auftrag

Unterschrift und Stempel des Arztes

Kinderoper „Die Entführung aus dem Serail“ von W. A. Mozart für BERLIN-BRANDENBURG

Liebe Lehrerinnen und Lehrer,

Erstmalig gibt das Theater für Kinder Hamburg mit der „Entführung aus dem Serail“ von W.A. Mozart ein Gastspiel mit einer Kindroper am Kurfürstendammtheater in Berlin. Diese Inszenierung war eine der erfolgreichsten Operninszenierungen am Theater für Kinder im Jahre 2002: ca. 20.000 Kinder und Erwachsene besuchten diese Oper für Kinder.

Das Theater für Kinder gehört seit 35 Jahren zu den renommiertesten Kinderbühnen in Europa. Neben Uraufführungen der Kinderstücke von Astrid Lindgren, Paul Maar, Janosch u. v. m., hat sich die Bühne auf die Umsetzung von Opernliteratur für Kinder spezialisiert. Angefangen mit der „Kleinen Zauberflöte“ bis hin zum „Ring der Nibelungen“ von Richard Wagner setzte das Theater Maßstäbe in diesem Genre.

Die „Entführung aus dem Serail“ ist mit professionellen Opernsängern besetzt, die zum Teil auch an der Komischen Oper tätig sind. Mozarts Musik wird von einem kleinen sieben Mann/Frau starken Orchester live gespielt. Die Oper wurde mit dem Ziel bestmöglicher Verständlichkeit sprachlich überarbeitet. Musik und Handlung sind so gekürzt, dass die Gesamtspieldauer mit Pause etwa 1.40 Std. beträgt.

Ganz ohne Vorbereitung sollten Sie die Kinder nicht in die Oper schicken. Wir stellen aus diesem Grund kostenlos Material für den Unterricht zur Verfügung. Darin finden Sie sowohl Hinweise auf Grundvoraussetzungen für das Verständnis, als auch eine ausführliche Beschreibung unserer Bearbeitung sowie ein Notenbeispiel.

Die Aufführungen finden vom 22. 11. bis 30. 12. 2003 täglich vormittags von Montag bis Freitag um 10.30 Uhr für Schulen statt. Über einen Besuch mit Ihrer Schulklasse würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen
FRANZART GmbH,
Hofkoppeln 26,
21271 Hanstedt-Schierhorn

45. Vorlesewettbewerb des deutschen Buchhandels

Der vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels organisierte bundesweite **Vorlesewettbewerb** steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten und möchte die Schüler/innen der sechsten Jahrgangsstufe zur Beschäftigung mit Kinder- und Jugendliteratur anregen und die Lust am eigenen Lesen fördern. Im vergangenen Schuljahr haben insgesamt mehr als 700.000 Mädchen und Jungen von über 8.000 Schulen am Wettbewerb teilgenommen.

Der Wettbewerb beginnt auf Klassenebene und führt über Schulentscheide, Stadt- bzw. Kreis-, Bezirks- und Landesebene bis hin zur Ermittlung der Bundessieger/innen am 17. Juni 2004.

Die aktuellen Teilnahmeunterlagen werden ab Oktober an alle Schulen verschickt, Anmeldeschluss für die Schulsieger/innen ist dieses Jahr der **12. Dezember 2003** (es gilt das Datum des Poststempels).

Unter www.vorlesewettbewerb.de werden im Internet stets aktuelle Infos, Termine und Tipps rund um den Wettbewerb zu sehen sein. Darüber hinaus gibt es jede Menge Buchempfehlungen, Lese-Hitlisten, Autoreninfos, Gewinnspiele und Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch für die Teilnehmer/innen und Lehrer/innen. Hier können auch sämtliche Wettbewerbsunterlagen heruntergeladen bzw. online bestellt werden.

Der **Vorlesewettbewerb** wird je nach Schulart in den folgenden Gruppen durchgeführt:

- A:** Haupt-, Regel- und Mittelschulen, Sonderschulen für Körperbehinderte
(Gruppe A gibt es nicht in Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt)
- B:** Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen u. a. mit mittlerem Bildungsabschluss
- C:** Sonderschulen für Lernbehinderte, Förderschulen
(Für die Teilnehmer/innen der Gruppe C endet der Wettbewerb auf Kreis- bzw. Stadtebene. Besonders lesebegeisterte Kinder können in der Gruppe A angemeldet werden.)

Zu gewinnen gibt es Urkunden, Bücher und BücherSchecks. Die Landessieger/innen werden für vier Tage zum Bundesentscheid nach Frankfurt am Main eingeladen. Die beiden Bundessieger/innen erhalten zusätzlich einen Wanderpokal, gewinnen eine Autorenlesung für ihre Schule und dürfen in der Jury des nächsten Bundesentscheidens mitwirken.

Schulen, die bis Anfang November noch keine Teilnahmeunterlagen erhalten haben, können diese unter der folgenden Adresse anfordern bzw. herunterladen:

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.
- Leseförderung -
Postfach 10 04 42
60004 Frankfurt am Main

Fax 0 69/13 06-4 35
E-mail: lesefoerderung@boev.de
Internet: www.vorlesewettbewerb.de

Jugend übernimmt Verantwortung 2003/2004

Die Stiftung „Brandenburger Tor“ der Bankgesellschaft Berlin schreibt zum sechsten Mal einen Ideenwettbewerb in Schulen

und Jugendgruppen der Bundesrepublik Deutschland aus. Der Ideenwettbewerb steht unter dem Thema

„Verantwortung übernehmen,
unternehmerische Initiative entfalten,
sich gesellschaftlich engagieren“

Schüler und Schülerinnen aller Schularten ab etwa 14 Jahren sind aufgefordert, Ideen für Projekte zu entwickeln, die Aspekte des Themas realisieren können. Ideen können soziale, kommunale, wirtschaftliche, handwerkliche oder künstlerische Ziele verfolgen oder solche Ziele verbinden. Projektideen sollen im Prinzip in den Schulen oder in der Jugendarbeit umgesetzt werden können. Die Schwerpunkte des Wettbewerbs sind:

Jugendliche übernehmen Verantwortung für

- gemeinsame Projekte von Schule und Jugendarbeit
- ihre Schule als gestaltete Lebenswelt
- Kooperationen mit Schulen in Entwicklungsländern
- generationenübergreifende Projekte mit Jüngeren oder Älteren
- Projekte in ihrem Stadtteil

Projektideen können von Jugendlichen (allein oder gemeinsam) eigenverantwortlich eingereicht werden, Kooperationen zwischen Schülern und Lehrern oder Sozialarbeitern sind jedoch ausdrücklich erwünscht. Auch Projekte, die an Schulen oder in der Jugendarbeit bereits bestehen und der Zielsetzung genügen, können eingereicht werden, soweit sie nicht bereits anderweitig gefördert werden.

Die eingereichten Projektideen werden durch eine unabhängige Jury aus Wissenschaftlern, Pädagogen und Praktikern bewertet. Gute Ideen werden prämiert und ins Internet gestellt. Die Preisträger werden zusammen mit früheren Preisträgern in Berlin im Juni 2004 der Öffentlichkeit vorstellen. Besonders geeignete Ideen können im Rahmen der von der Stiftung „Brandenburger Tor“ bereitgestellten Mittel zur Projektreife entwickelt werden.

Projektideen bzw. Projektdarstellungen sollen auf maximal fünf Schreibmaschinenseiten beschrieben und bis zum **31. Januar 2004** zusammen mit der ausgefüllten Teilnahmeerklärung an nachstehende Adresse gesandt werden:

Stiftung „Brandenburger Tor“
der Bankgesellschaft Berlin
Stichwort „Jugend übernimmt Verantwortung“
Pariser Platz 7
D-10117 Berlin
e-mail: janet.alvarado@bankgesellschaft.de
Internet: www.stiftung.brandenburgertor.de

Neuerscheinung pädagogisch wertvoller Unterrichtshilfe

GIB8 Mein Hausaufgabenheft

Die Arbeitsgemeinschaft Jugend und Bildung e. V. gibt in einer Erstaufgabe das pädagogisch wertvolle **GIB 8 Mein Hausaufgabenheft** heraus.

Ein Hausaufgabenheft, in dem alle schriftlichen, mündlichen oder praktischen Aufgaben notiert sind, sichert den Lernerfolg des Kindes und unterstützt Lehrer und Eltern bei der Hausaufgabenplanung und -sicherung. Von den Vorteilen überzeugt, greifen immer mehr Lehrkräfte auf diese Unterrichtshilfe zurück.



GIB 8 Mein Hausaufgabenheft legt seinen Schwerpunkt auf die Eltern/Lehrer-Kommunikation. Die gegenseitige Verständigung wird durch den Einsatz von Symbolen erleichtert, die in einer Legende erklärt und in drei häufig vorkommende Fremdsprachen übersetzt sind. Auf einem wöchentlich wiederkehrenden Notizfeld können sich Lehrkräfte und Eltern durch Ankreuzen der Symbole austauschen. Besonders ausländische Eltern mit geringen Deutschkenntnissen profitieren von diesem Angebot.

Kernzielgruppe des **GIB 8 Mein Hausaufgabenheft** sind Schülerinnen und Schüler der 2. bis 4. Klasse. Natürlich können auch angrenzende Jahrgangsstufen das Heft nutzen.

GIB 8 Mein Hausaufgabenheft ist attraktiv gestaltet und besticht durch pfiffige Inhalte. Es ist zugleich Hausaufgabenplaner, Lernhilfe, Merkheft und freundschaftlicher Begleiter für die Dauer eines Grundschuljahres.

Durch den Einsatz von **GIB 8 Mein Hausaufgabenheft** können Lehrerinnen und Lehrer prüfen, ob sich ihre Schüler alle Aufgaben, Termine und Materialien, die zum Unterricht mitgebracht werden sollen, notiert haben. Die Eltern erhalten einen Überblick über den Umfang der Hausaufgaben und werden über Probleme und Fortschritte ihres Kindes auf dem Laufenden gehalten.

GIB 8 Mein Hausaufgabenheft ist eine zeitgemäße Unterrichtshilfe für Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler.

Unterrichtspaket des Zeitbild Verlags zum Thema Urheberrecht

Der Zeitbild-Verlag bietet kostenlose Materialien für ein Unterrichtsprojekt zum Thema Urheberrecht an. Die Materialien zu dem Projekt RERUM Copyrights im digitalen Zeitalter stehen unter www.zeitbild.de als download zur Verfügung.

Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland

Das Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA/ZfA) schreibt folgende Stellen aus:

1. Schulleiterin/Schulleiter

Deutsche Schule Jounieh, Libanon

Besetzungsdatum: 01.08.2004

Bewerbungsende: 15.02.2004

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 296

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Gemischtsprachiges I.B.

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II

Bes. Gr. A 14 / A15 Verg. Gr. I b / I a BAT-O

Die Lehrbefähigung für Deutsch und/oder eine moderne Fremdsprache sowie DaF-Erfahrung sind wünschenswert

Schulleitungserfahrung ist wünschenswert

Gute Französischkenntnisse sind erforderlich

2. Schulleiterin/Schulleiter

Deutsche Schule San Jose, Costa Rica

Besetzungsdatum: 01.02.2005

Bewerbungsende: 29.02.2004

Zweisprachige Schule mit gegliedertem

Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 633

Hochschulreifepfprüfung

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II

Bes. Gr. A 15 / A16 Verg. Gr. I a / I BAT-O

Spanischkenntnisse sowie DaF-Erfahrung sind wünschenswert

3. Schulleiterin/Schulleiter

Deutsche Schule New Delhi, Indien

Besetzungsdatum: 01.08.2004

Bewerbungsende: 31.01.2004

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1-10

Schülerzahl: 82

Abschlüsse der Sekundarstufe I,

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 14 / A 15 Verg. Gr. I b / Ia BAT-O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Schulleitererfahrung ist wünschenswert.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland sind erwünscht.

Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem **Dienstweg** über die Schulleitung, das staatliche Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Thiemann, Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) an das

Bundesverwaltungsamt

Zentralstelle für das Auslandsschulwesen

VI R 1

50728 Köln

zu richten.

Eine **Kopie** Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle und eine weitere an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Thiemann.

Bewerberinnen/Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen/Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung durch den Dienstherrn für die Tätigkeit als Schulleiterin/Schulleiter im Ausland erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen/Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.

4. Fachberater(in)/Koordinator(in)

ist zum 01.09.2004 zu besetzen

Besetzungsdatum: 01.09.2004

Bewerbungsende: 31.12.2003

Deutsche Schule Kanada, Edmonton

Zu den Aufgaben des/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) gehört:

- Beratung und Betreuung der deutschen Sprachschulen sowie der staatlichen Schulen mit einem Deutschprogramm,
- Organisation der Prüfungen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz und der Zentralen Deutschprüfung
- enge Zusammenarbeit mit kanadischen Schulbehörden bei der Konzeption bilingualer Unterrichtsprogramme,
- intensive Kontaktpflege zu Lehrer- und Sprachschulverbänden, deutschsprachigen Minderheiten und Mittlerorganisationen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und einem anderen geeigneten Beifach.
- gute Kenntnisse der englischen Sprache.

- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und berufliche Auslandserfahrung.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **31.12.2003**.

Eine Neubewerbung für eine Tätigkeit als Fachberater(in)/Koordinator(in) richten Sie bitte auf dem Dienstweg ebenso bis spätestens **31.12.2003** an das

**Bundesverwaltungsamt
Zentralstelle für das Auslandsschulwesen
VI R 2
50728 Köln**

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig **unmittelbar** an die Zentralstelle und eine weitere an das **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA).

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) in Kanada erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: **01888-358-1446 (Herr Göser)**.

Brandenburgische Universitätsdruckerei,
K.-Liebknecht-Str. 24–25, 14476 Golm
DPAG, PVST A 11091 Entgelt bezahlt

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

332

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 9 vom 28. Oktober 2003

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -
Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige
Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0